



~~244~~ EX BIBLIOTH.  
NATIONIS HUNGAR.

VITEBERG.

I A 167

SIGNAT. 1615000XIII.

Numero librorum Bibliothecae  
Hungaricae adquisiti vo-  
luit Andv. Bellohorváth  
9 Sept. 1809

Philologische  
**Excursionen**  
zur Erklärung  
des  
neuen Testaments  
aus den  
gerichtlichen Alterthümern  
des alten Bundes  
und sonderlich  
des O ster l a m m s

herausgegeben

von

**M. Johann Karl Götzinger**

Pfarrern in Sebnitz, der Churfürstl. Sächs. Societät  
der Liebe und Wissenschaften zu Dresden, und der  
Hochfl. Anhalt- deutschen gelehrten Gesellschaft  
zu Berenburg ordentl. Mitglied.

---

Zweytes Bändgen.

---

Freyberg

in der Grajschen Buchhandlung. 1787.

Philosophie  
Lehrbuch

zur Erläuterung

des

neuen Systems

von

Georg Wilhelm Hegel

des alten Bundes

und

des Alterthums

von

dem

Herrn Johann Karl Oetinger

Lehrer in Gießen, der Philosophie, Naturgeschichte  
und der Mathematik in Frankfurt am Main  
und der Naturgeschichte in Gießen.  
In Frankfurt am Main gedruckt  
in der Buchhandlung von J. Neuberger.

Frankfurt am Main

1797

In der kleinen Buchhandlung





§. I.

**D**ie Nacht des Paschafestes war von besonderer Feyerlichkeit, die einer eignen Untersuchung werth ist. In der Schrift heist sie 2 B. Mos. XII. 42, ליל שמורים, nox observationum. Die Juden nennen sie in תפלה, s. libris precum, weder Tag (למחר) noch Nacht (לילה). Und warum wohl dies? Ohne Zweifel, weil sie derselbigen nicht allein vor andern Nächten, welche nach dem Alterthum mit festlichen Freuden begangen wurden, eine besondere Heiligkeit zuschrieben, sondern auch vornehmlich aus der Ursache, daß sie solcher, nicht minder die große Vermelung ihres vergeblich zu hoffenden Messias belegen.

legen. Ich will darüber einige nützliche Bemerkungen machen. Es ist wahr, keine Nacht war durch einen göttlichen Befehl zu gottesdienstlichen Handlungen geheiligt, als wie nur allein diese. Sie führte daher auch den ihr mit Recht gebührenden Absonderungsnamen:  $\text{שְׁתַּקְדָּה}$ , i. e. nox sanctificata. Die neuerlichen Juden verehren sie außer dem darinne beschenehen Ausgange ihrer Väter aus Aegypten, auch darum als die geheiligte Nacht, weil in selbiger viele wunderbare Befreyungen der Erzväter und anderer frommen Leute vorgegangen wären, wie man aus ihrem Ostergesange:  $\text{וְאֵלֵינוּ יְהוָה דָּרַב נְסִים}$  hinlänglich ersehen kann. So rechnet R. Sal. Ben Melech in Michlal Iophi ad loc. Ies. XXX. 29. f. 7' 4, ausdrücklich zu der Herrlichkeit der Nacht die Niederlage des Assyrischen Heeres. Gataker glaubt, daß die Nacht des Paschafestes hier ohne Grund angenommen werde. Aber was sollten es für Gründe seyn, die dagegen stritten? Ein Grund entdeckt sich schon aus Nah. I. 15, wenn wir die Ausdrücke damit vergleichen. Die Phrase  $\text{לַלַּיְלָה הַזֶּה שְׁתַּקְדָּה}$  ist eine Redensart, die allein von der Paschanacht und deren Feyerlichkeit gebraucht wird. In den Siebzig kann uns darauf  $\text{ὡς ἐσθραζοῦρας}$  einen wahren Ausschlag geben. Denn in der andern Stelle wird von den Interpreten  $\text{לַלַּיְלָה הַזֶּה שְׁתַּקְדָּה}$  auf

auf die österliche Zeit so übersetzt: ἐοργαζε τας ἐοργας. Es thut die Gelegenheit der Intimation des Propheten viel zu der Erklärung. Die רגלי מבשר begreifen die gute Botschaft, welche die Juden von der Niederlage der Assyrer und von der bald auflebenden Zeit ihrer Paschafeyer erhielten. Der vollständigere Hebraismus kömmt Jes. LII. 7 also vor: מַה-נְאוּרָם, quam exoptati sunt רגלי pedes. Bey den Siebzig steht zwar ὡς ὠρα. Allein Birringa verdient in Comment. ad h. l. Beyfall, daß sie wirklich ὠραιοι schreiben wollen. Paulus, welcher den Siebzig folgte, dient Röm. X. 15 zum Beweise, da er so setz: ὡς ὠραιοι οἱ ποδες. Die Griechen nennen die Füße desjenigen, der das Gute botschaftet: ἡδισον ποδων ὑπηγετημα, exoptatum pedum ministerium; wie man im Sophocles den Ausdruck antrifft. Und daß ἡδισος Synonyme vom ὠραιος sey, kann man aus dem Euripides in Electra v. 1355 lernen; wo der Ausruf enthalten ist: ἡδισον δ' ἔχω ποδων ὑπηγετημα, quam exoptato pede fers opem, s. pacem, salutem! Eine solche erwünschte Nachricht von dem Untergange des Tyrannen und der daher erfolgenden Aufhebung der Belagerung Jerusalems, kam auf den Bergen an. Die רריה sind nicht die Gebirge Judäa, sondern die hohen Berge um Jerusalem,

tem, vorzüglich aber die Berge Morija und Zion, weil jener für einen Theil desselbigen konnte gehalten werden, obgleich der eigentlich sogenannte Berg Zion viel höher, als der Berg Morija war, wie Meland in Palaest. l. III. p. 850—54 weitläufig darthut. Man muß den Begriff wohl von dem absondern, welchen sonst  $\text{הר}$  in der heiligen Schrift hat. Denn da heißt es Hab. III. 10,  $\text{הרים הרריים}$ , tremuerunt montes. Hier werden durch  $\text{הרים}$  Völkerschaften ganzer Reiche verstanden, wo die Siebzig den Hebraismus entwickeln und so übersetzen:  $\omega\delta\omega\eta\sigma\sigma\iota\ \lambda\alpha\omicron\iota$ ; wie  $\epsilon\pi\iota\ \lambda\alpha\omicron\iota\varsigma$  mit der Synonymie  $\epsilon\pi\iota\ \epsilon\theta\eta\upsilon\sigma\iota$ , Offenb. Joh. X. 11 vorkömmt. S. Matth. XXVIII. 19. Allein, in der Stelle des Propheten behält es die angegebene Bedeutung. Es lag zwar Assyrien über den Euphrat, folglich von Syrien aus gegen Orient. Es mochten also die Borthen aus dem Assyrischen Lager, oder von Ninive ihren Weg nehmen, so mußten sie erst über verschiedene  $\text{הרים}$ , f. montana, des heiligen Landes, die Jesus Matth. XXIV. 16 durch  $\text{φουγετωσαν \epsilon\pi\iota\ τα\ \epsilon\theta\eta}$  versteht. Aber, wenn es Beziehung auf gottesdienstliche Handlungen hat, so werden die Berge rund um Jerusalem gemeynet, von welchen bey den Hebräern die vornehmste Benennung geschähe. In der Rücksicht schreibt N. Alben

Ebra

Esra ad l. c. in Bibl. Rabbin. Buxtorf. f. טק"ו 2, daß alle Vorfahren einmützig behaupteten, das Assyrische Heer wäre בליל, i. e. in nocte Paschatis, gefangen worden. Und eben darum, weil Gott ein solch großes Wunder in der Nacht ausgeführet habe, so glauben auch die heutigen Juden steif und feste, daß Elias in der Nacht als Vorläufer kommen, und die Ankunft des Messias anzeigen werde, weswegen sie auch die ganze Nacht Häuser und Thüren auflassen. S. des erwähnten Buxtorfs Synag. Iudaic. pag. 335. Doch, der herrschende Begriff blieb bey den ältern Juden derselbe wahr, daß ihnen die Niederlage der Assyrer ihre festliche Freude vermehre. Dies sagt N. Gal. Isaacides ad l. c. in bibl. f. טע"ה 1 sehr genau: in nocte Paschatis: **הבא לכם שמחה**, veniet nobis laetitia haec. Wir müssen aber dabey noch einen Einwurf ablehnen, welchen Harenberg in Bibliothec. Bremens. Class. 7. fasc. 1. pag. 105 seq. ad loc. El. XXX. 29 aufs Tapet bringt. Er zieht es mit dem Calmet nicht auf die Bigilien der drey größern Feste, sondern bloß auf die feyerliche Sache der Juden, daß sie in der Nacht des Fests Succoth Wasser aus dem Brunnen Siloa schöpfen. Zum Beweise zieht er verschiedenes an, so zwar glaubwürdig klingt, aber

kein Gewichtes des Grundes bey sich führt. Es gehört zur Vollständigkeit unsrer Excurse, daß es völlig widerlegt werde, um der Wahrheit ihr gebührendes Licht aufzustecken. Niemand wird in Zweifel ziehen, daß אֶת, welches Jesajas braucht, vorzüglich auch vom Lauberhüttenfeste in der göttlichen Offenbarung befindlich sey. Die Stelle Zach. XIV. 16. 18. 19 ist davon vollkommener Zeuge. Was Johannes R. VII. 2 τὴν συνουσίαν nennt, druckt daselbst מִדְּבַר אֶת aus, nemlich die ganze Solennität des Festes. Man muß es aus der Ursache einräumen, daß das מִדְּבַר, i. e. tabernaculum, eben sowohl als das Pascha, אֶת, i. e. festum per excellentiam, f. κατ' ἐξοχήν genannt werde. Es giebt aber keinen Grund auf die Sache ab. Der sonst gelehrt gewesene Mann hat sich sicher sowohl die Aussprüche des Josephus und Philo, als die Anekdoten der Profanscribenten darüber, zu dem Argumente verleiten lassen. Josephus nennt es freylich libr. VIII. antiq. c. 2. l. 16. c. das heiligste und vornehmste Fest, und eben das Wesentliche der Schilderung begreift es, wenn es Philo libr. de festis f. 1183 so charakterisiret: ἑορτῶν μεγίστη. Es ist aber dabey wohl zu merken, daß der bestimmende Zusatz μεγίστη, sich nicht auf das göttliche Gebot 3 B. Mos. XXIII. 40. 41. 42 gründete, sondern bloß auf das



das Willkührliche bey der Feyer des achten Tages beruhte, welches die Juden selbst aufgebracht hatten; jedennoch aber demselben eine besondere Heiligkeit zuschrieben, so die Mischna in Succa C. V. §. 1. f. 277 sagt: wer die freudenreiche Cäremonie nicht angesehen: לא ראה שמחה מימי, non vidit vnquam laetitiam. Daß sie weder die Palmenbüsche (Lulabh) in der rechten Hand, noch die Citronenäpfel in der linken Hand, an dem Tage trugen, benimmt der Sache nichts. Der achte Tag, als der eigentliche Appendix des Festes, wurde wohl darum bey dem Volke mit den vorzüglichsten Lobsprüchen erhöht, weil da die Nachtfreude außerordentlich war. Denn die Cäremonie des Waferschöpfens aus dem Brunnen Siloa an der Südwesterecke in Jerusalem, ist wie vorher, nebst der Ausgießung desselbigen am gewöhnlichen Orte, mit vielen Hymnen verbunden gewesen. Die göttliche Verordnung 3 B. Mos. XXIII. 34. 4 B. Mos. XXIX. 12. 35 zielte zwar dahin, daß dieser Azereth, oder Aufhaltetag, ihnen heilig seyn, die fremden Juden nicht aus Jerusalem reisen, sondern mit den einheimischen noch des Gottesdiensts und der Opfepflegen möchten. Daher geschah es, daß sie es als ein besonder Fest hielten und Maimonides schreibt; wie sie da aus den Hütten ausgingen

gangen wären, um ihre Freude vollkommen zu machen, welches in weiten Häusern und herrlichen Pallästen, viel solonner ins Werk gerichtet werden können; wo sich die Stelle Mor. Nevoch P. III. C. 43. f. 113. col. 2. med. befindet. Worinne bestand also der Unterschied vor den übrigen sieben Tagen? Gewiß nicht in wesentlichen Stücken. Es wurde nach der Mischna l. c. C. 4. §. 9. f. 276 ein Log Wassers alle acht Tage geschöpft, und Lightfoot belehrt uns T. II. Op. f. 631, daß die מים הים, f. effusio aquarum, eben so statt gehabt. Der Unterschied liegt mithin darinne, daß sich die ganze Gemeine am achten Tage nicht in äußern Vorhof der Weiber begab, da die Vornehmsten im Volk weder ihre Nachtsfreude mit Tänzen und Musiciren anfangen, noch vielweniger viele des Nachts im Tempel blieben, und auf des andern Schultern schliefen. S. den Bodenschatz l. c. p. 233. Es hub sich die Nachtsfreude vielmehr in ihren eignen Häusern und Pallästen an, da sich besonders die Vornehmen mit den fremden Juden, nach dem Abendopfer und geopfertem Wasser, in allem Vergnügen unterhalten, so daß eine Freude mit der andern abwechselte. Man tanzte nicht allein mit brennenden Fackeln in allen Häusern, sondern sang auch in einer schönen Abwechslung und angenehmen

Mobulation, Gott zum Preise, allerhand Psalmen und Lobgesänge. Weil es mit durchgängigen Erleuchtungen der Häuser, und hauptsächlich der kostbaren Palläste, verbunden war; so machte es um ganz Jerusalem herum, vorzüglich aber auf dem Delberge, wo man die heilige Stadt völlig überschauen konnte, einen prachtvollen Prospect. Der Ruf von dem Freudenfeste der Juden kam, vermöge dieser glänzenden Auftritte, auch unter die Heyden. Wenigstens mochten es die inquilinischen Proselyten, die nach der Glossa in Schekalim c. 8 in der sogenannten platea superiori, alle zusammen als Miethleute wohnten, unter solchen auszubreiten suchen. Die klassischen Schriftsteller derselben nennen es daher, wie man aus des Plutarch's lib. IV. Συμποσιακων Problemat. V. p. 671 ermessen kann, *μεγιστην και τελειοτατην εορτην*. Allein, es beweist dem ohnerachtet nichts. Denn Johannes sagt R. VII. 37 schlechthin *εορτη*, und wenn er vorher den *εχρατην ημεραν την μεγαλην* angiebt, wo Jesus den merkwürdigen Ausspruch gethan habe, so versteht er durch das Enunciat nicht den achten Tag, vielweniger also die letzte Freudenacht, sondern nur den siebenden, wo man das Hoschenna rabba absang, und den Brandopferaltar rings umher mit Mayen besetzte. S. den Bodenschafz l. c. pag. 234.

Allein



das Ansehen des göttlichen Befehls vor sich hatte. Es fließt daher das vollständige Argument, wie das Pascha in den Schriften des alten und neuen Bundes allezeit  $\alpha\alpha\delta$   $\iota\eta\epsilon\gamma\omicron\chi\eta\upsilon$  entweder  $\alpha\eta$ , oder  $\epsilon\omicron\gamma\tau\eta$  genennet worden. So kömmt das erstere 3. E. 1 Kön. VIII. 2, und das andre Matth. XXVI. 5, nächst andern Stellen der Evi angelisten vor. Ganz nach hebräischem Stil und Sinn bräucht Paulus 1 Cor. V. 8  $\epsilon\omicron\gamma\tau\alpha\zeta\epsilon\upsilon$ . Lundius bemerkt in seinen jüdischen Alterthümern I. V. c. 15. p. 1008 wohl, daß gleich nach Mitternacht des vierzehenden Nisans, nicht lang nach dem verzehrten Osterlamm, da der funfzehende Nisan schon angegangen war, das Fest seinen feyerlichen Anfang nahm. Der funfzehende Nisan wird vornehmlich gemehnt, wenn auf das Pascha im N.  $\epsilon\omicron\gamma\tau\eta$ , oder  $\epsilon\omicron\gamma\tau\alpha\zeta\epsilon\upsilon$ , gefunden wird. Daraus ergiebt sich von selbst, wie Joh. XIII. 1. der Ausdruck:  $\pi\epsilon\omicron$   $\delta\epsilon$   $\tau\eta\varsigma$   $\epsilon\omicron\gamma\tau\eta\varsigma$   $\tau\epsilon$   $\pi\alpha\chi\alpha$ , eigentlich den 14ten Nisan anzeigen, da das Osterlamm geschlachtet wurde; da gegen aber Paulus durch  $\epsilon\omicron\gamma\tau\alpha\zeta\epsilon\upsilon$  den 15ten Nisan verstehe. Das Osterlamm mußte  $\כִּי$   $הָעֶרְבִים$ , i. e. inter duas vespervas, geschlachtet werden. Es kann aus dem Maimonides in tract. de sacrificiis wohl berichtiget werden, wie man sich die zwey Abende vorzustellen habe. Bodenschaff erklärt es unter allen  
 Seri-

Scribenten am besten. Dieses war die Zeit, sagt er l. c. p. 267, von dem Nachmittag an, bis auf den Abend, da dann die Hebräer einen großen und kleinen Abend machten. Den großen huben sie an von halb sieben, oder nach unserer Zeit des Nachmittags, von halb ein Uhr an, bis um halb zehen, d. i. bey uns bis um halb vier Uhr Nachmittags. Von dieser Stunde fieng der kleine Abend an, welcher bis zu Untergang der Sonne dauerte. Hieraus ergibt sich von selbst, daß alles, was vor der Zeit des Abendopfers vorhergieng, in dem ganzen Zwischenraum den Namen der *ωρα σκωτων* führte. Die Nacht, welche auf die Vollziehung dieses Opfers folgte, war nun der eigentliche erste Tag des Osterfestes. In derselbigen geschah demnach die Ostermahlzeit, wenn die Lampen angezündet waren. Sie hatte das göttliche Creditiv, das zur Ehre des Herrn gar sehr beobachtet werden mußte. Daher liegt auch der Grund in der 2B. Mos. XII. 42 enthaltenen Bestimmung, daß die Juden sagen, Gott handle *בלילה שמורים*, i. e. in nocte custodiarum, als ein *שמר ומצפה*, l. custos et speculator. Es ist mir nach den Umständen sehr glaublich, wie Paulus l. c. mit *ωσε εορταζωμεν* gar auf das Ganze der Feyerlichkeiten dieser Nacht anspiele. Dies mochte wohl der Herr D. Winkler im Grunde eigent-

eigentlich sagen wollen, wenn er im erstern Theile des Nienburgischen Gottesgelehrten p. 205 vorgebebt, daß der Apostel nicht von christlichen Ostern, sondern von dem Ostern des alten Testaments rede. Von christlichen Ostern redet er offenbar nur in der Anspielung des alten. Denn *εορταζεν* bedeutet nach der Allegorie nicht bloß das Fest feyern, wie Heumann ad h. I. will, sondern es heißt vielmehr, den Herrn mit demjenigen solennen Dienste verehren, welcher an den feyerlichsten Festen verordnet ist. Die logikalische Idee des Worts beweist es mithin wider den im Herrn entschlafenen hamburgischen Gottesgelehrten überflüssig, daß der Apostel hierdurch der Corinthischen Gemeinde das Gesetz vorschreibt: laßt uns als solche Christen verhalten, die sich nicht mehr von den Lasten der alten Osterfeyer einnehmen lassen, sondern die von derselben ganz frey sind. Die Hebräer hatten in der Osternacht bey dem Genuße des Osterlammes zwar viele erfreuliche, aber auch sehr weickäufstige Cäremönien. Es steng sich die Mahlzeit mit einem Becher voll Wein an, der einem jeden von der Gesellschaft eingeschenkt wurde. Man brachte bittere Kräuter, ungesäuerte Kuchen, und besonders den *סורסן*, oder dicken Brey auf den Tisch, worein sie das ungesäuerte Brod tunkten, und zuerst spät in die Nacht vom Dankopferfleische, zuletzt

aber



aber zur völligen Sättigung, vom Osterlamme  
 aßen. Sie sungen darauf das österliche Hallel,  
 nemlich einen Theil über den andern, und den letz-  
 ten über den vierten Becher voll Weins. Aber  
 welcher Becher war es denn, auf welchen Pau-  
 lus 1 Cor. X. 16 mit το ποτηριον της ευλογιας  
 anspielt? Gewiß nicht der vierte, den die He-  
 bräer von der Beendigung des Hallel's כוס הלל,  
 oder ποτηριον υμνησεως nennen. Schöttgen  
 entscheidet es in seinen hor. hebraic. et Tal-  
 mud. ad l. c. bündig, wenn er schreibt, daß es  
 der dritte Becher gewesen sey, wo man in dem  
 Buche des Rituals der Juden, Namens Min-  
 hagim, einen ausführlichen Unterricht bekömmt.  
 Die Juden hießen solchen כוס הברכה, i. e.  
 poculum benedictionis, worüber Meland  
 in Antiq. Ebraic. p. 417 gelehrte Anmerkun-  
 gen macht. Weil also David Ps. CXVI. 13 den  
 denkwürdigen Ausspruch thut: כוס-ישועה  
 שאנ, calicem salutem eleuabo, so frage  
 sich, welchen Osterkelch er denn gemeyn-  
 t habe? Wie Capellus in Diatr. de lit. hebr. p. 213  
 erinnert, so alludirt der Psalmist auf das pocu-  
 lum, so ein μνημοσυνον der Befreyung aus  
 Aegypten und der dadurch erwiesenen Wohlthat  
 des Heils Wortes war. Solches betraf nun  
 freylich in der Schilderung den vierten Kelch,  
 welcher bey den Hebräern in dem Betracht als  
 ein

ein ποτηριον σωτηρια angesehen ward, wie es die Siebzig in der einzeln Zahl ausdrucken. Allein die Erklärung, obgleich Dassov das Allgemeine in der Dissertation ad tit. Celim S. 20 davon anführt, kann hier nach der Anspielung des Apostels ihre Richtigkeit nicht behaupten. L'Empereur sagt dagegen in Middoth c. 2. 6 mit Grunde der Wahrheit: der Kelch, dessen der Psalmist gedenkt, war der Kelch der Dank-sagungen, der gebräuchlichste bey den Juden. Beym Justin dem Märtyrer wird mit dem Ausdrucke: οἶνος εὐχαριστηδεις, wenn er vom Abendmale redet, unstreitig auf das ποτηριον της ευλογιας gesehen, welcher mit ihren Dankopfern, aus deren Fleisch sie die שלמים, oder conuiuia bereiteten, unzertrennlich verbunden war. Man füllte die Becher mit dem herrlichsten Weine, wo sich vom Weine des Reichs (יין מלכות) der rothe besonders ausnahm, (חמר) obwohl auch von Helbon nahe bey Damascus, wie nicht minder von Libanon, die besten Weinarten kamen. Den Becher trank man allezeit mit dem innigsten Preise der Wohlthaten Gottes, auch sogar bey den täglichen Tischgesellschaften. S. den Abarbanel in תורה f. 238. Mit welchem erhöhten Danke mußte also der Kelch nicht genossen werden, wenn man von den Dankopfern in der Osternacht aß! Da überstieg die Pflicht

B

alle



alle die Opfer, so bey den  $\epsilon\lambda\omega\mu\epsilon\upsilon\sigma\iota\mu\epsilon\upsilon$  entweder des  $\epsilon\lambda\omega\mu\epsilon\upsilon$ , i. e. des lobes und der Dankagung Gottes, oder der  $\epsilon\lambda\omega\mu\epsilon\upsilon$ , dies ist, der Gelübde geschahen. Beym Philo wird das erstere so geschildert:  $\eta\ \lambda\epsilon\gamma\omicron\mu\epsilon\upsilon\eta\ \tau\eta\varsigma\ \alpha\iota\upsilon\upsilon\epsilon\tau\epsilon\omega\varsigma\ \delta\upsilon\tau\iota\alpha$ . Das andere aber gedenket David l. c. B. 14 von sich durch  $\epsilon\lambda\omega\mu\epsilon\upsilon$ . Denn solches betraf das Dankopfer der unverbrüchlichen Religion einer Gott freywillig und möglich zu haltenden Gelübde. Es sind daher unwiderstehliche Beweisgründe da, daß hier an das  $\epsilon\lambda\omega\mu\epsilon\upsilon\ \sigma\omega\tau\eta\epsilon\iota\varsigma$  gar nicht zu denken sey, welches bey den Heyden  $\tau\eta\ \epsilon\upsilon\gamma\iota\omega\iota\alpha$ , s. *saluti Dei*  $\sigma\omega\tau\eta\epsilon\iota\ \tau\epsilon\lambda\epsilon\omega$  dargebracht wurde. Wenn aber nun dadurch zuverlässig und gewiß wird, daß nur allein in dem Ausdrücke Pauli auf das  $\epsilon\lambda\omega\mu\epsilon\upsilon\ \tau\eta\varsigma\ \epsilon\upsilon\lambda\omicron\gamma\iota\alpha\varsigma$  könne angespielt seyn, so ist es auch aus der Appellation des dritten Kelchs geschehen, daß die erstern Christen das heil. Abendmal durch  $\epsilon\upsilon\lambda\omicron\gamma\iota\alpha\upsilon$  bezeichneten, wie Wolf schon ad h. l. bemerkt. Doch, ich will die wichtige Sache ans 1 Cor. XI. 23 seq. mehr erläutern. Paulus bestrafte vorher B. 20 die Christen zu Corinth, daß wenn sie ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte hielten, ( $\sigma\upsilon\upsilon\gamma\epsilon\gamma\omicron\chi\omicron\mu\epsilon\upsilon\omega\upsilon\ \upsilon\mu\omega\upsilon\ \epsilon\pi\iota\ \tau\omicron\ \alpha\upsilon\tau\omicron$ ) so gieng es so zu, als ob es ihnen nicht darum zu thun wäre ( $\epsilon\kappa\ \epsilon\sigma\iota$ )  $\kappa\upsilon\tau\iota\alpha\kappa\omicron\upsilon\ \delta\epsilon\iota\pi\omicron\upsilon\ \Phi\alpha\gamma\epsilon\upsilon$ , coenam dominicalem celebrare. Er nimmt daher Gelegen-

heit,

heit, vom 23sten Verse an, die Würde und die Beschaffenheit der Einsetzung des κυριου δευτε ausföhrlich zu erklären. Man sieht es aus dieser Stelle deutlich, daß der Apostel, da er die Kirche zu Corinth anlegte, die Anordnung des Sacraments des heil. Abendmals, aus der von Christo unmittelbar empfangenen Eingebung und Eröffnung, in solcher festgestellt; folglich das Evangelium Matthäi noch nicht gelesen habe. S. Bruckers gelehrte Note im Engl. Bib. ad h. l. Heumann übersezt es zwar nicht ungeschickt: ich habe von dem Herrn selbst den Unterricht bekommen, allein noch treffender würde die Uebersetzung seyn: ego enim aliter didici a Domino. Es ist dem Zusammenhange des vorhergehenden angemessner. Nach der unveränderlichen Richtschnur der göttlichen Offenbarung fährt er gleich fort: *ὁ καὶ παρεδοκα ὑμῖν*, et vos iam institui. Damit verbindet er die vorläufige Meldung der Zeit der Einsetzung: *ὅτι ὁ Κυριος* --- *ἔλαβεν ἀγρον*. Das Osterlamm mußte des Nachts gegessen werden. Es läßt sich aus der Bestimmung Matth. XXVI. 20: *ὁψιας δε γενομενης*, ganz genau erkennen, daß die Ostermahlszeit, die sich gegen Abend anfieng, und nach Mitternacht endigte, schon vorbey war, als Christus *ἐν τη νυκτι, ἢ παρεδιδoto*, i. e. in nocte ante suam mortem, das

ὑψιστον ἐπιτραπιδιον δειπνον, i. e. coeleste  
 epulum Eucharisticum, einsetzte. Die  
 Einsetzung aber selbst konnte nicht anders, als  
 nach Beendigung der Ostermahlzeit, tief in die  
 Nacht hineinfallen. Denn sie war nicht eine  
 Continuation der Ostermahlzeit, sondern betraf  
 die Einsetzung einer ganz andern Mahlzeit, wo  
 das bessere παρὰ ὑπὲρ τὸ κόσμῳ ἐτυθη Χριστός,  
 R. V. 7, im Glauben sollte genossen werden.  
 Frisch thut es l. c. p. 672 seq. weitläufig dar,  
 daß das Osterlamm ein verordnetes Sacrament des  
 N. T. gewesen sey. Aber dabey dürfen wir die  
 Vorzüge nicht verkennen, so das Sacrament des  
 N. T. vor jenen besizet. Zur Einleitung davon  
 gehört es schon, daß man wohl behält, wie das  
 Abendmal nicht aus den Gebräuchen des Oster-  
 lamms könne aufgekläret werden, so Deyling in  
 der Dissert. de S. Eucharistiae origine ex  
 ritu et formula Iudaeorum paschali non  
 repetenda bündig erwiesen hat. Die Enun-  
 ciate Jesu: τὸ το ποτηριον ἡ καινη διαθηκη ἐν  
 τῷ αἵματι μου, luc. XXII. 20, oder Matth.  
 XXVI. 28. τὸ το γὰρ ἐστὶ το αἷμα μου, το της  
 καινης διαθηκης, wer vermag denselbigen ein  
 licht aus den jüdischen Gebräuchen aufzustecken?  
 Die gelehrte Anmerkung des seel. D. Ernesti  
 erschöpft alles, wenn er die Phrasen aus der For-  
 mel 2 B. Mos. XXIV. 8. הנה דם-חברית  
 erläu-

erläutert, welche Paulus Hebr. IX. 20 mit τὰ το αἷμα τῆς διαθήκης ausdrückt. Und anderweit zeigt er mit starken Gründen, die Christen vom Gößenopfer abzuhalten, daß das ποτηριον τῆς εὐλογίας eine κοινωνία το αἵματος το Χριστοῦ sey. R. X. 16. Es war nicht eine bloße Conjunction des Blutes mit dem Weine, sondern zugleich eine wirkliche Participation, so, daß wenn sie aus dem Kelche mit Dankagung tranken, (εὐλογεῖν, i. e. εὐχαριστεῖν von dem Hebraismus קרב, laudare et gratias agere) durch Genießung des Kelchs, des Blutes Christi und nicht seines Leibes, theilhaftig wurden, weil in der κοινωνία schlechterdings eine Mitheilungsgemeinschaft verbunden seyn mußte. Denn er redet nicht von einem Verhältniß der segnenden, oder genießenden Personen gegen Christum, sondern von einem Verhältniß des Kelchs gegen das Blut Christi, daraus er eine Gemeinschaft der trinkenden und betenden Personen herleitet. S. Baumgartens Glaubenslehre P. III. p. 348. Es haben sich daher allerdings diejenigen Gottesgelehrten sehr übereilet, wenn sie bey der wichtigen Lehre, die Gewohnheit aus den heidnischen Opfern zu Aufklärung herzugezogen haben, da man bey Aufrichtung der Bundesverträge zwischen Personen das Blut des Opfers in einem Becher aufnahm, und es sodann denen zu trinken



ken herumtrug, unter denen der Bund aufgerichtet war. Aber, obgleich der Heiland das *caenam novam* *dicimus* nennt, so thut er es nur, solches von dem Opfer- und Besiegelungsblut des alten Bundes zu unterscheiden, weil er für die Christen, durch Aufopferung sein selbst, einen neuen Bund des Blutes bestätige, der bloß durch das Opferblut des A. T. und besonders des Osterlammes vorgebildet, nicht aber zur Annahme einer bessern Religion, ausgeführt werden können. Also wünschte der oberwähnte Ernesti in der gründlichen Disputation *de praesentia corporis et sanguinis Iesu Christi in coena Domini* mit Grunde, daß die gelehrten Männer sich der Anziehung des Gebrauchs, ein so großes Dogma der Kirche zu befestigen, wirklich enthalten haben möchten, weil unter den Juden dergleichen Sitte, das Blut zu trinken, unrecht und schändlich war, ja ihm auch das ganze Vorgehen erdichtet scheine, da er kein Beyspiel weder in griechischen, noch in lateinischen Schriftstellern gefunden habe, daß die Völker von Cultur das nur vergossene Blut aus den Adern der Thiere getrunken hätten. Wir bedürfen auch eines solchen der Religion verkleinerlichen Illustrationsweges nicht. Paulus macht ja in der Folge den Beweis vollkommen, daß das Abendmahl nach seiner wesentlichen Natur, eine *actio*

exhibitiva sey: *τον αἶτον* - - τὸ Χρῆσθ ἐστίν.  
 Es kommt bey *τον αἶτον* wohl ein üblicher Grä-  
 cismus vor: *ad panem quod attinet*, weil  
 es außerdem heißen müßte: *αἶτος οὗτος, ὃν  
 κλωμεν*. Heumann übersetzt es falsch, welches  
 wir brechen, weil es nach dem Hebraismus von  
 פָּרַח, Jes. LVIII. 7 soviel, als mittheilen be-  
 deutet, wie auch das chaldäische verbum פָּרַח  
 diuisit, Dan. V. 28 gefunden wird. S. Si-  
 monis Lexic. p. 798. Da nun die Mitthei-  
 lungsgemeinschaft des Leibes und Blutes Christi  
 auf die ausdrückliche Verordnung des Heilan-  
 des beruhet, so müssen beyde sichtbare Sachen  
 nothwendig unzertrennt beyammen seyn, und  
 auch zugleich genossen werden. Den Beweis  
 davon führet er R. XI. 25 seq. vollkommen aus.  
 Besonders merkwürdig bleibt das Enunciat  
 B. 26, *τον θανάτου τοῦ Κυρίου καταγγελλετε*.  
 Denn damit giebt er den Ausschlag, daß die  
 Glieder des N. T. da die Erklärung: *τὸ  
 ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν*, das Gedächtniß  
 des Osterlammes, als ein wirkliches Sacrament,  
 auf immer aufhebe, B. 24, auch daher durch das  
 Essen und Trinken (*ἀχρεῖς ὅδ' ἀν' ἑλθῆν*, i. e.  
*vsque ad finem rerum humanarum*) des  
 Leibes und Blutes Jesu Christi würden theilhaftig  
 werden.

## §. II.

Der Grund zu einer ordentlichen Regierung war schon unter dem auserwählten Volke Gottes in der Wüste gelegt worden. 2 B. Mos. XVIII. 21. 4 B. Mos. XI. 16. Man hat sich sonst über die andere Stelle mit der Frage unter den Kritikern beschäftigt; ob denn nach der Richtschnur der göttlichen Anordnung die ersten Anfangsgründe der Constitution des כהדרין גדול, oder des Synedrii M. schon bey dem Moses zu finden sey? S. Relands Antiq. S. Ver. Hebraeor. p. 216. Die klassischen Schriftsteller der Juden bejahen es freylich aus dem Interesse ihrer vorgefaßten Hypothese vom Oralgeseß, so der משה, ihr Regent und Lehrer, nebst den geschriebenen Geboten für sie auf dem Berge Sinai zugleich mit empfangen habe. Man muß daher die herrliche Schilderung des Josephs I. IV. c. 8. Antiq. von ihm: *σεατηγος μεν εν οδικοις, Προφητης δε, ολος εν αλλοις, ως θ' οτι αν φθονησεν αυτο δονειν αυτη λεγοντος ακροαδων τε οσς*, sicher mit aufs Oralgeseß ziehen. Denn er macht sie als ein gelehrter Pharisäer, bey denen dies vornehmlich im großen Ansehen stand. Maimonides geht in *יד חזקה* tract. *ממרים* c. 1. §. 1. frey mit der Sprache heraus. Er sagt ausdrücklich, daß das Fundament von dem בית דין גדול, oder großem Gerichtshause zu Jeru.

Jerusalem, das Oralgeseß wäre. Es bleibt immer viel, wenn sich sonst gelehrt gewesene Männer, wie Isaac Casaubonus, Schickard und Salmasius, haben entschließen können, die Naturalen dieses höchsten Gerichts in der Regierung Moses zu suchen. Der ehemalige Generalsuperintendent, D. Hofmann zu Wittenberg, will in seinen additament. ad Pritii Introduct. in lect. N. T. p. 576, den ganzen Streit also richten und abthun, daß man die Institution desselbigen vom Moses, die Restitution aber vom Esra, herleiten müsse. Der selige Mann irret aber hier in einem doppelten Verstande. Denn was den Ursprung und die Verfassung des hohen Rathes zu Jerusalem anbelangt, so vermengt er sie auf die Institution mit den zu Moses Zeiten schon verordneten Richtern im Volke Israel. Der Gerichtshof gehörte nur unter die סנהדרין הקטנות, i. Synedria minora, und hat die meiste Aehnlichkeit mit den Gerichten der Drey-männer gehabt. In Ansehung des Synedrii M. kann aber daher weder Anspielung, noch vielweniger gegründeter Beweis des Ursprungs hergeleitet werden. Eben so ist es mit der Restitution vom Esra. Hier wird offenbar die הגדולה, i. e. Synagoga magna, mit dem höchsten Obergerichte verwechselt. Die blüthete zu Esra Zeiten. Er selbst war

eine Hauptperson auf selbiger; wiewohl sie nicht lange dauerte. Den Grund davon werden folgende Excursen genüchlich an den Tag legen.

### §. III.

Das große Volk, welches aus Aegypten gezogen war, hatte wegen verschiedener Umstände, auch in der Wüsten unter dem Directorio Mosis, der Richter und Aufseher sehr nöchig. Es ist bekannt, daß es da den stärksten Hang zur Abgötterey sehen ließ. Sie trugen nach Am. V. 26, und Apostelg. VII. 43, in kleinen Sacellen sowohl τῶν σκηνῶν τοῦ Μολοχ, als τοῦ αἰσῶν τοῦ θεοῦ ὑμῶν Παύσαν, zur Schau herum. Die Diversität zwischen dem Amos und Lucas kann leicht gehoben werden. Amos nennt den Abgott, den sie gottesdienstlich verehrten, מלכ, und Harenberg in seinen Comment. in Amos. worauf sich schon Heumann in der Erklärung des N. T. beruft, versteht den Saturnus darunter. Man kann allerdings für die Meynung viel sagen und bemerken. Nach dem Arabismus heißt der Saturn מלכ, und daher kömmt es, daß es fast alle klassische Schriftsteller der Juden davon erklären. Es scheint nicht minder selbst das Wort Παύσαν, dessen sich die griechischen Uebersetzer bedient haben, das ägyptische

peische Ribba, welches den Saturn andeutet, zu seyn. S. den Ernesti in der theol. Bibliothek P. V. p. 398. Es kann auch dabey der Michaelis in seinen Not. critic. et exegetic. in N. T. ad l. c. nachgelesen werden. Alle die kritischen Erläuterungen helfen aber zu Vergleichung beyder Stellen nichts, wenn nicht genau bestimmt wird, was hier Amos durch den Chiun für eine Gottheit meyne. Da behauptet dann Ellienthal in der guten Sache der göttlichen Offenbarung P. III. p. 419 wohl, daß es das Götzenbild der Sonne, oder der Osiris der Aegypter gewesen sey. Die Sonne führt den Namen Chiun von dem Kadyr חן, aptavit, rexit, disposuit, weil dieselbe nach der fernern Annotation des verstorbenen Gottesgelehrten, nicht nur das Wachsthum der Dinge auf Erden befördert, sondern auch von den Heiden als der Regent des himmlischen Heeres angesehen wurde. Sie ist also eine Gottheit mit dem חן, L. Oappuz, Ezech. VIII. 14, dies ist der ägyptischen Osiris; wovon Young in seiner Untersuchung abgöttischer Verderbnisse der Religion pag. 71 vollständig handelt. Nun haben die Aegypter bey dem Aufenthalte der Israeliten in ihrem Lande dem Chiun, oder Ribba, als dem Könige unter den Göttern, nicht allein geopfert, sondern auch Tempel erbauet. Die Siebzig vertiren

vertiren die Worte des Amos nicht blos, sondern paraphrasiren mehr, und weil im ganzen Verse eigentlich zwey Caunciata auf das Betragen der Israeliten in der Wüsten liegen, so drucken sie in der erstern Proposition, מלכך eures Königs, durch dessen Benennung selbst aus: ἀνελαβετε την σκηνην τῆς Μολοχ und Lucas folgt ihnen. Diese Alexandriner haben es daher in Gewohnheit, da, wo im A. T. der Moloch ausdrücklich genannt wird, entweder die Idee eines βασιλεως, oder den Begriff eines ἀρχοντος damit zu verbinden. So setzen solche bey Jerem. XXXII. 35 zu מלכך, i. e. τῷ Μολοχ βασιλεως. Und 3 B. Mos. XVIII. 21 und R. XX. 2 interpretiren sie das Appellatium durch ἀρχοντι. Warum wählten sie den Zusatz und die Eregese davon? Ganz nach ägyptischem Geschmack, den selbige am besten fühlen konnten, und allein in Rücksicht auf das genaueste Detail der Sache. Eben so ist mit dem andern Umstand, daß sie Παῖσαν statt Chiim gebrauchten. Es bleibt also grundlose Conjectur des Millius, daß die Interpreten in ihrem unpunctirten Koder für כִּימ Kevan gelesen hätten, welches in der persischen und arabischen Sprache durch כִּימ ausgedrückt würde, und mit Verwechselung des כ mit פ Paῖsan und Παῖσαν daraus gemacht hätten. Nein, da sie den hebräischen Koder auf

auf Veruf des Königs Philadelphus in griechische Sprache überfekten, so schien es ihnen weder als Metaphrasten, noch als Paraphrasten schicklich zu seyn, den den Aegyptern unbekanntem Abgott der Hebräer Chiun nach dem Amos zu nennen, sondern zu Gefallen der Nation und des Königs, den Kephhan oder Kaiphhan anzuregen, da sie ihn unter dem Namen dienten, und Moloch, Chiun und Kemphan einerley Abgott war. S. den Deyling in Obseruat. I. p. 337 seq. Nun kann man nach den vorgehenden Bemerkungen, die zwey Propositionen im Amos und Lucas desto genauer entwickeln. Es ist gewiß, was der seel. D. Crusius in der dritten Dissertat. de Superstitione p. 16 sagt, daß die Israeliten in der Wüsten, portatilia simulacra des Götzens gehabt. Es war von ihnen das Bild der Sonne (צורת חמה) in einem kleinen סכר verwahrt, nach ägyptischem Gebrauch auf die Reise und zum Feldzuge mitgenommen worden. Wenigstens mochten solche kleine Sacellen, wie סכר von סך, obtexit, am besten durch das griechische Wort οινιακος erklärt wird, bey einem großen Haufen des Volks unter den Stämmen seyn. Die erste Proposition besteht folglich darinne, daß sie die σαρπη nach den Siebzig und dem Symmacho in besondern Sänften im Lager, vielleicht zu Zeiten,

vor

vor dem Angesichte Mosis herumgetragen; die andre aber, daß sie das in dem *οικισκω* verwahrte Götzenbild gottesdienstlich verehrt haben, wegen Stephanus *προσκυβεν αυτοις* hinzufügt. Was glaubten aber die Israeliten bey der Herumtragung der kleinen Tempelgen, die auch Apstg. XIX. 24 durch *ναυς αεγυπτου* zu verstehen sind? Daß der Geist und die göttliche Natur des Dämons in dem *σηκω* wohne; welches sie sich unter dem Feuer des Götzenbildes der Sonne, nach dem noch herrschenden Anhang an die ägyptischen Beyriffe, vorstellen mochten. S. den Jamblichius de myster. Sect. II. c. 4. So heißt es 5 B. Mos. XXXII. 17, daß sie den *יזכור לשדים*, den Gespenstern ihrer Phantasie, *δαιμονιοις*, und nicht dem wahren Gott opfern wollten. Die Heiden gaben es auch von ihren feyerlich gewidmeten Bätlylien vor: *υπο των Θεων ενοικηθηναι*, i. e. a Numinibus infideri. Isidoror sagt beyh Photius in biblioth. cod. CCXLII. f. 1063 davon mit klaren Worten: *ειναι τινα δαιμονια τον κινεντα αυτου*, sc. *βαυτυλου*. Paulus behält daher 1 Kor. X. 20. 21 die Phrasen *δαιμονιοις θυεν*, -- *ποτησιον δαιμονιων πινειν*, nach der Idee bey. Richtig ist, daß er seine Worte aus der angezogenen Stelle Mosis, und zwar aus dem 16ten und 17ten Vers, genommen habe; da statt *ידים* die

die Alexandriner *δαίμονια* sehen. Ich kann es aber nicht allein von den *εἰδώλοις* erklären, sondern nehme sowohl *Διῶ*, als *δαίμονια*, auch zugleich von der vorgesetzten Inwohnung und Einwirkung der Götter, wie sich die Heiden theils bey den *οἰκιστοῖς*, theils bey den *βαυτοῖς*, sehr lebhaft fingirten. Damascius, der zur Zeit des Justinians lebte, erzählt l. c. umständlich: *τον βαυτον δια τῆ ἀέρος κινημενον*, i. e. *baetylum per aerem motum et oracula edentem conspexisse*.

§. IV.

Es war allerdings ein Werk der göttlichen Vorsehung, da Jethro zu Mose kam. 2 B. Mos. XVIII. 5 seq. Er sah es wohl ein, daß wegen der im Schwange gehenden Abgötterey im Wolfe, ihm allein als Oberhaupte, die Last zu schwer würde. Drum schlug Jethro B. 21 die besten Mittel vor, durch welche theils aller Superstition könnte Eintrag gethan, theils gute Sitten und Gesetze befördert werden. Moses sollte sich brave und religiöse Männer aussondern, welche die erforderlichen Eigenschaften besäßen, unter seinem Direktorio, zu Erlangung des doppelten Endzwecks, hülfreiche Hand zu leisten. Die erste Tugend und Vollkommenheit, welche dazu nö-

thig

thig wäre, enthält die Intimation: אַנְשֵׁי חַיִל.  
 Die Siebzig übersetzen es: ἀνδρας δυνατους.  
 Minsworth und Cartwright irren sich, wenn  
 sie es durch tapfre und beherzte Männer erklären.  
 Moses brauchte keine Unterfeldherren. Da nen-  
 nen die Hebräer freylich tapfre Truppen אַנְשֵׁי חַיִל,  
 wie die Griechen δυνατους. Die beyden gelehr-  
 ten Leute haben sich wohl durch den Umstand zu  
 der Eregese verleiten lassen, weil Jethro gerade  
 zum Moses kam, da die Amalekiter von freyen  
 Stücken die Israelten angegriffen hatten. Nein,  
 Moses brauchte zur Erleichterung seiner Amtsla-  
 sten, da er Regent, Lehrer und Mittler eines so  
 großen Volks seyn sollte, nur solche Männer  
 von ungesärbten Gaben des Gemüths, die Er-  
 kenntniß, Vermögen und Willen hatten, der  
 Abgötterey Abbruch zu thun, und Sitten und  
 Gesetze als Unterrichter in lauf zu bringen.  
 Was dachte sich also Jethro? Nichts, denn  
 ἄγεσθαι δυνατους ἐν λόγοις καὶ ἐν ἐργοῖς,  
 Apstg. VII. 22. Es war überaus nöthig, daß  
 einer Nation, die einen so großen Hang zur Ab-  
 götterey der Aegypter hatte, lauter lebendige und  
 eindringende Vorstellungen von der Schändlich-  
 keit derselben geschahen, wodurch sie zu einem  
 überzeugten Gefühl von der Belohnung des Ge-  
 horsams gegen Gott, und von den traurigen Fol-  
 gen des Ungehorsams gegen seinen Willen, wirk-  
 lich

lich und wahrhaftig gelangen könnten. Jethro wußte es wohl, daß die Lieblingsgötter der Israeliten, der Gad (גד) und der Meni (מני) wären. Jes. LXV. 11. Man versteht darunter mit Recht die Sonne und den Mond. Jesaias behält die uraltesten Begriffe von der Abgötterey bey. Daher ist's ungegründet, daß גד, wie Simonis ad h. l. in Lexic. vorgiebt, ein ungewisses Gestirn, und man nicht wisse, welcher Deaster unter dessen Bilde verehret worden sey. Allein Vitringa erweist es in Commentar. in Isaiam T. II. p. 902, daß es die Sonne wäre. Man kann wider dessen Argumente gewiß nichts erhebliches einwenden. Deren Gottheitsbild, oder εἰδωλον τοῦ τυπῆ, wie die Siebzig Am. V. 26 das Wort von der Sonne brauchten, heißt מצבת הבעל. 2 Kön. X. 27. Man errichtete ihr aber auch zu Ehren steinerne Säulen unter den Heiden, überstrich sie mit Oele, und glaubte dabey zuverlässig: παρὰ λήθους, ὅς ἀνέλαω περιχύθη. S. den Bochart in Can. et Phaleg. l. II. c. 2. f. m. 707. Opferten ihr die Aegypter und Araber, so geschah es allemal barfuß. Und Jamblichus sagt in vita Pythagor. §. 89: es habe derselbe sein Dogma: ἀνυπόδητος θυε καὶ προσκυνεῖ von den Aegyptern gelernt. Aber Justinus Martyr urtheilt in Apol. II. p. 95 besser, wenn er anzeigt,

C

daß

daß die Heiden die Gewohnheit, die Schuhe aus-  
 zuziehen, ehe sie in ihre Götentempel eingiengen,  
 von der Geschichte des Moses, 2 B. Mos. III. 5,  
 und aus Jos. V. 15 entlehnt hätten. Die Sieb-  
 zig paraphrasiren 737 mit τῶ δαιμονίῳ, ganz  
 nach vaterländischem und ägyptischem Geschmack.  
 Und warum? Ohne Zweifel, weil die Aegypter  
 das Sonnenfeuer für die erste und größte Sym-  
 bole der Gottheit angesehen haben. So sehen  
 die alexandrinschen Interpreten für 722 eben in  
 dem Nationalbegriffe τῆ τυχη. Die mystische  
 Theologie der Aegypter machte den Mond zu dem  
 Gotte des Glücks und des günstigen Fatums.  
 Die Umstände aus der Antiquität gehören schlech-  
 terdings zum Erklärungsgrunde des ersten Enun-  
 ciats des Jethro. Denn er ertheilte dem Mo-  
 ses den Rath vor der Gesetzgebung, ehe noch die  
 Stiftshütte, als der Ort der Opfer, und das le-  
 vitische Priestertum eingerichtet war. S. den  
 Lillenthal l. c. p. 664. Eben zu der Zeit  
 mochten die portatilia simulacra der Gotthei-  
 ten, ohne daß es Moses bey einem so großen  
 Wolke verhindern konnte, im Gebrauche gewesen  
 seyn. Es waren also unter den Stämmen noch  
 mehr würdige Männer nöthig, welche Erkennt-  
 niß, Weisheit und Erfahrung hatten, die Israe-  
 liten durch Stärke der Gründe und die Macht  
 der Ausdrücke, von der Schändlichkeit solcher Un-  
 geheuer

geheuer zu überzeugen. Leute von dem sittlichen Charakter schlägt Jethro vor, und man muß mit der Eloquenz auch die *φρονησιν και σοφιαν* verbinden, die Josephus antiq. iud. l. 8. c. 2. §. 5. von dem Salomo rühmt. Sie heißen beyhm Philo *δυνατοι ειπεν*, i. e. facundia pollentes, wie bey den Griechen *δεινος λεγειν*, soviel als *λογιευς* war. Und welcher? Der, so nach dem Ausdrücke des Homers Odyss. I. *μαλακοισι και αιμυλιοισι λογοισι θελγει*, i. e. qui mollibus et dulcibus verbis demulcet. Die Gabe wurde ganz unumgänglich zur Ueberzeugung eines Volks erfordert, unter welchem der Geist des Aufruhrs so gewöhnlich und ausbrechend herrschte. In der Rücksicht, weil Moses eine stotternde Sprache hatte, ersetzte die göttliche Weisheit den Mangel außerordentlich, daß er sodann vermöge der Phrase des Josephs A. III. 1. 4, als *πληθει ομιλει πιδανωτατος* handeln konnte. Hier konnte wohl Jethro noch schwerlich an Mitglieder eines aufzurichtenden Synedrūi gedenken, welche die Juden zu den Zeiten des N. T. *της δυνατης* genannt haben. S. den Joseph l. II. de bell. iud. c. 12. Hiermit läßt sich das andere Prädicat *ארי ארתן* sehr wohl vereinigen. Die Siebzig interpretiren es treffend durch *θεοσεβεις*. Sie sollten zugleich aufrichtige Verehrer des wahren

Gottes; folglich ächte Religiosen seyn. Einen solchen Patrioten beschreibt Johannes so: *τις θεοσεβης η και το θελημα αυτου ποιη.* R. IX. 31. Es war dies ein Proverbialausdruck, wie man nach der Anmerkung des Herrn D. Rosenmüllers ad h. l. aus Ps. XXXIV. 16 ersähen kann. Was will aber mit der Bestimmung eigentlich Jethro sagen? Wie mich dünket, sucht er zugleich damit folgende Sachen dem Moses einzuschärfen. Leute, die auch nur äußerlich die Herumtragung der *εικονων* zuließen, und sich nicht ernstlich wider die Verehrung der Götzenbilder der Sonne und des Monden, aus Erkenntniß und Furcht des Jehova setzten, die dürfte man zu einem so wichtigen Amte durchaus nicht erkiesen. Daß Jethro wirklich die Ideen dabey empfunden hat, kann aus 2 B. Mos. XX. 4 von der Gesetzgebung überzeugend geschlossen werden. Das göttliche Verbot lautet so: כל-תמונה אשר נשמים ממעל, i. e. Omnis imago eius rei, quae in coelo supra adparet. (*ὅσα ἐν τῷ ἑρανω ἄνω*). Hierüber findet sich beym R. Obadias de Bartenura ad verba tractatus Aboda Sara C. III. §. 3 die Umschreibung, so ein ungemaines Licht aufsteckt: wer von den כלים, oder *vaiois* etwas anträfe, über welche theils das Bild der *המה*, s. solis, theils das Bild des

des לבנה, f. lunae, theils das Bild eines דרקון, i. e. draconis, stände, der solle solche ins Salzmeer werfen. Ueber die kleinen Tempelgen war äußerlich das צורה angemalt, welches Hindarub durch είδωλον σκωμς versteht. Denn die Bilder und Säulen der Gottheit hießen τυποι und αγαλματα; s. den Joseph ant. XV. 9. 5, die gemalten Risse aber αποσκωμαματα. Die Aegypter trugen die τυποι und simulacra mit vielem Pomp herum, und von ihnen kam es auf andere Völker, wie man darüber den Spanheim in Notis ad Callimachum p. 722 mit großem Nutzen nachlesen kann. Darinne folgten die Israeliten den Aegyptern, und waren bemühet, unter feyerlichen Ceremonien, της εργουεος και χεισεος και ευλιwes επ' ωμοις αιρομενοι zu seyn; Bar. VI. 4, um dieselbigen anbeten zu können. s. Jes. XLVI. 7, und R. XLV. 20. Die Idololatrie wurde von Jethro als eine עקר כל העובות, f. radix omnium iniquitatum, unter dem Volke angesehen, wie sich Kimchi ad Ies. XXVII. 9 ausdrückt. Apstg. XV. 20. 1 Joh. V. 21. Sie war es auch, und es mußte hier wegen des starken Anhangs an die ägyptischen Religionsgebräuche um desto mehr eintreffen, was die Juden in Baua Kama f. 92 b. als einen allgemeinen Grundsatz annehmen: כל המחויבר לטמא טמא,

אִמְטוֹ, quicumque associat se immundo,  
 talis fit et ipse. Dergleichen Art von Men-  
 schen sollte Moses aus der Ursache gerade über-  
 gehen; dagegen aber lauter אִשְׁרָאֵלִים, oder wirk-  
 liche und rechtschaffene Gottesverehrer, wie oft  
 darum Noa beim Philo den Namen *divinos*  
 führt, zur Wahl bringen; und gleichsam aus  
 dem engern Ausschuss derselbigen benominiren  
 und bestätigen. Die Juden haben daher nach  
 der babylonischen Gefangenschaft, da ihnen auf  
 immer, wegen des Eindrucks der göttlichen Stra-  
 fen, die Abgötterey schaudervoll blieb, wo Abar-  
 hanel in אַבְרָהָם כְּחֹלָה f. 204 a. frenlich fehler-  
 haft entwirft, die Grundsätze mit Wahrheit an-  
 genommen, daß der, welcher sich von der wahren  
 Kirche absonderte, zum Götzendienste wider  
 besser Wissen und Gewissen übertrat, und darin-  
 nen bis ans Ende beharrte, keinen חֶלֶק, i. e.  
 partem לעולם, f. in seculo venturo, hof-  
 fen könne. Allerding's hatte Moses bey der kri-  
 stischen Lage die beste Aussonderung nöthig. Es  
 befanden sich unter der großen Menge des Volks  
 sehr viele versteckte Personen, von welchen die  
 unveränderlichen Religiösen des ewigen Jehovah  
 mit dem Johannes aus Thatsachen ausrufen  
 mußten: אֵלֶּיךָ יְהוָה אֱלֹהֵינוּ, sie waren von Her-  
 zen keine wahre Israeliten. 1 Joh. 11. 19. Was  
 würden dergleichen heimliche חֲפֹרָשִׁים מִן  
 הַצִּבּוֹר,

הַצִּבּוּר, I. separantes se ab ecclesia, nicht für Unheil gestiftet haben, wenn sie auch nur eine mittlere Aufsicht und ein Unterrichtsamt vom Moses aufgetragen bekommen. In der Beziehung übersehen die Siebzig, die den unter den Israeliten herrschenden Geschmack kannten, וְנִבְנִי, durch *ἀνδρας δικαίους*. Gelehrte Philologen erinnern wohl, daß וְנִבְנִי, wie das griechische Wort *ἀληθεια*, soviel als Rechtschaffenheit anzeige, und daher der *ἀδυνα* entgegen gestellt werde. 1 Kor. XIII. 6. Man kann es aus der Bemerkung gar bald ersehen, warum die Interpreten, den Hebraismus recht auszubilden, den Zusatz *δικαίους* gebraucht haben. Sie zeigen damit an, daß die dem Moses vorgeschlagenen Aeltesten von der ächtesten und tugendhaftesten Rechtschaffenheit sehn mußten, wenn sie die Abgöttereyen hindern, der wahren Religion nichts vergeben, und in den kleinern, zur Erleichterung Moses, vorkommenden Gerichtssachen, in den Stämmen nach Recht und Billigkeit verfahren wollten. Es wird der Hebraismus im Gegentheile da und dort in den Briefen Pauli angetroffen. So findet sich besonders Röm. II. 8 in dem Enunciat: καὶ ἀπειθεῖ μὲν τῇ ἀληθείᾳ. Er schildert damit solche höchst schädliche Menschen, die sich in allen Stücken den reinen Religionserkenntnissen mit Gewalt widersetzen,

weil sie durch selbige noch nicht zu rechtschaffenen Leuten gemacht worden. (ε̇ ε̇δικασωδητε) Ο̇ ε̇ξ̇ ε̇πιδικασ̇s erkläre ich von dem Hebraismus ןׁׁׁ, ε̇πιδικ̇εν so: improbi, qui Deo fidem et obedientiam denegant. Der Ausdruck ε̇ξ̇ ε̇πιδικασ̇s, ε̇σι, ε̇σαι, oder γεννησεται, wird sonst von Idololatrien gebraucht, die von Gott abgefallen sind. Es begreift also Verächter der wahren Religion, die als Feinde Gottes, den andern Unrecht und Beleidigung zufügen. Daher setzt Paulus: περιδομενοις δε τη αιδου, i. e. semper improbitatem sectantibus, zu mehrerer Bestimmung hinzu. Irreligiöse Richter, wenn auch ihr Amtsbezirk noch so klein ist, werden nie dem Gebote des Heilandes: την δικασαν κρισιν, (ןׁׁׁ ןׁׁׁׁ) κρινατε. Joh. VII. 24 gehorsame Folge leisten. Aus Profanität und Mangel der Religion und Gewissenhaftigkeit, verkehrt ein solcher leichtsinniger Richter die ןׁׁׁ, oder Gerechtsame der Oberherrschaft Gottes, wie in Chagiga f. 5. a. die Phrase vorkömmt. Und in Sanhedrin f. 7. a. wird gesagt: Gott nehme von ihm ןׁׁׁׁ, seine Huld und ganzen Segen. Wenn man die Begriffe des Gegentheils zusammen nimmt, so läßt sich daraus schließen, daß die Siebzig durch ἀδελφας δικαυς, solche billige, religiöse und edle Männer verstehen, die aus Erkenntniß und Furcht Gottes

Gottes in allen Fällen κατ' ἀληθειαν, oder nach der exactesten Gerechtigkeit verfahren. Die freuen sich, wenn sie die mit Rechtschaffenheit ausüben können. Aber haben denn dagegen die alexandrinischen Interpreten das letztere Enunciat: ΝΥΒ ΙΝΩ, durch μισαντας υπερηφανιαν accurat übersetzt? An sich bedeutet freylich ΥΒ einen schändlichen Gewinn, welcher durch sündliche und verbotene Mittel erlangt wird. Der Zehro meynt unstreitig die dem Staate höchst nachtheilige πλεονεξίαν der Richter, i. e. iniustum rei faciendae artificium. Marc. VII. 22. Die hat sich erst Jahrhunderte hernach mit ganzer Macht in die jüdischen Gerichtshöfe eingedrungen: Denn man erwählte sodann, da es den Zeiten des N. T. nahe kam, und die Unordnung besonders in dem Stande bis auf den höchsten Gipfel hinaufgestiegen war, keine Mitglieder von den Rechtsgelehrten, die nicht טורק, ein gut Vermögen hatten, oder יריש reich waren, damit sie keine Geschenke nehmen durften. Allein, die Siebzig handeln gegenwärtig nicht als Uebersetzer, sondern als Paraphrasten. Sie nennen die υπερηφανιαν als ein Hauptlaster, woraus der Fehler der Gewinnsucht entspringt. Wenn wir es nach dem Abiectiv Röm. I. 30 beurtheilen, so zeigt es einen richterlichen Stolz und Hochmuth an, da nicht Kraft des geraden Maas-

stabs der Gerechtigkeit, rechtschaffen gesprochen,  
 sondern vielmehr jede Sache, aus unordentli-  
 cher Selbstliebe, nach eigenem Gutdünken und  
 Interesse abgethan wird. Ich will es aus dem  
 Orientalismus in ein Licht setzen. Die Hebräer  
 brauchen davon das verbum **הוּוּ** in Hiph  
**הוּוּ**, 4 B. M. XIV. 44, i. e. superbe  
 egerunt. Daraus entsteht zunächst bey Rich-  
 tern des Volks eine Fühllosigkeit und Untreue  
 gegen das **בשם**, oder **το δικαίωμα τῆς Ου**,  
 Dei ius puniendi. Sie verabsäumen dassel-  
 bige ganz auf das Recht und Unrecht eines an-  
 dern, und entscheiden nicht bey entstehenden Klä-  
 gen nach dem Grundsatz, der in Schab.  
 f. 104 a. so ausgedrückt ist: **אֱמֶת וְיִשְׁרָאֵל**,  
 veritas habet pedes tuos, ideoque stat  
 firma. Als **ἀδικοί** wurden sie zugleich, bey ei-  
 ner solchen betrügerischen Gerichtspflegung, auch  
**ἀπίστοι**; wie daher Heinsius in seinen Annota-  
 ten zu Luc. XVI. 10 brauchbare Anmerkungen  
 macht. Denn deren **ὑπερηφάνεια** bleibt am En-  
 de nach dem Kontrast von Eigendünkel, Stolz  
 und Gewinnsucht, doch eine **καταφρονῆσις τῆς  
 πλῆθ. αἰνῆ τῶν ἄλλων**, wie Theophrast Char.  
 34 moralisirt. Auch in kleinern Fällen wird ei-  
 nem stolzen und interessirten Richter (**דַּיָּן דְּרִיבָה**)  
 allemal Rechtschaffenheit und Religiosität feh-  
 len. Er wird nach dem angezogenen Traktat  
 Schab.



Schab. f. 127 b. die Grundregel vergessen, daß  
 der, wer einen nach der *לכך זכרה*, oder Waags-  
 schale der Gerechtigkeit richtete, auch von Gott  
 so gerichtet werden würde. Marc. IV. 24.  
 Röm. II. 1 seq. Der Stolz und die ungläu-  
 bige Gesinnung macht bey den Richtern ganz ver-  
 gessend, was Moses hernach, als den höchsten  
 Bewegungsgrund zu reblicher Ausübung dessen,  
 auf das nachdrücklichste einscharfte: *כי ה' אלוהים*  
*וה' אלוהים*. Auf alle die muthwilligen Verlas-  
 sungen des Rechts bezieht sich besonders die he-  
 bräische Bestimmung *אנו*; statt dessen die  
 Siebzig *מנעו* gebrauchen, und dadurch die in  
 jenem begriffenen Sachen vollkommen wohl erör-  
 tern. Dies bedeutet eben wie *אנו*, soviel als  
 postponere, minus amare. Luc. XIV. 26.  
 Es kann seyn, daß Jethro hiermit auf einen be-  
 sondern Umstand zielt. Dem Volke Israel wa-  
 ren bey dem Ausgange aus Aegypten wahrschein-  
 lich sowohl Profelyten der Gerechtigkeit, die sie  
*ברי ברי* nennen, als auch Profelyten des  
 Thors nachgefolgt, welche zu Jerusalem nach dem  
 Traktat Schekalim c. 8, eine ganze obere Classe  
 bewohnten. Jene genossen mit den eingeböhr-  
 nen Israeliten gleiche Rechte, ob sie wohl nach  
 der Anmerkung der Rabbinen nicht zu Präsekto-  
 ren des Reichs gelangten. S. Ikens Antiq.  
 hebr. p. 12. Diese hatten aber auch auf Bil-  
 ligkeit

ligkeit und unpartheyische Gerechtigkeit gegrün-  
 deten Anspruch zu machen; daher in Chagiga  
 f. 5 a. gesagt wird, wer das  $\text{דבר של גוי}$   $\text{גזל}$ ,  
 oder Recht eines Fremden verdrehe, so wäre es  
 nicht anders, als wenn er das Recht Gottes ver-  
 drehe. Da folglich die kleinen Rechtsbündel  
 zwischen Israeliten und Proselyten nachher vor  
 das Gerichte der Ältesten kamen, wie Selden  
 de Synedr. l. II. c. 3. f. 1 erwiesen hat; so  
 wollte vielleicht Jethro dem Moses auf die Pro-  
 selyten eine feste Grundregel der Einrichtung des  
 Rechts anrathen. Nichts war leichter, als daß  
 die Ältesten, nach dem angebohrnen National-  
 stolze, bey dem kleinern Verwaltungsgerichte,  
 den Proselyten aus Haß und Interesse, Gerech-  
 tigkeit, Glauben und Billigkeit versagten; hin-  
 gegen aus Partheylichkeit gegen die Israeliten,  
 mehr Ausschlag des Rechts blicken ließen. Dar-  
 um erinnert sie auch Moses, daß er zu Vermei-  
 dung der Gewissenlosigkeit unter den Schoterin,  
 den Kanon sowohl auf Israeliten als Proselyten  
 festgestellt habe:  $\text{קצת דמיון}$ , *quodam di-*  
*similis*, i. e. *κατα δμοιωματα* Ges. 5 B. Mos.  
 I. 16. Mir scheint es daher gewiß zu seyn, daß  
 das von den Siebzig gebrauchte verbum  $\mu\omicron\sigma\epsilon\upsilon$   
 nächst dem Begriffe von der Zurücksetzung der  
 Gerechtfame, gegenwärtig die Idee vom odio  
 habere et duriter tractare, bey sich führe.  
 Denn

Denn weil sowohl *NOU* als *μισεν* nicht Vergleichungsweise stehen, so deutet beydes nicht allein weniger lieben, sondern auch wirklich hassen an. Niemand kann nach aller richtigen logikalischen Erkenntniß wohl aus den beygebrachtten Umständen und Bemerkungen den Schluß ziehen, als ob dadurch Jethro, daß er dem Moses den Vorschlag gethan, die Anlegung eines großen Synedrums, unter dem Direktorio seines Schwiegersohns, intendirt habe. Er war vermuthlich, wie ehemals Melchisedech, ein Priester des wahren Gottes. S. den Lilienthal l. c. p. 665. Es konnte auch nicht seyn, da er nur durch Setzung der Unterrichter dem Moses die Last erleichtern, und in geringfügigen Sachen abhelfende Mittel zur Schonung seiner Gesundheit und Kräfte vorschlagen wollte.

§. V.

Aber fällt der Beweis nicht gerade heraus, wenn man 4 B. Mos. XI. 16 damit vereinbart? Denn da erhielt Moses ja selbst die göttliche Instruction, daß er *ἐβδομηκοῦτα ἀνδρας ἀπο των πρεσβυτερων Ισραηλ* nehmen, und sie zu Unterrichtern bestellen sollte. Moses war nicht im Stande, den Rath des Jethro sogleich zu erfüllen, und er konnte in den ersten Monaten nach seiner

seiner Ankunft die Verfassung des gemeinen We-  
 sens nicht in Ordnung bringen, bis die Gesetz-  
 gebung, die Erbauung der Stiftshütte und an-  
 dere nöthigere Anstalten vorbey waren. Im  
 Jahre darauf, nemlich im Alter der Welt 2514,  
 confirmirte Gott selbst den gegebenen Rath, den  
 Moses einstweilen ins Werk gerichtet hatte, als  
 die Kinder Israel vom Berge Sinai abreiseten,  
 5 B. Mos. I. 6. 7. 9. 15. S. den Lilienthal  
 l. c. pag. 664. Die göttliche Weisheit schrieb  
 daher קרי ישראל, aus verschiedenen Absich-  
 ten vor. Sie machten bereits in Aegypten eine  
 Art von Vorstehern des Volks aus. Von dem  
 Jonathan werden sie ganz gemessen, als  
 סבי עמא וטרכיי נמצרים, oder als presby-  
 teri populi et praefecti eius in Aegypto  
 vorgestellt und beschrieben. Philo nennt sie de  
 vita Mosis l. I. δημογεγοντας τς εδνς. Es  
 führten freylich die angesehensten Leute im Volke  
 diese Würde. Doch, der Plan Mosis gieng  
 nach göttlicher Vorschrift und Genehmigung  
 keinesweges dahin, irgend απο των πρεσβυτε-  
 ρων λογανλ, siebenzig αεχοντες τς εδνς auszu-  
 sondern. Zu Athen hatten sie το πανταξ κυ-  
 ριον über das Volk. So steht auch im N. T.  
 το εδνς, Luc. XXIII. 2. Joh. XI. 48. 50, statt  
 der ganzen Nation, die Matth. XXIII. 38. Luc.  
 XIII. 35 durch οικον, בית, I. παν το γενος, in-  
 timirt

simirt wird; wie Josephus A. II. 12. 2 sagt: ἢ πεισῶ λόγοις τῆς οἰκείας, i. e. vel filiis totius gentis persuadere potero. Dergleichen ἀρχοντες waren nun die Procuratores und Curatores, welche unter den Griechen und Römern τὴν τῆ λαῶν προσασιαν, i. e. populi praefecturam, besaßen. Die überkamen insgesammt die Landpfleger der römischen Kaiser, welche nicht allein als Procuratores, sondern auch als Präsidēs, in den Provinzen angestellt worden. S. den Gutherius de offic. Dom. Aug. l. III. c. 30 et 34. So nennt Joseph den Coponius A. I. XVIII. c. I. §. I. ἀγρησομενον Ἰουδαίων τῇ ἐπι πασι ἐξουσίᾳ. Man legte solchen, wegen der Dignität ihres großen Postens, den Namen der κρατίων sowohl in Briefen, als in Anreden bey. Apstg. XXIV. 3, und R. XXVI. 28. Allein, weit entfernt blieb es von dem Entwurf Moses, aus den Ältesten in der ὑπεροχῇ, siebenzig ἀρχοντες τῶ ἔθνους herauszunehmen, welche als Richter und Priester nach ägyptischem Modell unter seinem Direktorio selbst sprechen und wichtige Sachen ausmachen könnten. Daß es bey den Ägyptern so gewesen sey, entscheidet die Stelle Aelians Var. Hist. l. XIV. c. 34. δικασαὶ το ἀρχαίων ἡγεῖς ἦσαν, ἣν δε τετων ἀρχων ὁ πρεσβυτατος καὶ ἐδικάζεν ἀπαντας. Wer kann von daher aus  
den

den Verhältnissen wohl mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß Moses einen solchen Senat auf ordentlichen Fuß stellen wollen? An ägyptische Nachahmung, wovon Wisfius in Aegyptiac. p. m. 258 nachzusehen ist, dachte Moses wohl nicht, sondern an die völlige Ausführung und göttliche Bestätigung des zu seiner Erleichterung erteilten Rathes des Jethro. Zu Erlangung des Endzwecks war das Mittel der Unterrichter und deren Anlegung im Wolfe ganz allein hinlänglich und zureichend. Es bedurfte also keiner ἀεχούτων, Luc. XIV. 1, ἀεχίεγων καὶ ἰερέων, R. XXIV. 20, die doch allemal im großen Synedrio Sitz und Stimme hatten. Wollte man ja die vom Moses erwählten Männer mit einem gewissen Namen belegen, so könnte man sie Dekonomen, oder Curatoren und Dispensatoren der kleinern Gerichtsfälle benennen. Luc. XVI. 1. Warum verordnete es denn aber die göttliche Weisheit, daß nach der bereits geschehenen Einrichtung Moses, die Auswahl von den דקני vollstreckt werden sollte? Darum, weil sie schon von Alters her im großen Ansehen bey dem Wolfe standen, und der Gang der obrigkeitlichen Unterregierung ehedem in der patriarchalischen Haushaltung üblich gewesen war. Man kann daraus den Beweis ziehen, daß der Begriff von דקני ישראל, unmöglich zu Moses Zeiten

Zeiten in dem oberherrschaflichen Verstande zu nehmen sey, wie auf das Synedrium M. Matth. XXVI. 3. die *πρεσβυτεροι* τὸ λαὸν vorkommen. Der patriarchalische Stil behauptet hier allein seinen Platz. Selden irrt sich, wenn er glaubt, daß Elieser ein oberherrschafliches Regierungsammt in dem Hause und über die Familie Abrahams verwaltet habe. Die hebräische Notion von עבד זקן läßt es 1 B. Mos. XXIV. 2 gar nicht denken. Die Siebzig brauchen statt עבד nicht *ἑξαπών*, sondern übersetzen es τῷ παιδί αὐτοῦ τῷ πρεσβυτέρῳ. Man muß den Hebraismus vom ריבוק darinnen fühlen, wornach πᾶσι denjenigen *οἰκογεννη* anzeigt, den Abraham 1 B. Mos. XV. 2: בן-משק ביתי nennt. Die Rabbinen geben vor, daß משק substantivisch vom Radix שקק entspringe, und daher ist die Ausbildung davon die: הליכה בהתמדה, discursatio continua. So sagen sie aus dem Grunde, daß בן משק, soviel als הולך נבין wäre. Kurz, es zeigt nicht allein nach meinem Bedünken einen *οἰκονομον*, s. seruum dispensatorem, sondern auch einen *εισηναεχτην* in der Familie an, der, als Unterrichter und Ältester, die Religion, den Frieden und die allgemeine Ruhe unter den Unterthanen eines Hauses zu erhalten sucht. Einem solchen עבד זקן trug also bey den Patriarchen der ἄρχων, wie

D Abra-

Abraham war, die Befugnisse allein auf; wie wir das Wort *οικονομος* 1 Kor. IV. 2 in der Anspielung finden. S. den *Popma de Seru. Vet.* So wurden von den Zeiten Abrahams an alle *δραστ* in der Rücksicht zu Unterrichtern gebraucher, und sie hatten theils die *Φυλακην νομων*, theils die *Φυλακην των ιδιων εδων* zu besorgen. An die Zeiten Moses mögen wohl die *γεγοντες* fallen, die wir im *Homer* I. β. intimirt finden. Moses hatte selbst von Gott, als *αρχων* und *ηγεμων*, Apstg. VII. 35, die Vollmacht zu der solennen Investitur der Aeltesten; folglich war er in der wichtigen Handlung mehr, als die ägyptischen Ethnarchen, denen nach dem *Strabo* I. XVII. p. 1149. edit. Ahmelov. nicht so große Dinge aufgetragen wurden. Nun durfte er keine unter die *εβδομηκοντα ανδρας* aufnehmen, die nicht bereits *πρεσβυτεροι τα λαα και γεγραμμεταις αυτων* waren. Daraus fließt von selbst der Grund, daß er sie aus der Zahl des von *Jethro* vorgeschlagenen und schon in Thätigkeit einstellten bis auf göttliche Konfirmation, gebrachten untern Gerichtshofs ausgehoben habe. Allein, sollte es nicht wenigstens darinnen Bild und Anspielung haben, daß Moses gerade 70 Aeltesten zu dem beschriebenen obrigkeitlichen Untergerichte einweisen müssen? Soviel waren Oberrichter des *Synedrii* M. Man sucht in der Zahl bey  
der

der göttlichen Vorschrift mehr, als wirklich in solcher liegt. Der Zweifel, der sich aus 1 B. Mos. XLVI. 27 nach dem Grundtexte: **שבעים** ---- **כל־הנפש** beym Lucas Apstg. VII. 14, und bey den Siebzig erhebt, ist sehr bald aufzulösen. Stephanus hielt vor dem Synedrrio in der syrischen Sprache seine Rede, wie sie damals in Palästina üblich war. Denn die Juden hatten mit den Syrern große Gemeinschaft und Familiarität, und so war es leicht, daß es auch die gemeine Volkssprache im heiligen Lande wurde; zumal, da die Römer das Land als eine Provinz mit Syrien verbanden. Mir ist es daher sehr wahrscheinlich, daß er darinnen die **παραν την συγγειαν αυτη (Ιακωβος), εν ψυχαις εβδομηκοντα** gestellet habe. So stimmt auch Josephus überein, wenn er A. VI. 5. 6 schreibt: **συν εβδομηκοντα μοις εκ τω γενεσ ημων ο παππος Ιακωβος δια λιμον εις Αιγυπτον ηλθε.** Lucas aber folgt dagegen den Siebzig, die **ψυχαι εβδομηκοντα πεντε** setzen; weil er im Hellenistischen Stil schrieb, und die griechischen Juden daran, als an einem ihnen eignen Roder, gewohnt waren. Wo kömmt aber nun bey den alexandrinischen Interpreten der Zusatz **πεντε** her? Es ist wahre Erdichtung, wenn Beza vermuthet, daß Stephanus und Lucas nicht **εβδομηκοντα πεντε**, sondern **εβδομηκοντα παντες**

enunciiret; so aber nachher in πεντε verwandelt, und durch Fehler der Abschreiber endlich in den Codex der Siebzig eingebracht worden sey. Welch ein Gewirre! Vom Stephanus kann es nicht erwiesen werden, daß er in seiner Mundart πεντε hinzugesetzt habe, da die alten arabischen und syrischen Codices nur die Zahl von εβδομηκοντα enthalten. Die Verwandelung der παντων in πεντε ist Trugschluss. Denn so hätte es auch bey Josephus geschehen können; wo in der Stelle l. A. II. 7. 4 bey ησαν δε οι παντες, für εβδομηκοντα steht, und immer stehen geblieben ist. Ich weiß nicht, ob wegen des πεντε in den Siebzig dies rechter Entscheidungsgrund sey, daß sie nicht von Personen reden, die, vermöge der mosaischen Angabe, nach Aegypten gekommen, sondern von denen, so Joseph dahin invitirt habe; wovon Ger und Onan vor der Anlangung in das Königreich verstorben, andre drey Seelen, oder Menschen aber, nicht mitgerechnet worden wären. Man muß den Defekt mehr aus dem äblichen Orientalismus erklären; da die Juden bald einige in ihren Geschlechtsregistern ausliesen, bald hinzusetzten. Und in Rücksicht des andern morgenländischen Gebrauchs folgten die Siebzig und zählen ψυχας εβδομηκοντα πεντε, weil sie den Machir, den Gilead, den Satalaam, Haam und den Edem mit.

mitrechnen; wovon deren Uebersetzung 1 B. Mos. XLVI. 20 Ausschlag giebt. S. den Mosdenhauer ad loc. Act. VII. 14. So gewiß also nur 70 Personen, vermöge der Deduktion, nach Aegypten kamen, so ansichtlich fehlerhaft würde doch der Sprung im Schlusse seyn, wenn man in der Bestimmung von ἐβδουκοντα ἀνδρας, den hinreichenden Grund von der Anlage der 70 Obergerichte im Synedrjo M. suchen wollte. Moses erkannte wirklich nichts in dem Inhalte der göttlichen Vorschrift davon. Wir müssen eine ganz andre Auskunft suchen. Jedes Geschlecht der in der Wüsten befindlichen Israeliten machte nicht mehr eine kleine Gesellschaft, sondern schon einzeln betrachtet, eine große Republik aus. Es mußte also dem Moses die Absicht der göttlichen Weisheit bey der vorgeschriebenen Zahl daraus begreiflich werden, daß sie dabey nicht allein auf jedes so zahlreich angewachsenen Geschlechts Bedürfniß, sondern auch zugleich auf die darinn abhelfenden Mittel gehe. Man darf überdies nur den wahren Verstand richtig untersuchen, welcher in der göttlichen Vorschrift, vermöge des Zusatzes וְיָשִׁיב, nach philologischen Gründen muß angenommen werden; so kann man es gleich einsehen, daß sich kein oberherrschafilicher Begriff, wie er auf die Assessoren des großen Synedrjii statt findet, bey

εἰσι πρεσβυτεροι τῆς λαῶς hinein zwingen lasse.  
 Die Siebzig fühlten es wohl, und erklären  
 יִרְדּוּ durch γραμματεῖς αὐτῶν sehr treffend.  
 Aber hier ist der richtige Begriff nach dem Ori-  
 entalismus nicht zu verfehlen. Er muß bloß aus  
 der Signification von κῆρῶ und ῥῶ beur-  
 theilet werden. Nach den Talmudisten bemerkt  
 es soviel, als γραμμα. Wird darnach der  
 reelle Sinn von γραμματεῖς αὐτῶν ausgebildet,  
 wie ihn die Siebzig dachten, so zeigen sie da-  
 durch solche Subministratoren an, welche unter  
 der Direktion Moses die Untergerichtsachen ver-  
 walteten, und im Entstehungsfall zu seinem Ober-  
 gerichte brachten. Sie waren also rechtliche Die-  
 ner des Staats; wie Herodotus in Thalia  
 sagt: ὅς ὁ ἦν γραμματισῆς. Ein jeder davon  
 blieb seiner Familie einzeln vorgefetzt, und beglei-  
 tete in seiner Art und Lage fast eben die Rechte  
 und die Gewalt, so Apstg. XIX. 35 κατασεύας  
 ὁ γραμματεὺς τοῦ ὄχλου besaß. Der Syrer  
 drückt es durch principem ciuitatis ganz  
 richtig und bündig aus. Die γραμματεῖς mey-  
 nen sicher nur die Siebzig, welche nach göttli-  
 cher Vorschrift bestimmt waren, das κατασεύ-  
 λειν, s. ius sedandi et componendi, laut  
 der Richtschnur der gegebenen göttlichen Gesetze,  
 treu und rechtschaffen auszuüben. Niemand  
 wird in Abrede seyn, daß bey deren Posten auch  
 damit

damit das *Φυλάττειν νομον* unzertrennlich verbunden gewesen sey. Nach biblischem Stil heißt es so viel, als alles thun, was das Gesetz befiehlt, und nicht zugeben, daß etwas wider solches geschehe. So kömmt es Matth. XIX. 20 vor: *ἑφυλάξαμην*, i. e. exequendo observavi. Dem ohnerachtet irret sich Philo, wenn er Mosen lib. de eius vita l. 3. p. 527 *ἀξιῶν βασιλεῖα καὶ νομοθετην* nennt. Er war zwar Regent, und hatte sowohl eine weitläufige Macht, als herrliche Eminenz. Allein, sie bestand nur in einer Theokratie, nach welcher er bloß eine vikarirende Herrschaft führte, und die Republik, nach Gottes Geboten und Offenbarungen, administrierte. Paulus braucht Hebr. III. 5 darauf von ihm nach dem Hebraismus *יהיה רב*, das Wort *ἑξαπύων*, und Herr Kanzler Cramer schreibt davon in seinem Kommentar ad h. l. so: es bedeutet einen, der seine Kräfte nach den Vorschriften eines andern anzuwenden verbunden ist. Es erschöpft die Sache schon. Demnach also Gott, so Josephus A. l. IV. c. wohl erinnert, der unumschränkte *ἡγεμῶν καὶ προσαρτης* blieb, so konnte Moses, als der erste von Gott bevollmächtigte Minister, die Gerechtfame nicht anders, als nach der Vorschrift des göttlichen Gesetzes und Willens seines höchsten Oberherrns verwalten. Er war nach der Schilderung

rung des gelehrten Pharisäers nur ein ὑποστρατη-  
 γος πραιτωριου, s. imperator Vicarius. Und  
 Aben Ezra sagt wohl, daß er auch noch ster-  
 bend die Anordnungen Gottes, כעבד, i. e.  
 tanquam Servus, vollkommen vollzogen habe.  
 Ja Abarbanel bemerkt, wie Simeon de  
 Miis anführt, daß er auch auf die andre  
 Welt ירד עבד יהוה heiße, weil er hier πρισος ἐν  
 ἔλῳ τῷ οἴκῳ gewesen sey. Hebr. III. 5.

S. VI.

Hier zeigt sich wiederum nach der erst aus  
 2 B. Mos. XVIII. 21 angezogenen Stelle eine  
 gute Gelegenheit zu einer neuen Excursse. Es  
 ist sicher, daß sowohl die hebräische Wortfügung  
 als die alexandrinische Uebersetzung: κατασκευασ-  
 ἐν' αὐτῶν καὶ δεκαδωδεκα, den deutlich-  
 sten Beweis giebt, daß Moses die שרים, nach  
 der Kraft des wiederholten status constructi,  
 nicht über viel Familien, sondern über eine be-  
 trächtliche Anzahl von Personen, nach der Be-  
 schaffenheit der Umstände eines Stamms gesetzt  
 habe. Aber dabey entsteht die Frage: was denn  
 die Bestellung der Richter für eine symbolische  
 Beziehung auf die nachherigen Synedrien der  
 Juden gehabt habe? Sie verdient allerdings  
 eines ausgearbeiteten Entscheids. Virivius su-  
 chet

chet in Introd. in lect. N. T. pag. 576 edit. Hofmanni, nach der herrschenden Meynung der ältern Kritiker, mit Zuziehung des 22sten Verses schon darinne die ersten Nataten des großen Gerichts. Allein, es läßt sich da aus keinem Verhältnisse nur eine wahrscheinliche Vergleichung herausbringen. Jerbro rieth, wie schon gedacht worden, die Bestellung der Richter vor öffentlicher Bekanntmachung des Gesetzes, bis zur göttlichen Genehmigung an. Aber, sollten denn die damaligen *δικασαι*, nach dem Inhalte des Textes, eben die Gewalt üben, wie sie das *πρεσβυτεριον τα λαου*, Luc. XXII. 66 übte? Nein, die Bestimmung von *לְהַדְרִיבֵם הַקָּטָן*, giebt es sehr genau zu erkennen, daß sie nichts als geringfügige Vorfälle, oder Untergerichtsfachen abmachen können. So hießen nach der Anmerkung des Grotius ad Deut. XVII. 9 bey den Tyriern, Phönicern, und Carthaginensern die Magistratspersonen der andern Ordnung *דישפוש*, und Josephus, der die Acten der Tyrier ins Griechische übersetzt, interpretirt es in der Rücksicht l. l. c. Appionem durch *δικασας*. Die Siebzig drucken es durch *τα βαρχαα των κριματων*, i. e. per caussas minoris momenti, sehr passend aus. Sie durften sich also keiner Kapitalgerichte unterziehen, noch viel weniger in die Rechte Mosis eingreifen.

greifen. Der sollte der eigentliche *πρωτος ἀρχων* alles Gerichtes bleiben; wie *πρωτος* einzeln Apstg. XXVIII. 7, nach der Bemerkung des Herrn D. Rosenmüllers in schol. ad h. l. von der höchsten Magistratsperson vorkömmt, welche bey den Hebräern ראש הכנסת, bey Josephus aber l. XIV. ant. iud. c. 7 *πολιτευτας ἀρχων* genannt wurde. In so ferne könnte auch Moses, nach dem aufgetragenen Oberrichteramte, der einige *ἐναρχης τῆς μεγάλης βασιλείας*, 2 Kor. XI. 32, Matth. V. 35, (מלך רב) mit gutem Grunde genannt werden. Denn *ἐναρχης* bedeutet ja nichts anders, als einen solchen Gubernator und Regenten, der einer Böldkerschaft und Republik, sie mag groß oder klein seyn, mit der ersten Würde und Gewalt der Regierung vorgesetzt worden, und daher ist es eben so viel, als *ἀρχων τῆς ἐθνῆς*. Darum sollte man auch כל-הדבר הגדול, oder nach den Siebzig, το ἔθνος το ὑπερογκον, i. e. casum difficiliorem, Moses als den Oberrichter vortragen, damit er solchen, als der oberste *ἐναρχος* oder *ἐπιτροπος* aller Stämme und Familien, nach den göttlichen Befehlen abspreche. Deswegen handelte er nicht bey dem erhabenen Posten als ein ראש ישיבה, oder einzelner Ethnarche einer Stadt, welchen Josephus l. c. auf die Juden zu Alexandrien schildert, sondern

bern als ἀρχων und Vikarius Gottes beym ganzen Volke. Es kann folglich Moses nicht als der erste Nasi, oder Präsident der Siebzig Männer angesehen werden, die er nach dem göttlichen Befehl 4 B. Mos. XI. 16 zu Unterrichtern angestellet hatte. Der wurde eigentlich als Nasi beym Synedrio N. erwähnt, der am längsten darinne gesessen hatte, und die übrigen Mitglieder an Alter, Weisheit und Erfahrung übertraf. S. Hofmanns addit. ad Pritii Introduct. in lect. N. T. p. 583. Es war nicht selbst der Hohepriester, wie Meuschenius in seinem N. T. ex Talmude illustrato, p. 1192 will. Dieser begleitete nur den Vorsitz und das Direktorium in Kirchensachen, und ist mit dem Nasi im weltlichen Regimente nicht zu vermengen; weswegen auch die jüdischen Schriftsteller ausdrücklich da und dort gedenken, daß er nicht schlechterdings mit zum großen Rathe gehöret. Wie mich dünket, so mag der Nasi wohl allemal zuvor der כהן בית דין, oder pater domus iudicii, i. e. πρωτος ἀρχων, gewesen seyn; wie die übrigen Assessoren Luc. XIV. 1 überhaupt ἀρχοντες heißen. Er saß als der älteste Rechtsgelehrte des Gerichts, allezeit zur rechten Hand des Nasi, da denn die übrigen, nach der Beschreibung des Maimonidis, tract. Sanhedr. c. 1. §. 9, ihre Stellen in der Ordnung der Promotion

motion und Würde einnahmen. Doch, es ist anmerkenswerth, daß Apstg. IV. 5 durch ἀρχοντες wohl nicht alle Besizer des großen Raths, sondern vielmehr die δεκα πρωτοι δυνατωτατοι, verstanden werden, die gleich nach dem ἀρχων saßen. Dies waren die erfahrensten Rechtegelehrten, (vergleichen nicht alle ἀρχοντες τῆς λαῶν B. 8,) die als γραμματεῖς aus dem göttlichen Gesetze und andern abgefaßten Landesgesetzen, in dem Kollegio Kriminalsachen und Todesentsenzen sprachen. Als ein solcher πρωτος ἀρχων, oder שׂוֹטֵי הַדֵּעָה אֲרִיִּשׁ, muß Nifodemus Joh. III. 1 angesehen werden. Es kann aber Niemand aus allen den Bemerkungen einen wahren Grund schöpfen, daß Moses diese Würde eines Nasi über die 70 Aeltesten geführet habe. Er war in allen schweren Fällen, als ein Fürst und Oberrichter des Volks, welchen sie selbige, als allgemeine Referendarien, vortragen und zur Absprechung des Rechts überlassen mußten, so die Siebzig durch ἀνοισασι ἐπι σε wohl verstehen mögen. So übertraf sein erhabner Posten sehr weit die Obrigkeitmacht des Nasi, der als Präsident und Vorsteher des großen Raths nicht allein, sondern unter Sitz und Stimme, und besonders der δεκα πρωτων אֲרִיִּשׁ, dekretiren konnte. Wir finden also bey den זקנים kein Sanhedrin; mithin machten sie unter der Direktion

rektion

refktion eines Nasi kein ordentliches Gericht dieser *γεγεσιας* aus. Apstg. V. 21; wie Philo den Confess de sp. legg. durch *γεγεσιαν πασαν* erklärt. Es war auch der göttlichen Weisheit nicht gemäß, ein solches *συνηδριον* durch Mosen errichten zu lassen; weil diese Aeltesten nur als Unterrichter eine Zeitlang, so lange das Volk in der Wüsten war, angestellt worden; nach dem Eintritte aber ins Land Canaan ordentliche Obrigkeit erhielt. Und welche Gerichtsverfassung wurde da in Städten nach und nach eingeführt? Der *שיבו*, dies ist der Senat, welcher bey den Chaldäern von der ihm anvertrauten Macht *שלו*, oder der sitzende Rath hieß. Sie pflegten des Gerichts vom ersten Anfange an bis zur babylonischen Gefangenschaft unter den Thoren der Stadt. Die Griechen schildern die Rechte, die Gewalt, die Würde und Befugnisse eines sitzenden Rathes so rund als passend also: *ὅς ἐν ἀξίωματι, ὅς ἐν τέλει, ὅς ἐν ταῖς πράξεσιν πολιτευόμενος*. Bey den jüdischen Rätthen war in gerichtlichen Vorfällen sowohl eine weitläufige Macht, als herrliche Eminenz vor andern anzutreffen. Sie besaßen nicht allein die *דיכי קנסות*, oder die Strafgerichte wegen des Raubes, wegen Verlesung und Ersehung eines wichtigen Schadens, sondern übten auch die Kapitalgerichte (*דיכי בפשות*) nach eingegangenem Urtheil

Urtheil aus. Die Gewalt und das Ansehen be-  
 saß ohne Zweifel das סנהדרין הקטן, dies  
 ist, das Synedrium minus, so aus 23 Rich-  
 tern bestand, und sich vom Anfange her auf die  
 göttliche Verordnung 5 B. Mos. XXI. 18 seq.  
 gründete. Wir treffen Cod. Sanhedr. c. 1.  
 thes. 4 und 6 eine ausführliche Beschreibung  
 von ihrer Gerichtsbarkeit an. Es bedarf aber  
 vieler Verbesserung, welche ich unten leisten will.  
 Maimonides setzt sie ganz falsch an die Stelle  
 der alten römischen Officialen, oder Executoren.  
 Die beyden Bestimmungen: שופטין und  
 שופטים, leiden die Erklärung gar nicht, und  
 die Siebzig merkten es schon, daher sie es durch  
 κριτας und γραμματοεισαγωγεις übersetzen. Es  
 wäre ein auffallender Fehler, wenn man in dem  
 Begriff von Schoterim den Verstand von den  
 Sachen bringen wollte, welchen Luc. XII. 58  
 πρακτωρ, und Matth. V. 25 υπηγετης hat.  
 Es ist wahr, πρακτωρ wird eigentlich ein Die-  
 ner des Raths genannt, und zwar απο τς ανα-  
 πραξαι δικας, welche Redensart, wie Rosen-  
 müller ad h. l. erinnert, einigemal beyh Philo  
 vorkömmt. Eben so heißen beyh Josephus  
 υπηγεται, die den ausgehenden Richtern auf dem  
 Fusse nachfolgten, und sie überall hinbegleiteten.  
 So waren Joh. XVIII. 3 die υπηγεται vermuth-  
 lich solche, welche vorzüglich die δεκαπρωτοι, aus  
 der

der Session des großen Synedrums, mögen *κατα ποδα* begleitet haben. Doch vom Paulo wird 1 Kor. IV. 1 *ὑπηγετης* ganz anders genommen, und von dem *חכמה יין* und Custos der heiligen Bücher entlehnet, welche sie selbigen in der Synagoge zur Aufbewahrung anvertrauet hatten. Es steht da in der mehrrern Zahl statt des Hebraismus *דברי*, 1 B. Mos. XXIV. 2, im erhabnen Sinne, und l. c. ist *דב* eben so viel, als *οικονομος*, der oberste Knecht in der Familie, welcher das Hauswesen zu besorgen hat. Aber, wie könnte nur immer eine solche niedrige *δρακεια*, l. *הרע*, von den Richtern der *γεγεσιας* gedacht werden, da sie selbst Urtheile sprechen sollten; folglich unmöglich als Diener hernach die gesprochenen Urtheile vollstrecken konnten. Sie waren von Gott dazu angeordnet, und die Anordnung besaß ein feyerlicheres göttliches Ansehen, als ist die weltlichen Gerichte haben. Warum muß man dies aber von der Art der jüdischen Regierung sagen? Weil derselben Gott selbst die ganze *διακονιαν της δικαιοσυνης* mittelbar austragen, und also zuerst sowohl die Gerichte der *ψη*, i. e. *κατακρισις*, als die Gerichte der *רש*, i. e. *δικαιοσυνης*, oder der Losprechung und Begnadigung der Schuld und Straßlosen recht glormwürdig übergeben lassen. In Absicht darauf, da der Ursprung der Uebung dieser Gerichte,

richte, seiner Absicht und Bestimmung nach von Gott kömmt, schreibt der Apostel von allen Obrigkeiten, die das Ruder des Regiments in Händen haben: *Oes diavovos ἐστὶ* -- *Φοβ.* Röm. XIII. 4. Man muß sie als Diener, als öffentliche Beamten Gottes ansehen, die seine großen *δικασματα*, oder gegebenen Gesetzeslehren, nach diesem doppelten Vorwurfe handzuhaben hatten. Der gleichen Richter, die eine Aufsicht über andre, eine obrigkeitliche Gewalt, eine Macht zu befehlen und Obergerichte zu halten hatten, befahl nun Gott in den Städten zu sehen. Denn *דַּבְּרָו* bedeutet ja ausdrücklich soviel, und man muß sie unter die *ἐξουσίας ὑπερεχουσας* B. 1 zählen, wo *ὑπερεχειν* einen vorzüglichen Grad ihrer Rechtswürde vor andern anzeigt. Die *δικασαι*, so Gott in den mittlern Gerichten anstellen ließ, besaßen freylich nicht den ersten Grad der *ἐξουσίας*. Darauf ist allein der Fürst *ὑπερεχων*, 1 Petr. II. 13. Allein, sie besaßen doch die Oberjustiz der *κρηματος*, oder bürgerlichen Strafe, wo Paulus Röm. XIII. 3. 4 den Hebraismus von *דַּבְּרָו* ohne Zweifel im Sinne gehabt. Auch die Kapitalgerichte *דַּבְּרָו דַּבְּרָו*, welche sowohl die *ἀναδεματα*, oder härtesten Strafen, 1 Kor. XVI. 22, als selbst *την μαχαρην*, oder das Recht über Leben und Tod einschlossen, konnten sie nach eingelangtem Urtheil publiciren und vollziehen. Die  
Siebzig

Siebzig verstehen alle die Macht der ἐξουσιᾶς, wenn sie statt שפטים ganz richtig κριται setzen. Um nun das Verhältniß des Unterschieds wohl zu erklären, behalten sie in den Stellen, wo den Richtern des Volks Israel der Titel eines מלך, als Richt. IX. 6, XVII. 6. und XVIII. 1, beigelegt wird, allemal βασιλευς bey; ob sie gleich keine absolute königliche Gewalt, sondern vielmehr eine diktatorische, und den freyen und souverainen מלכים ganz unähnliche Macht hatten. Aber, wie stimmt damit die andere Bestimmung von שטררים, wohl den Sachen nach überein? Sind dies nicht Gerichtsbediente? Ich will darüber meine Meynung entdecken, ohne sie andern aufzudringen. Da es die alexandrinischen Interpreten durch γραμματοσειαγωγεις ausdrucken; so kann man sie selbst nicht zu ordentlichen Richtern und Senatoren machen. Sie begleiteten nach göttlicher Anordnung das wichtige Amt der Secretarien, die dem Kollegio der Βουλῆς, oder dem ישיבון, dies ist dem Judicialconsess, die eingelaufenen Gerichtsfachen vortrugen, und darüber die Rechtsprüche ausfertigten. Sonst führen sie bey den Hebräern den Namen der סופרים, und was waren die ספרי המלך nach den Siebzig: οἱ γραμματεῖς τοῦ βασιλεως, Esth. III. 12 anders, als die geheimden Secretarien des Königs, welche den

Ⓔ

Wor-

Vortrag hatten. So versteht Herr D. Rosenmüller in Schol. ad N. T. bey Matth. II. 4, durch γραμματεῖς τῆ λαοῦ mit Recht die סופרים, oder öffentlichen Notarien in Synedrien. Die Athenienser entlehnten unstreitig den Begriff von den Hebräern, wenn sie die εἰσαγογῆς nannten, welche die Gerichtsfachen dem Magistrat zur Resolution vortrugen. Es mußte daher auch der Name des γραμματεῶς den öffentlichen Dekreten des Senats bey der Nation vorgefetzt werden. Aber das Recht hatte bloß der γραμματεῦς τῆ δικαστηρίου; daher auch in Rücksicht darauf Aristophanes Thesmophoriaz. W. 380 sagt: Λυσίλλ' ἐγραμμάτευεν, i. e. Lyfilla scribae munere fungebatur. Man würde also den Hauptbegriff ganz falsch mit dem Sigonius de R. H. p. 371 von dem Magistrat selbst erklären. Sie waren gelehrte Männer, und der Rechte kundig. Gleich bey der erstern Einrichtung der hebräischen Gerichte unter den Juden waren sie nach dem Plane der Absichten Gottes unentbehrlich. Und alle die Deduktionem enthaltenen sattsame Gründe, daß die vom Mose erwählten 70 Ältesten nicht einmal den mittlern Synedrien in der gehaltenen Macht gleich zu stellen sind; weil sie auch Leibesstrafen ausüben konnten. Es ist also bey den Ältesten zu der Zeit an eine Anlage zu dem großen Rathe nicht gedacht worden.

worben. Daher findet man weder zu den Zeiten des Josua und der Richter, noch unter der Regierung der Könige in Juda, bis auf den Josaphat, eines solchen höchsten Kollegii gedacht. Ohne Zweifel waren dessen Mitglieder, unter dem Zedekias, da die Ungerechtigkeit immer schreyender wurde, weil er unter der Gelübde des Gehorsam die Krone vom Nebufadnezar erhalten, 2 Chronik XXXVI. 13, alle im Lande zerstreuet worden. Nehemias mußte sie daher bey dem allgemeinen Landtrage, um das bürgerliche und weltliche Regiment in Juda wiederum in Ordnung zu bringen, und auf einen rechtsbeständigen Fuß zu setzen, alle nach Jerusalem berufen, welches die vorhergehenden Landpfleger Neh. V. 14. 15 nicht bewerkstelligen können. Er war, wie Niemeyer l. c. p. 207 sein anmerkt, die Hauptperson bey der Wiederherstellung des jüdischen Staats und der vornehmste Zug seines Charakters blieb Volksliebe. Die Siebzig brauchen daher die herrlichen Züge auszubilden, Nehem. XI. 1, statt שררי העם, *oi archontes te las*, i. e. των πατριων. Bey der Verherrlichung dieses großen Raths an dem allezeit unveränderlichen Ort, wurden Haupt, Präsident und Mitglieder, im recht genauen Verstande, *oi archontes te las* genannt. Die besagen eben soviel, als bey Josephus B. I. VII. II. 1: *oi prouchontes tois*

*ἀξιωμαστοί*, i. e. Principes et magistratus summi. Und von dem obersten Gerichte ergingen auch die Verordnungen an die Synedrien der 23 Männer im Lande, und sie hohsten da Urtheil in Kapital- und Kriminalfachen ein. Denn obwohl ein Synedrium M. schon zur Zeit Esra im Schatten und in einer etwanigen anfänglichen Auflebung existirt hat, daher er K. III. 12 die *ἀρχοντες των πατρων*, זקנים, s. τας πρεσβυτερους angeführt hat und K. X. 8 des *השבעים*, s. consilii, i. e. der *βελης των ἀρχοντων και των πρεσβυτερων* gedenkt, so war es doch nicht zu seiner wahren Konstitution gekommen, sondern erlangte solche erst durch den Landtagsauschuß unter dem Nehemias. So ist die These auch richtig, daß Esra nicht Präsident und Direktor in bürgerlichen Sachen, wie Nehemias gewesen sey. Er war nur Haupt unter dem Direktorio des Nehemias von der *כנסת הגדולה*, oder Synagoga magna, die bloß, wie gedacht, gelehrte Dinge behandelte. Davon blieb er allemal Kanzler, wie deswegen ihn N. Elias Levita l. c. mit dem Ehrentitel verherrlicht: *אב סופרים*, i. e. Scribarum Pater. Aus allen den angeführten Beweisen und Erläuterungen wird es nun mehr als zu gewiß, daß die vom Mose erwählten 70 Aeltesten weder eine solche Einrichtung des Gerichts, noch die

Macht

Macht desselbigen gehabt haben, wie es unter dem Josaphat, und hernach bey der neuen Restitution unter dem Nehemias war. Wenn es aber dabey eben so zu demonstriren ist, daß die Gerichtsverfassung nicht einmal die Rechte und die Macht des mittlern Synhedriums gehabt; so fragt sich doch, mit welcher Gerichtsbarkeit der Juden sie wohl die meiste Aehnlichkeit gehabt? Wie mich dünkt, mit den sehr eingeschränkten Gerichten der Dreymänner. Die mochten wohl, wie sich aus der Mischna Codic. Sanhedr. c. I. thef. 1 ersehen läßt, nichts mehr, als die *actus voluntariae iurisdictionis*, nach dem heutigen Stil zu besorgen haben. Tellern könnte man deswegen in seinen Zusätzen zu 5 B. Mos. I. 14. 15. not. 804 im Engl. Bibelw. völligen Beyfall geben, daß dies niedrige Gericht zu Moses Zeiten ausgerichtet worden, wenn er nur hier das höchste und mittlere nicht mit eingestochen hätte. Denn jenes that nur geringsüßige Vorfälle in Untergerichtssachen ab, und war in kleinen Städten und Marktflecken anzutreffen, wo nicht über 120 Familien wohnten. Die klassischen Schriftsteller der Juden setzen nicht alles ordentlich auseinander, und unterscheiden zu wenig. Den Dreymännern stand an unbeträchtlichen Orten nur ein  $\text{בב}$ , oder ein einziger Stadtrichter vor, und weiter erstreckte sich das בית דין, f. fo-

f. forum trium virorum, nicht. Er gehörte aber selbst überall *πρω της πολεως* zu den Drey Männern, und das Amt des  $\overline{\text{D}}$  wechselte alle Jahre. Da nun die von Mose bestellten 70 Richter nur allein Untergerichtsfachen, wie diese, unter dem Volke zu besorgen hatten, so brauchten sie in schweren Fällen keine Urtheil, gleich den mittlern Synedrien, einzuholen, sondern nur allein solche dem Moses zu melden. Und warum denn? Weil er Repräsentant ( $\overline{\text{D}}$ ) der höhern Befehle Gottes war, und Gott bey der Theokratie sowohl der höchste *βασιλευς*, als der größte *νομοθετης και κριτης δυναμενος* blieb, Jac. IV. 12; daher er in Sachen der öffentlichen Uebungen der Religion nicht selbst sprechen, sondern göttliche Verordnung und Offenbarung erst erwarten mußte. Und wenn es den göttlichen Absichten wirklich gemäß gewesen, schon da eine Art vom großen Gericht durch die siebenzig Ältesten einzusetzen, so wäre in den ersten Schattenrissen doch gar nichts, was man in der Ausbildung selbst als wesentliche Stücke findet. Denn könnte man dies als These passiren lassen, so müßte man wohl in der göttlichen Anordnung lesen, daß die Ältesten zu Sprechung der Todesurtheile unter der Direktion Moses sollen gezogen werden. Allein, so wurden die Missethäter nur vor Mose und Aarou und vor die ganze Gemeinde

meine gestellt; die Todesfentenz vernahmen sie aber aus dem Munde Moses, 4 B. Mos. XV. 33, weil er gleichsam Diktator Gottes war. Es ist aus dem Rodey Sanhedrin C. I. hinlänglich zu erweisen, daß das Synhedrium M. vom Anfange an das Recht über Leben und Tod, sogar ohne Zuziehung des Königs gehabt. Man kann es Jerem. XXXVIII. 5 aus der Antwort schließen, die damals der König gab: הנה הוא בידכם, sein Gericht, oder die Kriminalstrafe seines Lebens, (מִכְרָה, i. e. μαχαίρα,) beruhet allein in den eminenten Rechten und der tragenden Macht des großen Synhedriums, αὐτος ἐν χρεσιν ὑμῶν. Hieraus erhellet es denn zur Genüge, daß Moses die 70 Ältesten vor die Hütte der Anweisung zusörderst zu bringen hatte, damit ihr Unterrichteramt von Gott vor dem Angesichte des Volks bestätigt würde. Denn so verschieden auch die Regierungsart Moses von den Richtern war; so sollte doch das Volk erkennen, daß auch deren weit niedrigeres Amt von Gott komme, Röm. XIII. 1; mithin nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, einen feyerlichen göttlichen Auftrag erfordere. Man darf nicht eine tiefsinnige Untersuchung anstellen, was denn hier durch den הָרַר verstanden werde, welchen der Herr auf diese Ältesten legen wollte? 4 B. Mos. XI. 17. Ich will es nach der grie-

chischen Uebersetzung ermessen, die also lautet: αὐθελω ἀπο τῆ πνευματος τῆ ἐπι σοι καὶ ἐπι θησω ἐπ' αὐτης. Niemand darf zweifeln, daß hier το πνευμα nach dem Hebraismus von ΠΝ, einen Geist bestimmt, den man nur allein von Gott erhalten kann. Daher wird er 1 Cor. II. 12 το ἐκ τῆ Θεο sc. ὧν, i. e. qui a Deo nobis donatur, ganz charakteristisch geschildert. Er begreift die Weisheit, wodurch sich Moses im Stande göttlicher Aufklärungen befand, daß er die gegebenen Gesetze nach den Grundsätzen des göttlichen Willens beurtheilte, und nach ihrer unveränderlichen Wahrhaftigkeit, als der Befarius Gottes, bey allen wichtigen Vorfällen in Erfüllung setzte. Denn als ἡγεμων und προσεατης, wie sich Josephus von Gott I. IV. A. I. l. 4. c. 8. p. 160 und 172, in Ansehung des hebräischen Volks ausdrückt, bleibt der Herr allein Urheber der Gerechtigkeit und der Gesetze, und Moses war nur die Mittelsperson von deren Ausführung. Es ist daher ganz sicher, daß durch το πνευμα ἐπι σοι nicht allein der Geist und die Gabe der Weisheit verstanden werde, wodurch er den Sinn der ganzen jüdischen Gesetzesachen lebendig erkannte, sondern auch damit zugleich die Klugheit und der Muth bezeichnet sey, wie Moses die geschenkte Gabe in allen oberriecherlichen Angelegenheiten ausübte. Aber die Ge.

Gefesse, welche die 70 Aeltesten als Unterrichter vor Augen haben sollten, waren eben so ἀπο τα Οεσ, oder ἐξ αὐτα. Da sie nun theils dieselbigen in kleinen Sachen selbst handhaben, theils die schweren Fälle dem Moses nach deren Richtschnur zum rechtlichen Ausspruche zu übergeben hatten, so war es ja höchst nöthig, wenn die göttlichen Absichten bey diesen Anordnungen sollten erreicht werden, daß sie ἐν πνευμα, 1 Cor. VI. 17, mit ihrem Oberhaupte ausmachten. Die Griechen drücken den glücklichen Zustand, wo man mit einem Freunde eine Seele ausmacht, durch ψυχην μιαν aus, weil einer wie der andre auf eben die Art denkt und handelt. Die Hebräer brauchen in eben dem Sinne das verbum פִּזְט, woraus l. c. ὁ κολλωμενος τῷ κυριῷ zu erklären ist. Aus den Erläuterungen kann man nun leicht einsehen, wie der Nachsatz: καὶ ἐπισησω ἐπ' αὐτα zu verstehen sey. Gott rüstete sie sowohl mit dem Geiste und der Gabe der Weisheit, als mit den Gesinnungen der Denckungsart, der Klugheit und dem Muth aus, wie es sich an dem Moses ausnahm, und sie bekamen solche reichlich von Gott, der ganzen Republik des Volks, nach dem Vorbilde ihres Oberhauptes, nützlich zu seyn. Doch wir dürfen auch nach dem 25ten Verse von dem פִּזְט und πνευμα die außerordentlichen Gaben nicht aus-

E 5 schließen;

schließen; wie der Zusatz καὶ ἐπροφητεύσαν schlechterdings erfordert. Zu welchem Grade der προφητείας gehörte bey den 70 Ältesten wohl das προφητεύειν? Wir können es aus 1. Kor. XII. 8—10. R. XIV. 18 erkennen, daß es Propheten der erstern und andern Ordnung gegeben hat; wie Nonnen in dissert. II. de donis Spiritus S. extraordinariis p. 26 seq. darthut. Ich zweifle nicht, daß die Leute die außerordentliche Gabe erlangt hatten, aus einer unmittelbaren Eingebung des heiligen Geistes, die zukünftigen Wunder der göttlichen Vorsehung zuvor zu verkündigen. Es war also nicht ein bloßes Weißagen, wenn Jemand zu anderer Erkenntniß und Ermahnung redet; wie 1. Kor. XIV. 3 προφητεύειν soviel als docere, dies ist, andern einen heilsamen Unterricht geben, ganz zuverlässig andeutet. Nein, die Männer redeten nicht bloß zu dem Volke von der Erfüllung der göttlichen Verheißung, daß sie in kurzer Zeit würden Fleisch zu essen bekommen. Es bestand die Gabe nicht in einer προφητεία, wie die Schriften der מַרְבָּב von Zachariae luc. I. 68 seq. gründlich ausgelegt und nutzbar angewendet wurden; wo προφητεύειν wohl für nude dicere zu nehmen ist. Sie machten vielmehr aus unmittelbarer Eingebung und dem außerordentlichen Antriebe des Geistes, 1. Kor. XIV. 1, solche

solche ganz verborgene Sachen bekannt, die dem Volke Erstaunen über die Wunder der Zukunft und ehrfurchtsvolle Anerkenntniß ihrer göttlichen Bestätigung beybrachten. Kurz, sie entdeckten durch das προφητευσεν verborgene Wunder, die man unter dem Volke aus den Verheißungen Gottes noch nicht wußte, (μυσηριω, 1 Cor. XIII. 2) obgleich die προφητεια, mit der Kraft Wunder selbst verrichten zu können, nicht verknüpfet war. Doch, diese Gabe war nach dem Schlusse: και εν ετι προσεδεντο, nur ein actus transtiens. Denn sie fuhren weiter zu weisagen nicht fort, da die Absicht ihrer Weissagungen, an dem Tage der solennen Einweihung zu dem Unterrichteramte, ganz erfüllt war. Man muß selbige also unter die Propheten der andern Ordnung rechnen, weil der ausserordentliche Antrieb ein bald vorübergehender war, auch solcher nicht wiederkam, wie es bey der Gabe geschah, wenn nach 1 Kor. XIV. 19 andere εν γλωσση, oder in fremder Sprache redeten. S. Ernesti Pfingstprogramm An. 1765.

§. VII.

Es ist nun weiter nichts übrig, als daß der eigentliche Zeitpunkt der Errichtung und der Investitur

vestitur des großen Synedrums genau und ordentlich angezeigt und bestimmt wird. Wo sind aber die Natalen desselbigen wahrhaftig zu finden? In der Periode der Regierung des Königs Josaphat, die er nach der Schöpfung der Welt 3344, und im vierten Jahre Ahabs, des Königs in Israel, mit Ruhme antrat. 1 Kön. XXII. 41. 42. Josaphat, sagt der gelehrte Herr Niemeier in seiner vortrefflichen Charakteristik der Bibel P. V. p. 64, errichtete zu Jerusalem ein höchstes Tribunal, dessen Mitglieder theils aus Priestern und Leviten, die den gelehrten Theil der Nation ausmachten, und zu deren Bestimmung das Studium des Gesetzbuches gehörte, theils aus Familienhäuptern bestanden. Zur Zeit der Richter kann man nach dem Inhalte der heiligen Geschichte nichts denn Merkmale und Spuren von kleinern Gerichten und Synedrien auffinden. Ich will aus dem Canticum der Deborah einige Beweise nach Richt. V. 10-14 herausziehen, und sie erforderlich entwickeln. Was zeigt die Phrase: **יִשְׁבִּי עַל-מִדְּיָן**, B. 10 anders an, als die damals üblichen Untergerichten des Landes? Denn **מִדְּיָן** ist von **מִד**, i. e. mensura, nach dem ältesten orientalischen Begriff, Hiob XI. 9. Jerem. XIII. 25 herzuleiten. Hüller will zwar in Syntagm. Hermeneut. p. 270, daß **מִדְּיָן** für **מַדִּים**, i. e. vestes, stragu-

Stragulae stehe. Er zieht daher durch einen  
 eregetischen Zwang die Matth. XXI. 7 gemelde-  
 ten *ματρία* hieher, die man sowohl der Zierde,  
 als Bequemlichkeit wegen, theils den Eseln, theils  
 den Pferden, aufgelegt habe; daher Virgil  
 lib. VII. Aeneid. gedente: *instratos ostro  
 alipedes pictisque tapetis.* Es ist philo-  
 logischer Enthusiasmus. Die Siebzig wischen  
 ihn durch die Uebersetzung: *καθημενοι ἐπι κερτι-  
 γης* weg. *Καθημεν* ist nach morgenländischem  
 Stil von der Phrase: *דינא ירחב*, Dan. VII.  
 10. 26. i. e. *κερτιγιον ἐκαδοσε*, schlechterdings  
 ein Begriff von öffentlichen Richtern des Landes.  
 Die Lebensart enthält also eine Einschärfung  
 und Intimation des Amts der Unterrichter, die  
 darauf im Lande zu sehen hatten, daß Nieman-  
 den *μετα ὑβρεως ἀδικιας*, (*אימת רזון ועומה*)  
 dies ist, im Maaf und Gewichte Unrecht wider-  
 fuhr. Mich. VI. 10. und 3 B. Mos. XIX. 35.  
 36. Spruch. Sal. XVI. 11. Weil nun zu der  
 Zeit kein Synedrium M. war, so blieben sie  
 doch allemal die obersten Rechtsbediente *των ἀν-  
 θρωπων πραγμάτων*, aber nur allein unter dem  
 Direktorio der fürstlichen Regierung, wie Philo  
 in Flaccum p. 982, in der Rücksicht den Aus-  
 druck braucht. Deren Gerichtsbarkeit gieng da-  
 her wohl auf Sachen, Personen und Strafen,  
 wie es bey den *בתי דינים של עשרים ושלשה*  
 oder



oder dem Synedrien, der 23 Männer war. Es kam ihnen auch, einzeln betrachtet, auf die Verschiedenheit, Größe und den Umfang der Gerichtsbarkeiten, sowohl das Recht und die Macht τῶ ἀρχοντος, als τῶν ἀρχοντων zu. Es existirten schon zu der Zeit in den Gerichtshöfen die משפחות סופרים, i. e. familiae scribarum. 1 Chron. II. 55. Man kann es aus dem 14ten Verse in dem Enunciat: ex Sebulon suppl. ירדו dominabuntur, משכים, tractantes ספר נשכט zur Genüge schließen, daß hier die γενεαι πατρια γραμματων bezeichnet worden sind. Die waren theils die γραμματεις der Fürstensache (βασιλικαι) theils die γραμματεις, oder νομικοι und Rechtsgelehrte in den Synedrien für das Volk. Solche heißen daher B. 14 מחקקים, tractantes statuta, sc. Mosis, weil sie insgesammt weise und erfahrene Rechtsgelehrte waren, die sich bey dem Amte ihrer Gerichtsbarkeiten genau nach der Richtschnur des Gesetzes Mosis verhielten. So gedenkt Demosthenes adv. Timocrat. der νομων — οἱ κεινται τοις ἐννοια ἀρχων, i. e. legum, quae ad nouem archontes pertinent. Und 1 Timoth. I. 8 findet sich die Redensart: νομω νομιμως χρησθαι, lege Mosis legitime uti. Ich übersehe varum die andere Schilderung: משכים נשכט ספר auch in

in der Beziehung so: Iurisconsulti doctiores, qui בחוקי lege Moſis legitime vtuntur. Die Debora war דבורה חַטְּבָה, i. e. Iudex Israelis, oder, wie es die Siebzig ausdrücken: *αὐτὴ ἐκρίνε τον Ισραηλ.* R. IV. 4. Clericus irrt in Commentar. philologic. et dissert. crit. ad h. l. f. 83 sehr, wenn er glaubt, daß sich deren Richteramt nur auf die Disceptationen der rechtlichen Händel, nicht aber auf die Regierung der ganzen Republik, bezogen habe. Sie übernahm ja solche nach dem Tode Ehuds völlig, und residirte als Fürstin auf dem Gebirge Ephraim. W. 5. Die Bestimmung חַטְּבָה, i. e. *αὐτὴ ἐκράτητο*, läßt dergleichen Auslegung gar nicht zu. Denn דַּבַּר kömmt Ps. II. 4 vom oberherrschastlichen Regimente vor, qui regnat, so wie Jes. XL. 22 דַּבַּר eben so viel, als qui praeest et praesidet bedeutet. Zu Beylegung und Entscheidung rechtlicher Vorfälle hatte sie ihre ספרים, i. *γραμματεῖς τὰ λαο.* Diese waren nun wohl die ersten Richter unter allen Civil- und Magistratspersonen im Lande, es mochte ein Collegium von 23, oder nur ein Conſeß von Drey Männern, nach der Beschaffenheit der Städte und Ortschaften seyn. Lucas stellt sie R. XII. 58 als die κριταί auf, welche man nach jüdischem Stil theils סִפְרָיִם, theils חַטְּבָיִם nannte.

te. Man muß aber selbige von den סוררים wohl unterscheiden, die das geistliche Fach der Religion, der Propheten und des Gesetzes bearbeiteten. So versteht Matthäus K. II. 4 durch die γραμματεῖς τῆς laws die eigentlichen סוררים נבוכים, s. Doctores perplexorum. Sie gaben als jüdische Theologen Responsa bey zweifelhaften Dingen in den Propheten, und interpretirten das Gesetz. Es ist sicher, daß die γραμματεῖς ein Amt mit den νομοδιδασκαλοῖς Luc. V. 17 und 21 begleitet haben. Sie führen ihren Namen von γράμμα, welches sowohl die Wissenschaft des Gesetzes, als die Weisheit und Erfahrung, es richtig auszulegen, folglich die größte Stärke in der ganzen jüdischen Theologie unter sich begreift. Joh. VII. 15. Allein, es hatten die Leute nichts bey den Gerichtshöfen zu schaffen, wie irgend nach dem Aelian Var. Histor. l. 14. c. 34, die ἱερεῖς der Aegypter δικασαῖ waren, und der ἀρχων ὁ πρεσβυτάτος darunter das Recht über alles zu sprechen besaß. Sowohl unter den Richtern, als auch unter dem Saul, waren weder die ἀρχιερεῖς, noch die νομοδιδασκαλοὶ berechtigt, sich als שופטים, s. iudices, unter dem Volke aufzudringen. Doch zu den Zeiten Sauls kam die Sache des Gerichts sehr in Verfall, und es verkauften die ἀρχοντες Ιουδαίων, s. Magistratus ciuiles, in den

den Provinzen und Städten das Recht. Daher entstand die Folge, daß David eine ganz andere Verfassung traf, die Pest des Staates auszuroten. Es mußten bey allen sich erhebenden Streitigkeiten, sowohl die Partheyen, als die Richter, mit ihren *γραμματεῖσι τῆς δικαστικῆς καὶ τῆς βουλῆς* nach Jerusalem reisen, und es dem Könige selbst vortragen. Allein, es hatte in der Folge auch seine Schwierigkeiten. Denn es verhinderte, wie Niemeyer l. c. wohl gedenkt, die Arbeitsamkeit der Israeliten, und brachte Unordnung in die Familien. Josaphat bestellte daher nicht allein in allen festen Städten Juda, die Untergerichte, sondern setzte diesen allen ein Obergerichte aus Leviten, Priestern und den Obersten des Volks vor. Es ist also ganz natürlich, daß man in der Bibel, in der ganzen Zeit von Moses Tode an, nie eine Erwähnung des höchsten Tribunals, bis auf die Zeiten des Josaphats findet. Denn bey den großen Staatsveränderungen, schreibt der gelehrte Michaelis in seinem mosaischen Recht P. I. p. 280 wohl, da David nach und nach König über 12 Stämme ward, und da 10 Stämme wieder von seinem Enkel, dem Rehabeam, abfielen, und endlich zu der Zeit der tyrannischen Regierung einiger Könige, mußte sich ein solcher höchster Rath von 70 Männern merklich gezeigt haben, wenn einer  
 †  
 gewe-

gewesen wäre. Durch die Errichtung mußte der Lauf der Rechte, sowohl im geistlichen als weltlichen Fache, weil er für jede Instanz einen Präsidenten bestätigen ließ, ungemein viel gewinnen. Denn der Vorsteher für jenes war Amaria, als Hoherpriester, für dieses aber Sabadja, als Repräsentant des Königs. Das Synedrium M. nahm also zu den Zeiten des Propheten Jehu, der sein Amt in den Tagen Baesa 1 Kön. XVI. 1. 7 antrat, aber auch den Josaphat überlebte, 2 Chron. XIX. 2. K. XX. 34 den ersten Anfang.

### §. VIII.

Das veranstaltete Synedrium M. heißt daher 2 Chron. XIX. 8 sehr emphatisch: **שׁוֹפֵט יְהוּדָה**, i. e. iudicium Iehouae. Wo legte aber wohl Josaphat dessen Gerichtsstätte an? Da er täglich im Gesetze des Herrn nach der Vorschrift Moses las, 5 B. Mos. XVII. 18. 19, so hat er nach dem morgenländischen Gebrauche auch wohl das Synedrium M. in das vornehmste und dazu bequemste Thor gebracht. 5 B. Mos. XXI. 19—21. Die Griechen entlehnten die Gewohnheit in den urältesten Zeiten von den Hebräern; wie man aus nachstehender Stelle des Homers, der irgend 150 Jahre vor Erbauung der

der

der Stadt Rom lebte, schließen kann. Er sagt *Il. γ. είατο δημογεροντες ἐπι Σικαίησι πυλῆσι*, i. e. sedebant populi seniores in aureis portis. Welches Thor erwähnte wohl Josaphat? Der seel. Jacobi nennt in seiner Disfertat. de foro in portis §. 9. das *רש* Batrabbin. Man muß aber hier das alte Thor, (*הרש*) welches Nehem. III. 31 *πυλη ῥαββין*, i. e. τὰ Μαφικὰδ, oder das Rathsthor heißt, nicht vermengen. Durch solches wurde der Heiland zu seiner Kreuzigung geführt, *ἔξω τῆς πυλῆς*, i. e. außer der Stadt zu leiden und zu sterben. Hebr. XIII. 12. Darinne waren die Untergerichte angewiesen, ihre Sitztage zu halten. Allein, das Thor, welches dem Synedrio M. zu Theil wurde, ist wohl das güldene, oder Thor der Heerde gewesen. Es lag gegen Aufgang, und stieß gegen Orient an den Tempel, weil man durch selbiges in der Kürze aus dem Tempel auf den Delberg kommen konnte. Man ersieht es aus dem Cod. Middoth. c. I. §. 3, daß der Hohepriester durch das Morgenthor die rothe Kuh führte, wenn sie sollte geschlachtet und auf dem Delberge verbrannt werden. Darum sagt auch Philo in libr. *περὶ θυσιασίων*, man hätte die *δαμαλιν πωρῶν* ἔξω πόλεως schlachten müssen. Hebr. IX. 13. So näherte sich auch der Heiland, als er seinen solennen Einzug zu Jerusalem

rusalem hielt, über den Delberg durch das Thal  
 Kidron, diesem Thore, wo das Volk in einer  
 freudenreichen Nachahmung des Lauberhütten-  
 festes ausrief: *ὡσαννα τῷ υἱῷ Δαβιδ*, i. e.  
 הושיעה נא, Ps. CXVIII. 25. Matth. XXI. 9.  
 Es befand sich dasselbige zwischen dem Thore des  
 Thals (שער הנניא) und zwischen dem Thore  
 der Wasser, (שער המים) so auch gegen Mor-  
 gen war, und vom Jeremia שער החרות ge-  
 nannt wird. R. XIX. 2. Man trug an be-  
 nanntem Lauberhüttenfeste, wie Johannes R.  
 VII. 2 solches unter dem Begriffe *της σκηνοπη-  
 γιας* anführt, das aus dem Brunnen Siloa ge-  
 schöpft Wasser, durch dies Thor in Tempel. Der  
 Heiland spielt darauf B. 38 an, und sein Aus-  
 spruch: *ὁ πιστευων -- -- ποταμοι εν της κοιλιας  
 αυτης -- -- ζωντος*, ist der allermerkwürdigste.  
 Die Benennung eines ποταμος, welcher im Orient  
 gegen Morgen lag, war eine Symbole der Rede  
 und Lehre; wie Philo de somniis f. 1140  
 gedenkt: *λογον συμβολικως ποταμον ειναι φα-  
 μεν*. Nun ist's gewiß, daß bey den Hebräern  
*κοιλια* sowohl den Leib, als auch besonders die  
 Seele anzeigt. So steht Hiob XXXII. 18 ja  
 offenbar: *רוח בבטני*, i. e. *το πνευμα τῆ γασ-  
 τρος*. Und was bedeuten Spr. Sal. XX. 27:  
*כל ההררי בטן*, oder wie es die Siebzig durch  
*ταμεια κοιλιας* ausdrücken, wohl anders, als  
 das

das Herz und die Wirkungen der Seele? So wird gleich vorher die reflektirende Erkenntniß so angezeigt: נְשַׁמַּח אֶת הַפֶּה, welche Paulus 1 Kor. II. 11 wahrscheinlichst durch τα βαδνητα ἀνθρώπων bemerken will. Es redet also wohl der Erlöser von den ordentlichen Gaben des heiligen Geistes, mit welchen die Seelen derer überflüssig sollen begnadiget werden, die sein Evangelium, als eine Trost- und Glückseligkeitslehre, mit Beyfall und Glauben annehmen, oder sich seiner ganzen Heilsordnung in der lebendigen Einsicht gehorsam unterwürfen. Doch, das Synedrium M. ist ohne Zweifel unter dem Thore so lange, wenigstens bis auf den Josias, sicher ganz unverändert geblieben, da es sodann nach der Zurückkunft aus der babylonischen Gefangenschaft in לשכת הגזית, oder Konflav des caesi lapidis kam, welches auf den Tempel eine mitägige Gegend war, wie die Mischna מסכת מדרת, c. V. §. 4. auch dahin das לשכת הגזית, oder Wasserkonflav gestellet hat. Darinnen befand sich ohne Zweifel בית שואבה, i. e. domus hauriendi, wo die Priester die Wasser auf die την ἐσθθητων των σκευων zubereiteten, wie Maimonides ad tract. Mischn. Succa c. I. §. 1 anmerkt. Dann erfolgte erst nach der Succa c. V. §. 1. f. 277 die שמחה בית השואבה, i. e. laetitia effusionis

aquae. Der wohnten nicht allein פָּרָה עַם, Apstg. VI. 7. ὄχλος τῶν ἱερέων, i. e. sacerdotes minus docti, bey, sondern es waren auch die Magnaten, die Präsidenten der Synedrien, und die Rektores der Akademien, unter dem musikalischen Klange der Instrumente der Leviten, die Begleiter. Die klassischen Scribenten der Juden lassen uns zwar in Ungewißheit, wo zur Zeit des ersten Tempels der Gerichtsort des großen Synedrii gewesen sey. Doch glauben sie zuverlässig, daß es mit dem Tempel verbunden worden. Andre verstehen aus Jerem. XXXV. 4 das לשכת השרים, s. conclave principum. Es stieß das Gemach an den Tempel, und zwar an die Pforte Orients. Allein, es thut das Vorgeben meiner vorgetragenen Meynung keinen Eintrag. Josaphat richtete sich streng nach dem entworfenen Plane Moses, der ausdrücklich haben wollte, daß alle Gerichte unter den Thoren seyn, und da ohne Ansehen der Person und ohne Bestechung entschieden werden sollte. S. den Niemeyer l. c. p. 63. Es konnte aber, zu Anlegung eines solchen höchsten Tribunals, der König keinen geschicktern Ort, als das erwähnte Thor, erwählen. Dies war dem Tempel zur Seite und das nächste daran, prächtig, groß und weitläufig; so, daß man in kein anderes so ein herrliches בית דין, aufzurichten ver-

mochte. Nehem. III. 1. 31. 32. Nun weißagete Jeremias bis über den Zedekias hinaus, und setzte seine Weißagung in Aegypten fort; Kap. XLIV. wohin er wider seinen Willen vom Ismael geführt worden. Daher könnte es unter den Königen Josias, Joahas, Jochakim und Zechonias, in einer so langen Zeitfolge wohl geschehen seyn, daß man das Sinedrium M. in das לשכת השרים, s. conclave principum, übergesetzt habe. Wäre es, so glaube ich sicher, daß es unter dem Josias vorgegangen sey. Der verehrte Gott aufrichtig, 2 Kön. XXII. 2. und suchte den Gottesdienst zu verbessern. Unter seiner Regierung fand man das Original des Gesetzbuhs wieder, woraus wohl die Priester des Baals und anderer Götter die Abschnitte entwendet hatten, welche wider den Götzendienst überhaupt, und besonders des Molochs, oder der Sonne, redeten. S. Michaelis Anmerkungen zu Jer. XI. 21 in seiner Uebersetzung. Er zerstörte vornehmlich nach 2 Kön. XXIII. 5 seq. den Baal, der nach dem Hesiodus Theogon. B. 411 vermöge des urältesten heidnischen Begriffs, als der *περι παντων* Zeus *χοονιδης*, i. e. super omnes Iupiter Saturnius, zu verehren war. Die Unterthanen gehorsamten aber nicht allezeit den Anordnungen. Daraus erwächst die Exprobration des Zephania K. I. 4,

und daß da schon einige Destruktion des Baals  
 geschehen sey, zeigt  $\text{הבוע שר}$  klärlich an.  
 Jeremias kam nach dem Zephania, und weis-  
 gete in den ersten Zeiten des Josias; wovon  
 man den Lightfoot in chron. tempor. 115  
 nachsehe. Aus dessen R. XIX. 5, und aus R.  
 XXXII. 35, entdeckt sich zur Genüge, daß Baal  
 und Moloch einerley Bösen gewesen sind, wie  
 zuweilen beyde Namen verbunden gefunden wer-  
 den, so, daß dieser Abgott  $\mu\alpha\lambda\alpha\chi\beta\eta\lambda\omicron\varsigma$  heißt.  
 S. Lillenthal gute Sache der göttlichen Offen-  
 barung P. III. pag. 416. Daß aber auch die  
 $\text{הבוע שר}$ , i. e. reliquiae, oder nach  
 den Siebzig,  $\tau\alpha \acute{\omicron}\nu\omicron\mu\alpha\tau\alpha \tau\eta\varsigma \text{Baal}$ , wie Ze-  
 phania l. c. zwischen Jer. R. XII. et XIII. ge-  
 weisaget, gänzlich durch den Josias ausgerottet  
 worden, bezeuget er R. L. 2. Die Redensart  
 $\text{הבוע שר}$ ,  $\kappa\alpha\tau\eta\chi\upsilon\sigma\theta\eta \text{Bilos}$ , erklärt Jona-  
 than' sehr bündig so:  $\text{הבוע שר}$ , pudefa-  
 cti sunt cultores Beli. Denn die Hebräer  
 sahen den Baal, bey ihrer Abgötterey, für einen  
 solchen  $\text{Κυριον παντων}$  an, der seine Macht und  
 Oberherrschaft gegen die Tugendhaften mit Liebe  
 und Sorgfalt führe, wie  $\text{בוע}$ , Jes. LIV. 5, ein  
 solches gelindes Regiment andeutet, gegen die La-  
 sterhaften aber darinnen seine große Strenge ge-  
 brauche. So kömmt Jerem. XXXI. 32 die  
 Phrase:  $\text{בעלתי במ}$  — — in dem Verstande  
 vor,

vor, wo die griechischen Uebersetzer so erklären: *ἐγὼ ἐμίμησα αὐτῶν*. Und Paulus braucht in einer Anspielung darauf: *ἀμιλεῖν*. Hebr. VIII. 9. Da nun kein Nachfolger am Abend des jüdischen Staats dem Josias in den edlen Handlungen mehr nachahmte, so kann es die göttliche Vorsehung unter seiner Regierung vermittelt haben, daß das Synedrion M. in das benannte Konflav wohl darum mag gebracht worden seyn, damit sich nicht allein die Glieder von dem Sanhedrin der Pflichten, des mit der Religion genau verbundenen mosaischen Rechts, mit stärkerm Eindruck bey der nähern Gegenwart im Tempel erinnern, sondern sich auch da ernstlicher bestreuen möchten, Gott und dem Könige ein gefälliges Gericht zu halten. Es gab ja, wie sich aus 2 Kön. XXIII. 5 klärl. darlegt, damals noch viele כַּמְרִים, oder abgöttische Priester, die mit dem Dienste des wahren Gottes die Dienste des Baals und anderer Gestirne, *ἐν τοῖς ὑψηλοῖς*, (חבב) auch zu Jerusalem verbanden. Sie waren ein alter Ueberrest aus Jerobeams Zeiten, wo Hoseas K. I. 1 zu weißagen anfieng. Josias schloß sie von dem Altare des Herrn aus; versetzte wohl dahin aus der Ursache das Synedrion M. daß solche von dem Umgange und der Einschleichung solcher Götzendiener entfernt bleiben sollten. Vielleicht wurden auch da unter dessen Aufsicht,



und vorzüglich des Hohenpriesters, die Volume des Gesetzbuches in einem gewissen גרוסקם, s. armario, verwahrt, damit die abgöttischen Priester keine Gelegenheit hätten, sie wiederum zu verfälschen. Ganz entscheidende Gründe kann man hier nicht aufbringen.

### §. IX.

So kann auch die Restitution des Synedrri M. nach der babylonischen Gefangenschaft, nicht dem Esra zugeschrieben werden; wie oben l. c. der im Herrn entschlafene D. Hofmann wollte. Sie ist vielmehr ein wichtiges Werk des Nehemias gewesen. Den Esra muß man vielmehr, wie R. Elias Levita in מסרת המסורה כהן ורב ולסופרים auf der großen Schule ansehen. Selbst die klassischen Schriftsteller der Juden begehen einen wichtigen Fehler darinn, daß sie in ihren Schriften das בית מדרשות, s. domum interrogationum et disquisitionum, nicht sowohl von dem בית הדין גדול, i. e. domo iudicii magni, abgesondert haben. Aus den vorausgeschickten Bemerkungen kann man es dann leicht ermessen, woher es gekommen sey, daß manche gelehrte Männer ohne Grund glauben haben, das Synedrrium M. und die jüdische

bische Akademie sey eins. Zu den Zeiten, da die jüdische Republik noch im Flore stand, hieß der Präses sowohl נשיא, i. e. Princeps, als der Rektor der Akademie, ראש הישיבה. Nach der Zeit, da das Scepter von Juda ganz weg ist, und die Nation keine Synhedria mehr hat, wird der Rektor der Akademie bey solcher ordentlich רב בית דין, pater domus iudicii, genannt, der sonst im Consesß des großen Gerichts dem Nasi am nächsten war. Der nicht beobachtete Unterschied hat sogar den Lightfoot T. II. Op. p. 356 verführt, die Worte Matth. XXIII. 2, *ἐπι της Μωσσεως καθεδρας ἐκαθισσαν*, von der legislativischen und politischen Macht des Synhedrii M. zu erklären, da es doch offenbare Sache des akademischen Lehrstuhls der Gottesgelahrtheit war. Man darf sich daher nicht wundern, daß der vorerwähnte D. Hofmann die große Schule und das Synhedrium M. mit einander verwechselte. Worinn liegt aber der Unterschied? Darinn, daß Esra nur der כהן וסופר war; wie Arthasastha Esr. VII. 11 ihm als τῷ ἱερεὶ τῷ γραμματεὶ βιβλίου λόγων ἐντολῶν Κυρίου, (ספר דברי מצות-יהוה), seinen Brief überschrieb. Der Zusatz κα προσηγοριῶν (וחריו) geht eben nicht auf die Sache des weltlichen Regiments; sondern auf die Angelegenheiten des Gesetzes und der Religion. Denn

Denn die Gebote, Befehle und Constitutionen von jenem hießen bey den Hebräern תּוֹרָה, *κελευσματα*; von dieser aber תּוֹרָה, *διδασκαλίαι*. Hebr. IX. 1. Was für gelehrte Sachen trieb aber Esra auf der erwähnten Großen Schule? Er unterhielt sich nebst den Propheten Haggai, Zacharias und Malachias, mit genauer Durchsicht und Vergleichung der nach der babylonischen Gefangenschaft noch vorhandenen Exemplarien von den Büchern der heiligen Schrift. Nehemias vertrat dabey, als שׂר, *I. Princeps*, die Stelle des Präsidenten. Esra aber blieb bey der Durchsicht und dem Examen der biblischen Urschriften, הרב המכהי, *i. e. Doctor gubernans, magnae synagogae supremus moderator*. Die angeführten Propheten weißageten nach der babylonischen Gefangenschaft; Malachias zuletzt, da der Tempel wiederum stand, K. I. 7, und Nehemias schon alt war. Mal. II. 11. Nehem. XIII. 24. Daher ist unter den Juden der Irrthum entstanden, daß sie den selbst für den Esra ausgegeben haben, wie Elias Levita *i. e. solches klärllich bezeugt*: עלה עזרא הוא מלאכי, *i. e. ascendit Ezra, qui est Malachias*. Welch eine Fabel! Esra ließ die Autographa, oder Urschriften der heiligen Bücher im Lande zusammen holen, und in Gemeinschaft der würdigen Männer, die alle die Gabe

Gabe der göttlichen Eingebung hatten, wurden alle Exemplarien genau revidirt, und nach ihrer Richtigkeit scharf mit einander verglichen. Es gieng auch auf dieser großen Schule die Sorgfalt aller vortrefflichen Mitglieder dahin, daß sie der Kirche viele Apographa, oder Abschriften in ihrer Vollkommenheit lieferten. Und dies hatte die gesegnete Folge, daß man nachher in allen Synagogen einen richtigen Koder zu den gottesdienstlichen Lectionen besaß. Denn durch den Dienst des Esra geschah es eben, daß die Synagogen *κατα τον* Apstg. XV. 21 angelegt wurden. Was konnte Esra, als ein so großer Schriftgelehrter, mit Beyhülfe der Priester und Leviten nicht ausrichten! Sie entzündeten in den Gemüthern des ganzen Volks einen brennenden Eifer für die heiligen Bücher, und es enthält keinen Widerspruch, wenn man glaubt, daß sie richtige Abschriften derselben selbst besorgt haben. Darum fand man nicht allein in allen Cananäischen Städten, sondern auch in allen andern außer dem Lande, wo die Juden Synagogen hatten, akkurate Codices. Die Synagoga M. kann also mit den Schulen der Propheten in keine Vergleichung gestellt werden. Sie sind als akademische Gymnasien anzusehen. Nach der Wiederkunft der Juden aus Babel aber hat man sie nie wieder aufgerichtet, weil nach Malachiä

Eode

Tode, wie die Juden selbst in סדר עולם f. 33. 1 gestehen, alle Weissagungen aufgehört haben. S. Kahls Dissert. de Prophetarum Scholis.

### §. X.

Nun komme ich auf den Nehemias. Er wurde bald nach dem Zorobabel wieder Fürst und Landpfleger in Judäa. Neh. V. 14. Da beruft er sich selbst auf seine vom Könige beschehene Vollmacht und Konfirmation. Ich will es nur nach den Alexandrinern, aus der angezeigten Schriftstelle, erklären. Da lautet die Version, was zu meinem Hauptzwecke dient, so: ἀπο ἡμερας ἧς ἐνετειλατομοι εἶναι εἰς ἀρχοντά αὐτων ἐν γῆ Ἰσραὴλ. Nehemias war nach dem Zorobabel, welcher auf Chaldäisch צֶרְבָּצַר, Sesbazar genannt wurde, Ebr. I. 8. R. II. 1. 2 Mundschente des Königs in Persien. Bey den Griechen heißt der ἀρχιονοχοος, bey den Lateinern aber Archipincerna. Seine Pflicht bezog sich darauf, den Wein des Königs erst zu kosten, ob was Schädliches darinne war. S. den Bulinger de Conuiuiis l. IV. c. 5 et 6. Die Siebzig übersetzen daher 1 B. Mos. XL. 1. חֲקַשׁ durch ἀρχιονοχοος, und man darf den Joh. II. 8 angezeigten ἀρχιτεκνιδιον damit nicht ver-

ver.

vergleichen. Der war der Präsekt des apparatus contiuui nuptialis. S. den Rosenmüller in Schol. ad h. l. Nehemias sieht mit dem Ausdrucke, wenn ichs nach den Alexandrinern erkläre: ἀπο ἡμερας ἧς ἐνετειλατο μοι εἶναι εἰς ἀρχοντα αὐτῶν, auf den Vorgang und die Geschichte Nehem. II. 1 seq. Αρχων ist nach dem orientalischen Begriff die Bezeichnung eines Fürsten, der als der oberste Repräsentant seines Herrns die einige tutelam seines Volks und der Einrichtung dessen Staats- und Gerechtighkeitsregierung überkommen hat. Da erkläre Zonaras Ann. T. I. p. 306 den Fürsten des Volks der Juden zu Antiochien so: τῶν Ἰσραηλιῶν ὁ πρῶτος. Sie wurden allezeit von ihrem Fürsten mit der ἐπι πασι ἐξουσια, i. e. cum potestate in omnibus rebus ciuilibus bevollmächtigt, wie Joseph antiq. Iud. l. XVIII. c. I. p. 869 sich ausdrückt. Ein solcher ἡγεμῶν, λαβῶν παρὰ τῆ βασιλευς ἐξουσιαν Joh. XIX. 10. war Nehemias, und zugleich auf die Restitution des Synedrii M. von dem Arabismus ἡγεμῶν, ἡγεμοντης, s. iussor, oder statt des Königs, βασιλευς und βασιλευων, ob er gleich König nicht selbst war; wie der Ausdruck in dem Verhältnisse beyh Josephus A. l. XIV. c. 19. p. 700 und sonst aufzusuchen ist. Nun zeigt es B. 14 l. c. die Bestimmung: ἐνετειλατο μοι ---  
 flar,

klar, daß er die Macht vom Könige erhalten, wie Hebr. VII 5 die Nebensart vorkömmt: ἐν-  
 τολην ἔχουσιν, ius habent, wie wir Marc. X. 3.  
 ἐνετειλατο Μωσῆς lesen. So setzte also nicht  
 Esra, sondern Nehemias, nach der verliehenen  
 Macht, die ההררים ואת-הסגנים, i. e. Pro-  
 ceteres Iudae et Seniores, ein, und er ver-  
 neuerte so das Synedrium M. ganz. Die Mac-  
 cabäer hatten die gesetzgebende Gewalt, da Ne-  
 hemias dem Obergerichte das Regiment völlig in  
 die Hände gab, als er wieder nach Persien zurück  
 reisete. Nun ist es allerdings denkwürdig, daß  
 wir schon Esr. X. 8 das השרים והזקנים  
 f. concilium Principum ac Seniorum  
 ביהודה, i. e. in Iuda angemerkt finden, wie  
 sie im N. T. Luc. XXIV. 20. Apstg. IV. 16  
 οἱ ἀρχιερεῖς καὶ οἱ ἀρχοντες genannt werden.  
 Daraus fließt denn von selbst der Beweis, daß  
 vor der Einrichtung des Nehemias, der bey den  
 alten jüdischen und christlichen Schriftstellern ein  
 Nachkomme Davids heißt, bereits das Syn-  
 drium M. existirt habe. Aber die שרים und  
 Fürsten des Volks wohnten nach den Zeiten des  
 Josaphats hin und her im Lande zerstreuet, und  
 es konnten bey der Lage keine obrigkeitlichen Aus-  
 sprüche in wichtigen Sachen von Rechtswegen  
 geschehen. Aus der Ursache berufte Nehemias,  
 nachdem die Stadt aufgebaut war, die Obersten  
 und

und Aeltesten des Volks nach Jerusalem, setzte das Synedrium M. auf festen Fuß, Nehem. VII. 5, und war dessen erster Präsident und Direktor. Und nach dem allgemeinen Landtags-schlusse sollten die Obersten des Volks zu Jerusalem wohnen, damit sie in wichtigen Dingen gleich bey der Hand wären. Was die Stelle der Sessionen im Tempel angeht, wohin man es verlegte, davon macht Maimonides in Bes Habbechira c. V. §. 17 einen besondern Vortrag. So auch c. VII. §. 6.

§. XI.

Doch, ich komme wieder zu dem von Josaphat errichteten höchsten Rathe zu Jerusalem. Es ist ganz gewiß, daß die angeregte 2 Chron. XIX. 8 befindliche Benennung des ersten Tribunats: *מִשְׁפַּט יְהוָה*, i. e. iudicium Dei, von einem weitläufigen Umfange sey. Ich will eins und das andere zur Aufklärung beybringen. Es sollte nach der Anlage und Absicht des Königs ein Consilium Imperatoris ac Summi Principis seyn. Es ist mir nicht unbekannt, daß man vor alten Zeiten ein Konsistorium also beschrieb, wo die Räte nicht saßen, sondern beysammen standen, und in Gegenwart des Imperators über Sachen deliberirten

Ⓜ

und

und dekretirten, wie aus dem Codice Iustini-  
 niano Leg. III. de officio diuerforum  
 erhellet. Und woher der Grund des Wortes  
 und der Denomination eines Konsistoriums kom-  
 me und entstanden sey, davon handelt Karl du  
 Fresne in glossar. mediae et infimae lati-  
 nitatis p. 1182. Allein, ich nehme meine obi-  
 ge Description in einem ausgebreiteten Verstan-  
 de, wo es gleichsam ein geheimes Kabinet des  
 Königs anzeigt, da nicht allein alle geistliche Sa-  
 chen, sondern auch die größern Civil- Kriminal-  
 Kriegs- und politischen Angelegenheiten zum  
 höchsten Entscheide vorgetragen wurden. Auf  
 diese weise Einrichtung kam Josaphat zuerst, weil  
 er wohl einsah, daß es das bequemste Mittel  
 sey, der Religion aufzuhelfen, und im Staate  
 zu Abkürzung der Prozesse und zum ungehinder-  
 ten Laufe der Gerechtigkeit das rechte Gewicht zu  
 geben. Die Last ist zu schwer, als daß sie al-  
 lein der Regent tragen sollte. Denn auch nur,  
 sagt Herr Niemeyer l. c. schön, die zu vermu-  
 thenden Appellationen anzunehmen, oder über  
 noch wichtigere Streitsachen, die Tod und Leben  
 betreffen, zu entscheiden, ist immer noch für die  
 Person eines Einzigen zu viel. Dies hatte schon  
 Moses gefühlt. Daher errichtete Josaphat auf  
 Kirche und weltliches Regiment so ein Tribunal,  
 und setzte den Amarja zum Präsidenten auf jene  
 ein,

ein, auf dieses aber den Sabadja. Patrik lehret uns, daß viele Kritiker zu dem Gerichte nur diejenigen Fälle rechneten, welche die heiligen Sachen, die Geseze und den Gottesdienst betrafen; andere es aber bis auf die Geldsachen ausdehneten hätten. Junius und Tremellius erregten schon so, nur mit dem Unterschiede, daß sie לריב W. 8, und לכל דבר W. 11 auf die Rechte und Geschäfte dieses Gerichtshofs ganz zuverlässig ziehen wollen. Es bedürfen alle die Erklärungen einer wahren Verbesserung und nähern Bestimmung. Niemand wird leugnen, daß zu der Zeit, da die jüdische Kirche noch so lange υπο νομον seyn sollte, Gal. V. 18, auch nothwendig die rechte Handhabung des Cäemonialgesezes und der jüdischen Theologie (γραμματος 2 Kor. III. 6) vorzüglich zu dem משפט יהרה, oder εις κρισιν κυριε, gehört habe. Denn das Gesez, νομος των εντολων, Ephes. II. 15, i. e. ברירה כחבה, s. primaeva religionis mosaicae integritas, mußte dem Volke vom Anfange an zum Aufseher und Führer dienen, welcher ihre beständige Hoffnung auf den Messias erhielt. In so ferne nennt es Paulus Gal. III. 24 παιδαγωγον. Die Pädagogen führten nach dem Aelian Var. Histor. I. III. 21, die Knaben zur Schule und zum Gymnasien. Sie waren sehr gebieterisch, indem sie bey dem gering-



geringsten Fehlritte sich großer Strenge bedienen. So mußte auch das Geseß nach dem Sinne und nach der Kraft und Vorschrift seiner göttlichen Verordnung aufs genaueste beobachtet werden, wenn es nicht lauter Strafen ankündigen sollte; wie Paulus nach dem syrischen Sprachgebrauche von  $\text{ΝΙΩΝ}$ , 2 Kor. III. 6, die Redensart braucht:  $\text{το γραμμα αποκτεινει}$ . Darum war es eine große Weisheit Gottes, daß sie den Hohenpriester im höchsten Rathe zu Jerusalem, als ersten Richter in Religions- und kirchlichen Sachen, sammt andern Priestern und kanonischen Rechtsgelehrten, bestellen lassen. Die Siebzig überseßen demnach ad v. 11. l. c.  $\delta \text{ λεγευς ηγεμενος εφ' υμας εις παντα λογον κυριε}$ . Der Zusatz  $\text{ηγεμενος}$  giebt uns den rechten Ausschlag, daß er in den angezeigten Fällen wirklicher Präses in dem ansehnlichsten Kollegio gewesen sey. Die Griechen brauchten das Wort  $\text{ηγεμονευειν}$  von dem Vorzuge und der Gewalt einer Person, die in Regierungssachen das Oberdirektorium hatte. Luc. II. 2. 1 Petr. II. 14. Friedrich Westhoviüs kommentirt in diatr. in histor. passion. p. 309 über die Bedeutung des Wortes  $\text{ηγεμων}$  sehr gelehrt. Melian sagt Var. histor. l. XII. c. 17. p. m. 743 von dem Demetrius:  $\text{τοσυτων εθνων ηγεμονευων}$ , und es kömmt anderweit von den Präsidenten der Pro-

Provinzen vor. S. Spanheims lib. de praestantia et usu numism. p. 596 seq. Sonst hießen auch die Präsidenten ἐπιτροποι, wovon Gutherius de Offic. Dom. Aug. l. III. c. 30. 34 nachgeschlagen werden kann. Es findet sich daher die Redensart beyhm Dionys. Halicarnas. antiq. Rom. l. IV. ἐπιτροπευει της πολιως. Dem ohnerachtet aber konnte dadurch der Hohepriester noch nicht Direktor des großen Synedrums werden, weil der Nasi, als der Repräsentant des Königs, vorgieng und auf der weltlichen Bank das Oberhaupt blieb. Es ist zwar wahr, daß in Codic. Talmudic. Horajoth, wie ihn Coccejus in not. ad tract. Talmud. Sanhedrin c. IV. p. 26. T. VII. Oper. anzteht, so geschildert wird: הנשיא היה הרוא הריה, Nasi seu Princeps est. Aber auf welche Gegenstände wird ihm die höchste Gewalt beygelegt? Nur auf die Erklärung des Gesetzes, der Gebräuche und der ganzen Religion; so darinne offenbar durch הורה ganz deutlich bemerkt wird. Darauf war er nun freylich nach dem Maimonides in More Nebochim P. III. c. 68. p. 497. נשיא בכל מקום, i. e. princeps in omni loco, nicht allein zu Jerusalem, sondern auch in allen andern Provinzen des heiligen Landes. Es kann zwar Niemand nach der Geschichte in Abrede seyn, daß

die Hohenpriester unter der persischen Oberherrschafft, da das Volk keinen König und Fürsten hatte, sich auch über das geistliche Forum, fast bis zu des Alexandri M. Zeiten, die höchste Gewalt im Civilgerichte herausnahm. Allein, das Regiment der Maccabäer entzog ihnen diese Gewalt, und sie behielten im Obergerichte bloß das Präsidium in geistlichen Sachen. Den ersten Vorsitz hatte der Hohenpriester nie, und Abartanel schreibt in Compend. ad Dan. f. 22. a. vom andern Tempel: semper Hierosolymis  
 --- דהסנהדרין נשיא מבית דויד, in Synedrion princeps fuit e familia David. Und wie könnte er Nasi gewesen seyn, da bloß der Nasi mit den דין בית דין, oder Senioribus Synedrui M. denselben eben sowohl einsetzte, als wie sie die Synedrien in Städten und Provinzen bestellten? S. den Codic. Iom. c. I. §. 5. Was mußte er denn aber als der דהגבון הגדול, i. e. maximus Sacrorum Praesul, richten? Alle diejenigen Berichte waren ihm, mit Zuziehung der Aeltesten seines Priesterthums, allein zur Entscheidung überlassen, welche sowohl in, als außer Jerusalem, von veränderten Gebräuchen in Synagogen, von Verletzung des Gesetzes durch entstandene neue Meinungen, wohl häufig einlaufen mochten. Sehr merkwürdig ist es, daß die Abgeordneten des Synedrui M.,  
 wenn

wenn sie nach dem Codic. Ioma c. I. §. 5, den Hohenpriester installirten, daß sie ihn bey dem Adonai Elohe Iisrael, dessen Name in ihrem Tempel wohnte, feyerlich beschwörten, daß er als Gesandter des höchsten Kollegii in den Gebräuchen des Gesetzes durchaus nichts ändern wolle. Und in der affkuraten Erkenntniß und Erklärung des Cäremonialgesetzes, *ἐν γραμμασίω*, 2 Kor. III. 7, lag der ganze Kern der jüdischen Theologie, welche sie im hohen Tone *σοφίαν* nannten. Josephus schreibt davon Ant. Iud. XX. II. 2. *μονοίς σοφίαν μαρτυροῦσι τοῖς τὰ νομῖμα σαφῶς ἐπίσταμενος*, solos sapientes habere volunt eos, qui legum scientiam consecuti sunt. Nun waren zwar im ganzen Lande *οἱ γραμματεῖς*, welche *ἐπὶ τῆς Μωσῆως καθεδρᾶς* saßen, Matth. XXIII. 2, oder die Lehre vortrugen, so in den Büchern des A. T. enthalten war. Allein, man hatte auch in den Städten einen *παιδευτὴν ἀφρονῶν*, welcher, als Lehrer der Kinder, eine vollständige Wissenschaft aller der Grundsätze besaß, die zur jüdischen Religion gehörten, Röm. II. 20, und die Jugend *κατὰ σαρχά*, R. IV. 1 in den Gebräuchen des mosaischen Gesetzes unterwies. Die Präceptoren von der Gattung stellten die Uebungen in den *bathe thalmidim*, oder Lehrhäusern, an; wenn es Sabbath war. Meinem Erachten nach ver-

richtete es ein geübter Studioso, (i. e. יְרוּקָא) von welchem man öffentlich rühmte: יִבְקֵי טַעֲמֵי אֲרוּרֵיתָא, sicut gustum legis. Doch es geschähe auch die Unterweisung die Woche hindurch, wo die Lehrhäuser, zum Unterschiede von jenen, Bathe medraschim hießen, und dathaten es wohl solche Studiosen, die nur die Universität verlassen hatten; wie man aus dem Traktat Erubin f. 28. 2 muthmaßlich schließen kann. Doch in den Synagogen und Bethäusern war auch sowohl eine strenge Beobachtung der Gebräuche, als sorgfältiges Lesen des Gesetzes und der Propheten nöthig, welches 2 Kor. III. 14 ἡ ἀναγνωσις τῆς παλαιῆς διαθήκης zu erkennen giebt. In allen den Stücken durfte kein Fehler vorgehen, es mochte in den Lehrhäusern der Jugend den παιδευτην, und in den Synagogen entweder den Priester, den rosch kakeneseth, und Archisynagogen, Marc. V. 22, oder Chasan und Aufmerker der Gemeinde betreffen. Besonders aber war eine Privatlehre, die dem mosaischen Gesetze eine neue Constitution gab, (הוראה) unter andern sehr auffallend; wenn sich der Urheber bewarb, als ein öffentlicher Lehrer des Volks, mit Ansehen aufzutreten; daher auch Jacobus R. III. 1 sagt: μη πολλοὶ διδασκαλοὶ γινεσθε, ne quiuis ambiat munus Doctoris. Denn ein solcher מְיֹרֵה הִרְאָה, i. e.

i. e. Doctor nouae explicationis legis, vermehrte die Streitigkeiten übers Geseß und die Religion, und suchte sich mit einem Glanze zuförderst bey den Ibioten einzuschleichen. Wer erstattete aber denn dem Hohenpriester über die Irrungen Bericht ins Synedrium? Wie ich mir vorstelle, der *חבר עיר*, oder der geistliche Inspektor, der in den wichtigen Städten ein Zeuge über Lehre, Gebräuche, Gebet und Gottesdienst war. S. den Maimonides in tract. Berach. c. V. §. 7. Sobald sich etwas der Religion und dem Geseße nachtheiliges hervorthat, so begaben sich die Aeltesten zu ihm, und vielleicht wurde der Bericht an den Hohenpriester und das ganze geistliche Kollegium, vor ihren Augen entworfen. So ferne also die Cäremonialgebräuche, Opfer und der Gottesdienst, vermöge der göttlichen Offenbarung und Anordnung darüber, ganz Sache des Herrn war, (*כל דבר יהוה* l. c. B. 11) so konnte auch der gerichtliche Bescheid über deren Verletzung niemanden, als dem Hohenpriester, aufgetragen werden, der mit seinen *רעים*, Zach. III. 8. *συνεργοις*, Phil. II. 25, im Synedrio das Gerichte des Herrn ausmachte. Amarja war nun darinn zu den Zeiten ein *בחכמה*, s. per eruditionem habil gewordenener Mann.

## §. XII.

Doch, die weltlichen Richter im großen Synedrium wurden eben sowohl, als das geistliche Oberhaupt und seine Kollegen, sehr feyerlich למשפט יהודי, ad iudicium Dei bestellt, und durch ולריב sind die kleinern Synedria außer Jerusalem bedeutet, nicht aber das Gericht des Herrn und Rechtshandel verschieden, wie Dietelmaier ad v. 8 will. Der Zusammenhang der Verse kann davon einen geltenden Ausschlag geben. Er setzte Richter in alle feste Städte Juda לעיר ועיר B. 5. i. e. Apstg. XV. 21. *κατα πολιν*, oppidatim. Josaphat machte also zuerst tüchtige Männer zu Richtern in den kleinen Gerichtshöfen, und zwar wie es die feyerliche Ordination und Constitution zu diesem öffentlichen Amte, nach 4 B. Mos. XXVII. 18. 23. 5 B. Mos. XXXIV. 9, vermöge der göttlichen Anordnung *εν πολει και πολει* erfoderte. Die Siebzig drucken רוער mit *καθ'εσησεν* aus, und Paulus braucht den Hebraismen von רוער 1 Kor. VI. 4. *τρισ και ηετε*, machet diese lieber zu Richtern. So kömmt auch der Begriff von der feyerlichen Ordination und Constitution zu einem öffentlichen Amte, 1 Timoth. V. 22 bey *χειρας* — *επιτιθει* vor, weil solcher Gebrauch bis auf die

die Zeiten des M. T. fortbauerte. Man kann auch Apstg. VI. 1 daraus erläutern. Von diesen ראשי האבות, oder πατριάρχαις Ισραηλ, welche sich schon in den Städten als שופטים, i. e. iudices appone מומחים, s. probatos, ἀρχοντες πατριων, 1 Chron. XXVII. 22 bey den ihnen anvertrauten Untergerichten bewiesen hatten, sonderte der König die weisesten und erfahresten aus, und formirte aus selbigen das neue Obergerichte zu Jerusalem. Daher mag es auch wohl entstanden seyn, daß in der Zukunft allemal aus den zwey untern Synedrien in Jerusalem, das fehlende Mitglied im großen Rathe ersetzt ward. Maimonides, der ein vollkommener Doctor des kanonischen Rechts der Juden war, wie alle seine הלכות, oder Constitutionen des Rechts in dem Werke Iad chasakah erweisen, steckt uns auch darinn das rechte Licht auf. Er sagt nemlich tract. Sanhedr. c. IV. §. 2, daß das Synedrium M. keinen durch die Auflegung der Hände in die Untergerichte aufgenommen habe, der nicht ein חכם מופלא, i. e. Sapiens excellentissimus, gewesen wäre. Kein והדיוט יחיד, i. e. ἀγαμματος καὶ ἰδιωτης, Apstg. IV. 13, konnte zu der Würde gelangen. Nein, sondern er mußte, als ein חכם תלמיד, i. e. σοφος τελειος, s. Iurispritus aliis profectior, 1 Kor. II. 6. das ganze



ganze mosaische Recht (לכל התורה) selbst lehren können. Eine solche Gelehrsamkeit, die der Sache völlig kundig ist, nennt Hesychius σοφίαν πᾶσαν τεχνῶν καὶ ἐπιστημῶν. Darum rechnet auch Karthaus in seiner Comment. de confessibus Ebraeorum iudicialibus unter die notwendigen Eigenschaften, die man von einem tüchtigen Subjekt zu einem Mitgliede des höchsten Rathes nothwendig ersoderte, hauptsächlich folgende, daß es nemlich von großer Weisheit (בעלי חכמה, i. e. eruditione perfecta et ingenio praestanti) seyn, und viele Sprachen wissen mußte, um keinen Dolmetscher zu brauchen. Solche Männer gehörten εἰς κληρῶν Κυρίω. Weder sie, noch andere, durften die wichtige Lage der Gerichtsbarkeit verkennen. Gott hatte ja eben sowohl das ganze Corpus der jüdischen Rechte nicht allein auf die Kriminal- sondern auch auf die Civilsachen, durch eine besondere Offenbarung mitgetheilt, als wie er darinne die feyerlichen Gebräuche des Gottesdienstes vorgeschrieben. Wir finden daher auch B. 10 seq. des zu Anfange angeregten Kapitels lauter Ausdrücke, die sich auf das mosaische Recht beziehen. Ich will selbige einmal aussondern, bestimmen, und aus den Pandekten der Hebräer mehr erläutern. Ist es wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß man unter

unter Befehlen und Geboten göttliche Anordnungen, unter Einfügungen und Rechten aber menschliche Rechte verstehen könne? Ein sonst geübter Schriftforscher glaubt es; es ist ihm darinne kein Beyfall zu geben. Die Bestimmungen beziehen sich blos auf die Synedrien selbst, und die darinne befindlich gewesenen geistlichen und weltlichen Bänke. Soviel ist sicher, daß תורה das ganze Gesezbuch des mosaischen Rechts betreffe, so fern dessen göttliche Anordnungen die sämmtlichen Häuser des Gerichts angien. Dies heißt beyhm Maimonides כל התורה, und beyhm Paulus Ephes. II. 15, ὁ νόμος τῶν ἐντολῶν, τῶ ἐντολῶν und δόγματα das mosaische Recht mit allen seinen Geboten und Verordnungen begreift. Es sind also die מצוות eben die δόγματα, welche sowohl auf die דיני כפשות und halspeinlichen Gerichte, als die דיני קנסות, oder Strafgerichte für die untern Synedrien, besondere göttliche Gebote enthielten, wie die Siebzig Dan. VI. 9. 10. אסרא und כתבא durch τὸ δόγμα übersetzen. Ohne Zweifel steht das erstere Enunciat den הדינים, s. nous rebus ac constitutionibus entgegen, welche Tit. III. 9 μαχῶν νομικῶν, dies ist, solche Controversien genannt werden, die man wegen äußerlicher Gebräuche erregte, und die Religion übers mosaische Gesez mit vielen Oralsätzen ver-



vermehrte. Das *μετοτοιχον τς Φραγμς*, i. e. *הח' עπαλξיס*, lag also nicht in den moralischen Geboten, die von allgemeiner Verbindlichkeit waren, sondern nur allein in dem *תורה* und dessen *מצות*, oder an dem gottesdienstlichen Gesetz und den bürgerlichen Verordnungen. Denn so lange das Gesetz mit seinen Geboten und Veränderungen in seiner Gültigkeit und Verbindlichkeit blieb, war es unmöglich, Juden und Heiden zu einer Gesellschaft wahrer Verehrer Gottes zu vereinigen. S. des Herrn Kanzler Cramers neue Uebersetzung und Auslegung des Briefs ad h. l. Worauf bestimmte aber das Gesetz vorzüglich? Nicht bloß auf die Sache des Richters und dessen Verhalten, sondern auch auf das Kapital- und Civildelikt eben sowohl, als auf die Condemnation und Justification im Gerichte. Auf den *משפט* und *δικαστην* waren verschiedene *דיקין*, i. e. *δικαιωματα*, praecpta, leges, 4 B. Mos. XXX. 17, die wir 5 B. Mos. I. 16 auffinden. Es wird zu förderst eine Gleichheit der Cognition sowohl auf den eingebornen Juden, als den in den Städten wohnenden Schutzverwandten erfordert. Maimonides macht in tract. alleg. einen genauen Unterschied zwischen den Leib- und lebensstrafen, (welche die Juden überhaupt *מיתות* hießen) und zwischen den Rechtsbündeln in Geldsachen, in der

der Sentenz über die Unreinen und in Untersu-  
 chung über die Gelübden. In allen den Fäl-  
 len mußten nun einig die משפטים, i. e. *νε-  
 ματα*, wie es die חקים, oder Gesetze des mo-  
 saischen Rechts mit sich brachten, schlechterdings  
 gesprochen werden. Denn dies war der wesent-  
 liche Gang, wie in den hebräischen Gerichten das  
 משפ, s. ius dicere, geschehen sollte. Was  
 die Kapitalgerichte des großen Synhedriums an-  
 belangte, so gieng man nach der Vorschrift Mo-  
 sis, 5 B. Mos. XIII. 14, bey Inquisitionsfachen  
 sehr behutsam zu Werke, ehe das Urtheil ausfiel;  
 והורדין תורה, i. e. haec est sententia legis.  
 Daher schreibt sich der Kanon in Pirke Avot  
 C. I. Stat. I. estote tardi in iudicio; wo  
 מהרה so viel als circumspectus anzeigt. Und  
 wie nöthig war der Verzug nicht, wenn einer  
 בדבר וכדמ, i. e. *δυνατώ και αίματι* sollte ge-  
 richtet werden? Ezech. XXXVIII. 22. Da  
 mußte aber der ganze Conseq in dem Synhedrio  
 M. bey einer Cognition der Kapitalstrafe zuge-  
 gen seyn. Bey den Profanscribenten wurde sol-  
 che durch die Redensart: *ἐπιμαρτυροῦν τὴν ψυχὴν*  
 bemerkt, wie Elsner in Obseru. S. ad loc.  
 Matth. XVI. 26 erinnert. Daß aber ein Con-  
 demnationurtheil in Ansehung der Halsgerichte  
 nicht anders, als in Gegenwart des sämtlichen  
 höchsten Kollegii gesprochen worden, läßt sich aus  
 Apstg.



Apftg. VI. 15 hinlänglich schließen, wo es vom Stephano heißt: *ἀτενισαντες* - - *εἴπαντες*, *οἱ καθεζόμενοι ἐν τῷ συνεδρίῳ κ. τ. λ.* Freylich konnte derselbe von allen Gliedern ins Auge gefasset werden, da sie in der Form eines Amphitheaters saßen; wovon uns in den klassischen Scribenten ausführliche Nachricht gegeben wird.

### §. XIII.

Die Ursache, daß ihre Stühle in einem halben und runden Kreise standen, der dem halben Monde ähnlich war, entwickelt uns Obadias de Bartenora in Sanhedr. C. IV. §. 3. Er sagt nemlich, daß sie in einem ganzen und zusantmengeschlossenen Kreise wegen der Nothdurft der litigatoren und Zeugen nicht sitzen können, weil selbige vor allen Mitgliebern, so ferne nemlich die Rechtsache entweder die geistliche, oder die weltliche Bank angien, hintreten und frey reden durften. Dies läßt sich aus Apftg. VI. 13, und Kap. VII. 2 seq. umständlich ersehen. Doch von dem Präsidenten des Synhedrii M. mußte man in einem vorzüglichen Verstande bey einem solchen Conseq sagen: *הַכֹּהֵן*, f. Princeps sedet. Denn wie wir in der Gemara Hierosolymitana f. 19. ad tit Sanhedrin C. I. col. 3 berichtet werden; so saß er in der Mitte,  
und

und zwar als ראש מפלה, s. caput maximum, nach der Würde und Vortrefflichkeit vor andern, auf einem etwas erhabenen Stuhle. So konnte er von allen seinen Kollegen gesehen, und dessen Stimme von ihnen besser vernommen werden. Der אב בית דין, oder Gerichtsvater, saß zwar zu seiner Rechten, allein, es war ihm vornehmlich כל דברי המלך, s. omne negotium regis, anvertraut, B. II, und er mag sich wohl damit meistens abgegeben haben. Die übrigen Mitglieder waren alle οι καθήμενοι (הישבים) προ προσωπης, Zach. III. 8, und sprachen unter seinem Decisvdirectorio das Rechte, wie Cicero l. I. Ep. ad fam. ep. IX. §. 13 schreibt: ego, sedente Cneio Pompeio dixi. Wenn nun unter dem Regenten des Synedrums einem Angeklagten das הוציא, i. e. ἀποδομαζεν, s. absolucere, iustum pronunciare, nach den meisten Stimmen zusiel, so trat er zur rechten Hand. Dagegen mußte der, bey welchem das κατακρινεν, i. e. caussa cognita damnare, nach allem Rechte statt fand, zur linken stehen. 1 Kor. XI. 32. Gill und Whitby, zwey gelehrte englische Schriftforscher, wollen sich zwar überreden, daß Matth. XXV. 35 eine Anspielung auf die Gewohnheit der Juden zu seyn scheine, da sie zween Schreiber in dem Sanhedrin hatten, welche vor den Richtern,

5

der

der eine an der rechten, der andre an der linken Seite standen, und die Urtheile, der eine von denen, welche frey gesprochen, und der andere von denen, welche verurtheilt wurden, aufschrieben. Es ist wahr, man nannte bey dem ersten die Registratur das ספר חיים, oder Buch des Lebens, und bey dem andern die aufgenommenen Verdammungsprüche, das ספר מותים, oder das Buch der Todten. Daher hat es die beyden Kritiker auf die Vermuthung gebracht, daß hier die Anspielung anscheinlich sey, weil es sich mit der Folge W. 34 seq. sehr wohl vereinigen lasse. Besser thut man, wenn man die Anspielung von justificirten und condemnirten Personen annimmt, so zur rechten und linken Hand also stehen mußten, daß sie von dem Nasi konnten gesehen werden. Die Juden durften sich selbst wider die groben Verbrecher des göttlichen Gesetzes keiner Cognition unterziehen, sondern waren nach den negativen Geboten ihrer Rechtsgelehrten: שלא לנקום, non esse vindictam sumendam, schlechterdings gehalten, es dem Synedrion zur rechtlichen Untersuchung zu denunciren. Es giebt uns darüber Josephus Ant. l. 14. c. 17 ein vortreffliches Zeugniß: παραβασ  
 --- ἀνθρώπων ἀναγεῖν καὶ πονηροῦν ὄντα ---  
 κατακρίδειν τούτο παθεῖν ὑπὸ τοῦ Συνεδρίου.  
 Transgressus Leges nostras, quae homi-  
 nem

nem, quantumvis scelestum, non sinunt tolli, nisi prius morte damnatum a Synedrio. Dies war wohl Befolgung des Gebots, wenn es von Stephano Appstelg. VI. 12 heißt: καὶ ἤγαγον εἰς τὸ συνέδριον. So bestimmt der Heiland Matth. XXIII. 37 in den zwey Enunciaten: ἡ ἀποκτείνουσα τὰς Προφητας καὶ λιθοβολουσα - - - πρὸς αὐτήν, bloß solche Leib- und Lebensstrafen, welche das Synedrium M. nach beschehener Denunciation ausübte. Es sucht Meland in seinen antiquit. sac. veterum Hebraeorum p. m. 119 hier ganz vergeblich die Flagellation, die nur Matth. X. 17 statt findet, und unten mehr ausgeführet werden soll. Sie gehörte für die kleinern Synedria der 23 Männer. Ich ziehe in der erstern Stelle das ἀποκτείνου auf die Strafe des Schwerds, wodurch die Propheten zur Zeit des Elias getödtet wurden. 1 Kön. XIX. 10. Davon kömmt Matth. XIV. 10 ἀπέκεφαλίσθη vor, welche durchs Schwerd geschah. Es ist ganz falsch, wenn der ältere Quistorp glaubt, daß die הריגה erst unter den Juden in Execution gesetzt worden, da sie der Macht der Römer unterworfen gewesen. Nein, sie war nach dem Sanhedrin c. VII. Moses Kotzi f. 108. c. 3. und nach dem Maimonides Hilcoth Sanhedr. c. 14 eine uralte Strafe, welche bis auf die Zeiten des N. T.

fortgieng. Doch muß man sie aufs N. Z. nicht nach dem Plane des mosaischen Gesetzes beurtheilen, weil darinne nach der Erinnerung des Herrn Ritter Michaelis in seinem mosaischen Recht P. V. pag. 22 nicht ein Wort vom Köpfen vorkommt, sondern dasselbe 1 B. Mos. XXX. 19 als eine ägyptische Todesstrafe genannt wird. Allein, die  $\text{דָּמָה לְחַיָּיִת}$ , s. vindicatio sanguinis, ist keine Richtschnur zur Erklärung auf Matth. XIV. 10. Der Goel brauchte außer der Freystadt, das Blut seines Verwandten an den Mörder zu rächen, keines Schwerts so notwendig. Denn hier war er nur im Wiedervergeltungsrechte der  $\text{δίαχειριστον}$ , s. interficiens. Er konnte sich dazu des orientalischen Messers bedienen, welches nach morgenländischem Stil  $\text{רִצָּף}$ ,  $\text{γχαφίς}$ , pugio, sica, und nicht  $\text{רֶחַף}$ , i. e.  $\text{μαχαίρα}$ , Matth. X. 34 hieß. Allein dies betraf auch nicht eine Execution von den lebensstrafen, welche das große Synedrium sprach. Maimonides nennt in Sanhedr. in Cap. VII. §. 1 allein das  $\text{רֶחַף}$ , mit welchem die Interemtion vollzogen worden ist, und Obadiah de Bartenora kommentirt in h. l. eben so. Die Art, wie die Execution, nach der erkannten Todesstrafe, vom Synedrio erst durch manche vorhergehende öffentliche Cäremonten verzögert, und der Delinquente oft zurück ins Richthaus gebracht worden,

worden, wenn er sich auf seine Unschuld berief, be-  
schreibt uns Maimonides in Sanhedr. c. 13,  
und man kann den R. Moses Miffozi in H.  
Sanhedr. f. עפפ damit vereinigen.

§. XIV.

Die Juden vollstreckten aber keine Execution  
כרת, l. de poenis excidii, an einem Fe-  
ste, oder Sabbath, wie man aus Matth. XXVI.  
5 ermessen kann, so auch der gleich gedachte  
Moses Miffozi H. Schabbas f. 23 sogar von  
der Flagellation behauptet. Nach dem göttli-  
chen Gesetze 5 B. Mos. XVII. 12 war es ihnen  
nicht schlechterdings verboten, einen öffentlichen  
und boshafteu Empörer wider die Rechte des  
Priesters und des Richters, in den Zwischentagen  
eines solennen Festes zu tödten. Aber der gro-  
ße Rath handelte da schon nach willkürlichen  
Gesetzen der Tradition, und sahe nicht bey dem  
angezogenen Regeln auf die Heiligkeit des Fe-  
stes, sondern vielmehr auf den Tumult des Volks,  
wie sie l. c. mehr den Aufstand der Galiläer, als  
der Bürger zu Jerusalem besorgten. So mag  
auch wohl Herodes, Matth. XIV. 5, nach der  
Nachricht des Evangelisten: καὶ ἔλαυν αὐτὸν  
ἀποκτείνω, das Schwert verstanden haben.  
Denn die Herodias schlug ihm vielleicht die  
Strafe

Strafe vor, weil sie den Johannes als einen öffentlichen Versüßer des Königs und des Volks äußerst haßte. Marc. VI. 19. 20. Die Stolzige übersehen 5 B. Mos. XIII. 15 צרף ausdrücklich durch μαχαίρων. Ich finde also Matth. II. 16, und Matth. XIV. 5 einen sehr großen Unterschied im wesentlichen Inhalte der Enunciate. Das erstere: ἀποσελάσ ἀνείλε - - - - τοῖς ἑβραίοις αὐτοῦ, setzt mehr nach dem Bilde der Bluträcher, das orientalische Messer voraus, weil es ein צרף, oder bloßes occidere seyn sollte. Herodes M. nahm hier die Wuth eines jüdischen Zeloten (צדק) an, und gab ohne Zweifel seinem Generalgewaltigen Vollmacht, die Kinder von zwey Jahren, in und um Bethlehem, nach dem Gerichte zu tödten. Da kann es denn seyn, daß derselbe mit dem Messer theils den Kindern den Leib aufgeschnitten, theils nach der heutigen arabischen Gewohnheit, den Dolch durch den Leib, und vornehmlich durch das Herz, gestoßen habe. Denn an ein Köpfen war hier nicht zu denken, wenn es auch wahr wäre, daß er nicht mehr, als irgend 50 Knaben, so ermordet habe. Es thut nichts zur Wahrheit der Geschichte, daß wir im Josephus nichts davon antreffen. Er hatte ein Interesse, es als ein gelehrter Pharisäer zu verschweigen. Und worinne lag es denn? Darinne, daß er die Beweise  
von

von dem εχθρον, Matth. III. II, sorgfältig verschwiege, damit er sich weder auf Seiten seines Volks, noch auf Seiten der Römer, einen nachtheiligen Verdruss erregte. Sein Volk hoffte den Messias als einen gewaltigern und reichern Herrn noch, und die Römer wußten es, daß ihr Glaube sich dahin bezog, wenn der komme, so würde er sie von deren Oberherrschaft erretten. Was er Libr. XVIII. antiq. c. 4 von den Wundern und Thaten Jesu anführet, that er sicher nicht in einer Reflexion auf den wahren Messias, sondern solchen nur als einen alten Propheten zu intimiren, welcher außer dem Eisa, vor dem wahren Christus Gottes vorhergehen sollte, Luc. IX. 8, wodurch er seiner Nation nicht zu nahe trat, weil es nach Joh. I. 21 ihr allgemeiner Glaube war. Doch Herodis Antipä Gemalin, die Herodias, verlangte wohl von ihm wegen der beschuldigten Blutschande, durch die Vermittelung ihrer Tochter, die Decollation Johannis, einen doppelten Endzweck zu erlangen. Sie wollte zuvörderst den König von der großen Idee abbringen, daß er nach der Tradition des Volks, den Johannes nicht für den Jeremias ansehe, der auferstanden, der Nation die Urne des Manna und die Bundeslade wieder herstellen solle. Joh. I. 21. S. Rosenmüllern ad h. l. Das Volk aber sollte von seiner Achtung gegen den

Johannes absehen, und ihn in dem Gefängnisse der Burg von Machäus nicht zu besserer Beleh- rung besuchen, sondern selbigen vielmehr nach seiner Enthauptung unter die Minim zählen. Wer waren die? Nach dem Raimonides Leute, die das Gesetz und die Propheten verleugneten, und welche jeder tödten könne, der die physikalische Gewalt habe, sie zu tödten, es geschehe mit dem Schwerdte (חרב) nun heimlich, oder in einer öffentlichen Versammlung. S. dessen Mischn. Thorah Hilc. Rozach c. 4. Und so gedenkt Philo lib. περί συνουσιων, daß man einen solchen öffentlichen Feind der Religion, ohne Rücksicht einer Privatnothwendigkeit, tödten solle. S. Carpzov's not. ad Schickard. de Iure regio Hebr. pag. 337. 339. Und in Mischna Codic. Sanhedr. c. VII. thes. 3 heißt es: ראשו, caput eius ensc praescabatur, quomodo iussu regio fieri solet. Als solche מורים suchte man auch Apstg. V. 33 die Apostel zu behandeln, und faßte den Entschluß, das große Synedrium mit aller Gewalt anzugehen: ἀνελεῖν αὐτούς. Der Vorwurf war eben der, welchen Paulus Apstg. XXIV. 14 vor dem Felix ablehnte, daß sie κατὰ τὴν ὁδόν, ἢ λέγεσιν αἰρεσίν, folglich nicht κατὰ τὸν νόμον, gelehrt hätten. Ἡ ὁδὸς - - - αἰρεσίν, begriff bey den Hebräern die כפירה בשיקר, s. renuncia-

nunciacionem fundamentalem, welche vornehmlich in Verleugnung der Wahrheit der jüdischen Religion, und nach dem Vorurtheil der Nation, in einem Kontrast von Superstition bestand. Dies harte Verbrechen konnte jeder Privatraelite mit dem Schwerdte rächen. Sie bewiesen sich auch nach dem Begriff von διαπριοντο, i. e. ringebantur animi irati acerbā perturbatione, als קכאים, die nach dem Maschi in Gloss. ad c. 9. Sanhedr. als בני אדם בשרים, s. viri probi, in der Sache Gottes durch Eifer entzündet worden. Aber hier brachte der Hauptmann, welcher die Wache des Tempels hatte, die Apostel vor das große Synedrium, so der Hohepriester sämmtlich zusammenrufen lassen. Es war also דקני העיר, 5 B. Mos. XXII. 15, oder nach dem Philo γεβσια πασα. Dies ist der ganze gebotene hohe Rath. Der Hohepriester sieng als oberster Richter in Religionsfachen seine Rede an, und machte den Aposteln nach dem ihnen geschehenen Verbot: πεπληρωκατε -- της διδαχης υμων και --- τς ανθρωπα τας, B. 28, Würfe großer Verbrechen. Durch την διδαχην versteht er so viel als eine αίρεσιν. Apstg. XXIV. 14. Wenn wir nun den Zusatz: και βαλεθε επαγωγειν -- το αιμα -- τας, dies ist nach der gründlichen Uebersetzung des Herrn D. No-

senmüllers: vultis nos onerare crimine  
interfecti hominis istius, zur rechten und er-  
forderlichen Ausbildung des Verstandes, damit  
ordentlich verbinden, so ergiebt sich daraus zur  
Genüge, daß ihnen der Hohepriester drey Haupt-  
verbrechen imputiren wolle. Die waren die Bio-  
lation des heiligen Gottes, des Tempels und des  
Volks. Damit suchte er eine Art von Prämo-  
nition (התרה) zu machen, weil es bey den  
Juden ein Gesetz, daß keiner von der Nation  
vor einem öffentlichen Gerichte, ohne deren Be-  
obachtung, zum Tode durste verdammt werden.  
Da aber die Apostel sich zu dessen Beschämung  
so vertheidigten, daß sie den Befehl des San-  
hedrin nicht befolgen können, weil sie durch ei-  
nen Engel K. IV. 29 zur Predigt des Evangelii  
bevollmächtigt worden, und noch dazu ein ganz  
unumstößliches Zeugniß von Jesu ablegten; so  
sannen seine Kollegen auf ungerechte Mittel, sol-  
che durch einen geschwinden und gewaltsamen  
Tod aus dem Wege zu schaffen. Sie waren  
des Entschlusses, einige Eiferer anzustellen, sel-  
bige als Gotteslästerer, Beleidiger des Tempels,  
und als öffentliche Feinde des Volks, ohne lan-  
gen Proceß, umzubringen. Von dem Men-  
schen, der ἐν ματα βλασφημα εἰς Μωσῆν καὶ  
τὸν Θεὸν redete, Apstg. VI. 11, welches die klas-  
sischen Scribenten durch דבריו רעים (contu-  
meliosa

meliosa verba in Deum) überhaupt auszudrücken pflegen, sagt nun R. Levi Barzelonita in Chinuch. praecept. 76: מכל מקום פו געין בו קנאים, i. e. omni ex parte irruunt in eum Zelotae. Sie übten aber auch dies Gerichte gegen Verunehrer des Tempels und seiner Rechte aus, und Philo glaubt περι θυρωρων, daß es ein rati sanctitatis officium wäre, Männer nmzubringen, die das Gebot beleidigten, welches dem Tempel (המקדש) gebühre. Allein, die Zeloten bestrebten sich auch nicht weniger mit allem Ernste, das Recht ihres Gerichts für die Heiligkeit ihres Volks anzuwenden, welche geschützt und ungefränkt müßte erhalten werden. Philo sagt von einem Menschen, welcher derselben zu nahe trete: κολασεον ων δημοιον και κοινον εχθρον οντα, i. e. puniendus talis, vt hostis publicus omnium. Er meynt, man müßte die Leib- und Lebensstrafe des ανδρος ανοσις allen τοις ευσεβειας εργασις mit Bewegungsgründen empfehlen, daß sie als כשרים כשרים, בני אדם כשרים, (i. e. Viri recti et probi) ohne Verzug denselben hinrichteten. Sie affectirten meistens dabey das Recht des Schwerds, und nach dem Raschi in Gloss. ad c. 9 Sanhedrin, führten sie es in eben der Stunde aus, wo sie das Verbrechen bemerkten. Doch Gamaliel sahe die Gefahr ein, wenn die  
 Apostel,



Apostel, nach der Meynung des Hohenpriesters und der übrigen Rätthe, dem Gerichte der Zeloten überlassen würden; wodurch nur glaubwürdig ein allgemeiner Tumult des Volks entstehen möchte. Er bekleidete ohne Zweifel die Würde eines Nasi, und da er die jüdische Theologie inne hatte, so konnte er mit gutem Effekt die hitzig gefassten Anschläge der Sadducäer mildern. Aber, wer war denn der Gamaliel? Wahrscheinlich der ältere, ein Sohn Rabban Simeon, zu dessen Zeit der Tempel zerstört worden. In der Gemara Hierosolymit. und zwar in Talm. Hieros. f. 19 ad tit. Sanhedr. c. l. c. 3 steht ausdrücklich, daß N. Zadok gelehrt habe, da N. Gamaliel in Jabnen gefessen, sein Vater und Bruder zur Rechten, die übrigen Herren des Raths zur Linken. Denn nach der Zerstörung wurde es dahin verlegt. Sehr weislich ließ er aber bey seinem Vortrage die Apostel Abtritt nehmen; wie *ποινῶν* bey Josephus in der Notion vorkömmt. B. 34. Warum befahl er dies? Um zu verhindern, daß sie nicht in die Hände der Zeloten fallen konnten. Denn wenn deren Gerichte, nach dem Naschi l. c. nicht gleich erfolgte, so blieb es bey dem Synedrio. Endlich wurde auf die Geißelung decretirt; folglich das Wort des Heilandes Matth. X. 17 auch da erfüllet. Aber, war denn die Strafe der Geißelung

lung nicht vielmehr eine Sache der Gerichte der 23 Männer, da sie sich vornehmlich auf dergleichen Leibesstrafen bezogen, welche sich das Synedrium M. nicht vorbehalten? Man muß einen Unterschied zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Geißelung machen. Die ordentliche (נִדְבָרִים) geschah in dem untern Synedrio, wenn es bürgerliche Streitigkeiten und solche Sachen betraf, welche den Verlust des Lebens nicht nach sich zogen. Es verrichtete sie allezeit da der שֹׁטֵט הַבַּיִת, oder lictor. Der heißt Luc. XII. 58 *παυτωσ*, שֹׁטֵט, so die Alexandriner Jes. III. 11 durch *παυτωσα* übersetzt. Die Geißelung erforderte 39 Streiche, also wurde solche Geißel 13mal gebraucht, und weil sie drey verschiedene und einzeln abgesonderte Knoten hatte, so bekam der Mensch allemal mit einem Schlag drey Streiche. Dagegen fand nur die außerordentliche Geißelung bey dem Synedrio M. statt; wie es hier bey den Aposteln war. Sie hatte, wie die ordentlichen, keine gewisse Streiche, sondern es konnten deren, nach Ermessen des höchsten Raths, mehr oder weniger gegeben werden. Wenn die Geißelung vorbei war, so gelangten die Gezeißelten wiederum zu ihrer vorigen Würde und Ansehen. S. den Maimonides de testim. c. 13. n. 4.

§. XV.

## §. XV.

Ein Schriftforscher muß sowohl die Lage der jüdischen Religion, als die Beschaffenheit ihrer Gerichtsstühle, genau kennen, wenn er den hier einschlagenden Stellen des N. T. das rechte Licht aufstecken will. Ich will mit Matth. X. 16 seq. eine Probe machen. Soviel ist gewiß, daß durch *λοιπός* alle Arten der Feinde charakterisirt werden, wie sie sich sowohl den Aposteln und Lehrern, als der Ausbreitung der zukünftigen *ἐκκλησίας τῆς Κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ*, oder christlichen Religionsgesellschaft, 1 Kor. I. 2, äußerst widersetzen würden. Eusebius Hieronymus schränkt es in seinem Comment. in Matthaeum T. IV. Op. f. 37. edit. Io. Martianaeci zu sehr ein, wenn er es bloß auf die Pharisäer und Schriftgelehrten, als die obersten Geistlichen der Juden, ganz ohne Grund gezogen hat. Es ist wahr, die Metapher kömmt sonst im N. T. nicht anders, als von einem falschen Lehrer der Religion vor. So hießen Matth. VII. 15 die Karäer und Traditionarien *Πεδοπροφηταί*. Sie müssen aber wohl von den Professoren unterschieden werden, die eigentlich *ἐπι τῆς Μωσέως καθέδρας* saßen. R. XXIII. 2. Die *דופרים* der erstern Gattung erklärten als wissenschaftliche Lehrer ganz Mosen, oder *παλαιαν διαθήκην* vollständig; 2 Kor. III.

14; dahingegen sich die andern nur mit dem  
 תורת אבות und Traditionen der Väter beschäftig-  
 tigten. Die Pharisäer waren zur Zeit des Hei-  
 landes, sehr stolz auf ihren Doktorhut, mit wel-  
 chem sie als akademische Lehrer prangten, und ein  
 jeder von den obersten Lichtern foderte den Titel  
 eines Rabbi mit vieler Unbescheidenheit. Die,  
 welche noch nicht zu dem רבנות, oder der Wür-  
 de der größten Doktorum gestiegen waren, muß-  
 ten ihre Katheder bey öffentlichen Vorlesungen  
 weit niedriger, als die *πρὸς λιαν διδασκαλοι*, i.  
 רבנים, haben. 2 Kor. XI. 5. Man konnte  
 zwar auch einen jeden von den חכמים wirklich  
 Rabbi nennen, aber nur in der Idee unter den  
 höhern Rabbinen, als Magister, i. e. *magister*, und  
 Scaliger glaubt in Elench. Trihaeres. Ser-  
 rarii c. 10, daß sich diese auf die Erde niederge-  
 legt, wenn jene gesessen hätten. Darauf wird  
 Matth. XXIII. 8 angespielt. Johannes, der  
 sowohl seiner vaterländischen, als der griechischen  
 Sprache kundig war, sezet allemal, wenn er die  
 Sache eines Rabbi ausdrücken will, dafür das  
 Wort *διδασκαλος*. Denn die *διδασκαλοι* über-  
 redeten sich, daß sie nach Ueberreichung des Ge-  
 sesbuches die silbernen Schlüssel zu keinem andern  
 Ende erlangt, als. daß sie Gewalt hätten, viele  
 verborgene und noch unentdeckte Geheimnisse zu  
 lehren. Von denselbigen giengen viele aus, die  
 sich

sich zur Belehrung des Volks öffentlich aufwarfen, und daher *ωροφῆται, διδασκαλοι* genannt werden, weil sie keine eigene Schulen hatten, sondern im Lande hin und her zogen. Die waren nun freylich *λυκοι ἄρπαγες*, Matth. VII. 15, oder öffentliche Feinde der Religion und Tugend, weil sie selbst keine in ihren Herzen hatten. Daher nahmen selbige die Natur raubbegieriger Wölfe an, und suchten der Welt das unschätzbare Geschenk der geistigen Religion des Christus Gottes mit Gewalt zu nehmen, und dagegen allen Menschen die Decke Mosis (*καλυμμα*) über ihren Verstand (*ἐπι τὴν καρδιαν*) zu werfen. 2 Kor. III. 15. Unter die Rubrik gehörten auch zu der Apostel Zeiten die *ψευδοδιδασκαλοι*, 2 Petr. II. 1. 2 Kor. XI. 13, welche, da sie Christum gesehen hatten, wie Grotius wohl gedenkt, aus hinterlistiger Absicht vorgaben, daß sie den Befehl zu lehren von ihm selbst empfangen. Allein, sie waren nicht minder *λυκοι βαρῆς*, Apstg. XX. 79, wie die vorigen. Denn sie affectirten aus Vorwand göttlicher Eingebung und Offenbarung großer Geheimnisse, eine ihnen besonders göttlich verliehene Wissenschaft und Weisheit im Religionsvortrage, (i. e. *γνῶσις*, i. *חכמה*, 1 Kor. XII. 8, und machten so viele Christen von der Anhänglichkeit und Lauterkeit abwendig, womit sie

sie

sie der Religion Jesu zugethan waren. 2 Kor.  
XI. 3.

§. XVI.

Aber braucht Jesus Matth. X. 16, und Luc.  
X. 3 nur allein die Metapher auf die Feinde sei-  
ner Religion? Nein, es ist Proverbialaus-  
druck auf alle Arten derselbigen. Strigel rech-  
net bereits *ὑπομνημασει* in omnes libros N.  
T. p. 53, die impia imperia, oder sowohl die  
sämmlichen Synedrien der Juden, als den Wi-  
berstand der heidnischen Obermacht hieher. Ich  
übersetze darum das Enunciat so: ecce, ego  
mittam vos, vt si quis oues inter lupos  
emitteret. Denn *ἀποσellaω* schließt das fu-  
turum schlechterdings ein. Der Heiland ent-  
lehnt die ganze Vorstellung von dem Sprichwor-  
te der Juden: רחילא בתך רחילא אזלא,  
ouis ouem sequitur. Seine Apostel hatten  
in der Folge einerley Schicksale, und einer mußte  
nach dem andern den Gerichten und Verfol-  
gungen der Juden und Heiden ausgesetzt seyn.  
Daher steht *ἀποσellaω*, wie חלש, Mal. III. 1,  
i. e. *ἐξαποσellaω*, in einem prophetischen Tone  
darauf. Nun will ich die von Jesu darinn be-  
zeichneten Begebenheiten zuförderst aus Apstg.  
XXIII. 1 seq. und R. XXIV. 1 mehr erörtern  
und aufklären. Ward denn aber Paulus in

3

die



die Gerichtsstube des großen Synhedriums gebracht, daß er da unter Iysä Aufsicht ferner sollte gehöret werden? Van Leentwen glaubt es in seiner Auslegung der Apostelgeschichte ad h. l. Allein, er irrt sich. Es war vielmehr ein enger Ausschuß, welchen der Hohenprieſter Ananias, der an Joseph Camys Sohn statt zum Hohenprieſter gemacht worden, in sein Haus zu Jerusalem versammlete. Man hat es nach den Schilderungen des Maimonidis in Kele Hammikdash. c. V. §. 7 in die obere Stadt zu setzen. Es sind die in der Stelle befindlichen Schwierigkeiten insgesamt aufzulösen, wenn man nur der Alterthümer kundig ist, und daraus richtig folgert. Die Versammlung veranstaltete Ananias auf Verlangen des Kommandanten, oder *χιλιάρχη* der Stadt und Burg. R. XXII. 30. Es stand nach der Angabe des Josephus de B. I. l. II. c. 15. §. 6, in ruhigen Zeiten nur ein cohors zu Jerusalem, der sich gemeiniglich auf tausend Soldaten belief. Was den Standort des Quartiers desselbigen anbetraf, so meldet uns der gelehrte Geschichtschreiber l. c. I. 6. c. 6 davon: *καθῆστο γὰρ αὐτῆς ἐν αὐτῆς* (sc. Antoniae) *ταγμα Ρωμαίων*, i. e. Stabat enim semper in ipsa Antonia cohors Romanorum. Er unterscheidet da nicht wohl. Denn es lag der meiste Theil der Garnison in der kö-  
niglichen

niglichen Burg Herodis auf dem Berge Zion, und die *αὐλή* war nach dem Philo libr. de legatione ad Caium, p. 1033, die *οἰκία* der römischen Procuratoren, *των ἐπιτροπων*. Doch, in der Antoniusburg, in welche man aus der *οἰκία* des Herodis gehen konnte, lag nur ein unbeträchtlicher Theil, und es befand sich das *στρατοπεδον* und Lager darinne, wohin eigentlich Josephus l. c. das *ταγμα Ρωμαίων*, s. turmam Romanorum, richtig gesetzt hat; obwohl das Hauptquartier des *Χιλιαρχε εσω της αυλης*, Marc. XV. 16 unverändert blieb. Nun ließ der Claudius Iysias, wie R. XXII. 23, 24 zu ersehen ist, bey den größten Zeichen des Tumults, der in einem öffentlichen Mord nach der üblichen Maseren der Zeloten, bald ausbrechen können, den Apostel Paulum *εις την παρεμβολην* bringen. Man nahm allemal das Kommando, wenn *το πλειθος συνηθροισμενον* unter dem Wolfe rebellisch ward, aus dem *στρατοπεδω*, oder Lager, und so war es auch hier. Daher meynt Josephus l. c. durch *ταγμα Ρωμαίων* mehr die *εν παρεμβολη* befindlichen Truppen, die Matth. XXVII. 27 *ὅλη ἡ σπειρα* heißen. Ganz falsch aber ist es, daß Iysias nach der ungebührlichen Geißelung Pauli, als eines römischen Bürgers, denselben ins jüdische Synedrium M. von der Antoniusburg durch die *δεξιολαβας*,

Apstg. XXIII. 23, aus dem Lager abführen lassen; als der ganze Rath in der Kammer Gazith auf dessen Befehl sich versammelt gehabt. So sucht es Gill im Engl. Bibelw. ad h. l. glaubwürdig zu machen. Es sind ihm aber aus den Alterthümern und der Lage der Sache selbst die triffstigsten Beweise von dem Ungrunde seiner Meynung entgegen zu stellen. Der Julius Cäsar hatte, nach der Erinnerung des Josephus, zuerst dem Hircano, dem Hohenpriester der Juden, die Vollmacht und Freyheit gegeben, daß, wenn eine Streitigkeit in den Sachen der jüdischen Religion entstände, das Gerichte und der Rechtsauspruch bey ihnen stehen sollte, und dies mag auch wohl den übrigen Hohenpriestern eingeräumt worden seyn. Darauf gründet sich auch die Nachricht Lucā: ἐκέλευσεν --- το συνεδριον αυτων. Der χιλιαρχος hatte über den Tempel weiter keine Oberbefehlshabermacht, als daß von ihm an den Festtagen ein εκατονταρχης, Apstg. X. 1, beordert ward, nach dem Joseph l. c. περι τας σους bewaffnete Soldaten zu vertheilen, der etwa entstehenden Unordnung zu steuern. Bey dem Geschichtschreiber werden sie ενοπλοι, milites in armis genannt. Es kann seyn, daß hier vorzüglich die στρατευματα, Apstg. XXIII. 10, oder Trabanten ausgestellt worden sind, weil sie nicht leicht, sondern mit Lanzen

Lanzen gerüstet waren; daher man sie auch zu  
 Ausführung der Lebensstrafen brauchte. In der  
 heiligen Stadt selbst mochten dagegen die ἰππεις  
 von mehrern ἑκατονταρχοις, B. 23, die Dienste  
 leisten; welches auf den Tempel nicht nöthig war,  
 da die ganze Garnison nahe am Tempel in der  
 Antoniusburg lag, und bey großem sich erhebendem  
 Aufstande leichte zu Hülfe kommen konnte.  
 Bey der Begebenheit war kein Fest, sondern sie  
 geschah kurz vor Pfingsten, wo der Kommandant  
 nur den allgemeinen Aufstand, der wider Paulum  
 zufällig erregt ward, zu stillen hatte. Da  
 sah er nun den Vorgang als eine ausschlagende  
 Sache des Gesetzes und der Religion an, der  
 vor den engen Ausschuss des großen Raths,  
 nemlich vor das Gerichte des Hohenpriesters  
 und der Schriftgelehrten, gehörte. Man darf  
 hier ἐκελευσεν εἰλθεῖν nicht iussit venire erklä-  
 ren, wie Xenophon sagt: ἐκελευσεν εἰλθεῖν ὡς  
 ἰμῶ. Nein, sondern es heißt soviel, als inui-  
 tare ad ius dicendum. In der allgemeinen  
 Idee kömmt es schon beyhm Homer I. B. vor:  
 καὶ φευγενὸν σὺν νηυσὶ πολυκλήσι κελευσῶ.  
 Auch bey den Hebräern heißen דִּינִיָּרָה, inui-  
 tati, 1 Sam. IX. 22, κεκλημένοι von κληρῶ,  
 aduocavit. Wohin lud er sie denn ein, oder  
 ließ den Ausschuss des Kollegii zusammenrufen?  
 Brucker meynt, daß er befohlen, bey ihm zu-

sammenzukommen. Es verdient auch dies keinen Beyfall, und ist aus vielen Umständen zu widerlegen. Die Wohnung des *χιλιερχου* konnte wohl nicht anders, weil er Kommendant war, als auf der Befestigung Antonia seyn, deren Platz und Raum inwendig sowohl sehr weit, als überaus schön und prächtig war. Denn die Leute, die ihr Hauptquartier in der Residenz Herodis hatten, wo sich die römischen Procurators aufhielten, war bloß die prätorische Garde, deren *ταξιαρχης* unter dessen Befehlshaberschaft stand. Man muß also die Auskunft des Entscheidenden aus dem Briefe des Iysias an den Procurator Felix über den ganzen Vorgang der Sache in der Folge nehmen, da er Apstg. XXII. V. 28 sich so erklärt: *κατηγαγον* (ich brachte ihn hinab) *εις το συνεδριον αυτων*. So kommt R. IX. 30 *κατηγαγον* in der wahren Bedeutung hinabgeführt vor, weil dies Casareen an der Seeüste lag, und folglich weit tiefer, als Jerusalem. Kann aber der Begriff, R. XXII. 30, bey *καταγαγων τον παυλον εισησεν εις αυτας*, wohl statt finden? Ja, nach dem Verhältnisse der hieher gehörigen Alterthümer, wenn sie nur ordentlich entwickelt werden. Der große Rath versammelte sich, wenn es Sachen des Gesetzes und der Religion betraf, ja nie anders, als entweder in der ordentlichen Gerichtsstube des Konklavs

תריגה,

ΝΙΖΑ, oder in dem Hause des Hohenpriesters  
 in der Stadt. Auf beyde Orte der Zusammen-  
 kunft zielt wohl Pilatus, der römische Procura-  
 tor und Präses, wenn er selbst nicht von der  
 Bühne seines Richterstuhls, sondern hauffen auf  
 dem erhabenen Plage vor dem Prätorio, Joh.  
 XVIII. 31, zu den Hohenpriestern, Ältesten und  
 dem ganzen Volke sagte: *λαβετε αὐτον ὑμεῖς*  
*καὶ κατὰ τὸν νόμον ὑμῶν κρινάτε αὐτον.* Das  
 vom Kaiser den Juden gegebene Vorrecht, in  
 Sachen der Religion selbst zu richten, und auch  
 Todesurtheile zu sprechen, welches Pilatus durch  
*κρινάτε* deutlich anzeigt, hätte Iysias gebrochen,  
 wenn er die Gerichtshandlung auf die Bestung  
 verlegen wollen, da doch der römische Procura-  
 tor selbst die Rechtmäßigkeit des Gerichtsorts  
 durch *λαβετε αὐτον* sehr genau bestimmt. Denn  
 sie sollten, nach der Erklärung, den Heiland ent-  
 weder in das Liscat Haggazith und Konklav  
 des caesi lapidis, in den Tempel bringen, oder  
 in dem Hause des Hohenpriesters zu Jerusalem  
 das Gerichte über ihn vollstrecken. Weil nur  
 damals, wegen des Osterfestes, kein großes Syne-  
 drium mehr konnte gehalten werden, so berief  
 eben Caiphas das Kollegium in seinen Pallast.  
 Matth. XXVI. 57. Selbst der Hohenpriester  
 würde sein vorzügliches Privilegium verläugnet  
 haben, so ferne er sich bey dem Vorfalle des Auf-

ruhrs in die Antoniusburg begeben, da das ver-  
 liehene Recht des Kaisers auf die Disceputationen  
 vom Geseze und der Religion, dem Buchstaben  
 nach beyhm Josephus Ant. XIV. 10 so lautet:  
*ἀγορευει μοι, κρισιν γενομαι παρ' αυτη.* Es  
 kann auch der Beweis aus dem Maimonides  
 in Kehle Hammikdasch c. V. §. 7 geführt  
 werden, wo er seines Hauses zu Jerusalem ge-  
 denkt, und davon sagt: **דמין ירושלים**, non  
 mouebat se inde. Er betrat, außer dem  
 Conseß des Synedrii M., keinen andern Ort,  
 um einen Entscheid in Sachen der Religion zu  
 thun. Und wie wollte denn Iustias in seinem  
 Relationschreiben an den Felix nach Cäsarien,  
 wo die Procurators in Judäa sich gemeiniglich,  
 außer ihrem Daseyn zu Jerusalem auf der könig-  
 lichen Burg Herodis, immer aufzuhalten gewohnt  
 waren, sich mit *κατηγαγον*, ich brachte ihn hin-  
 ab, nur haben ausdrücken können, wenn es nicht  
 in das Haus des Hohenpriesters, zum gerichtlichen  
 Verhör, geschehen wäre? Das Konklav, wo  
 sich der große Conseß versammelte, war allemal  
 nach der babylonischen Gefangenschaft, im mit-  
 täglichen Theil des Tempels; wie man aus der  
 Mishna in **מדרת מדרת** c. V. §. 4. edit.  
 Trident. f. 394. c. 1 ersēhen kann. Die Be-  
 festung Antonia, die hinter der Burg Herodis  
 von der Mittagsseite lag, stand dem Tempel  
 und

und der höchsten Gerichtsversammlung Gazith sehr nahe, da sie sich in dem Winkel des Bergs Morijah gegen Mittag und Mitternacht befand, und also konnte man von daher selbst das Konflav ins Auge fassen, da gegen Mittag und Morgen kein Thurm war, welcher die ebene freye Aussicht dahin verhinderte. Denn der Theil des Tempels von Mittag, wo er sich in den Winkel des Orients zog, und da eigentlich der Standpunkt des höchsten Gerichts muß gesetzt werden, entsprach vollkommen derselben. Aus den zureichenden Gründen kann das καταγωγον l. c. von dem Claudius Isias weder von seinem Hause, noch von dem Konflav des caesi lapidis, wohl aber allein von dem Pallaste des Hohenpriesters, enuncirt worden seyn. Es befand sich in der obern Stadt, wovon uns Maimonides in Abodas Iom Hakkippurim c. I. §. 3 so viel sichte aufsteckt: מביתי ללשכתו שב מקדש, separabant a domo sua, ad conclave eius in Sanctuario existens.. Wie das ein ἀνεββαιεν εις το ιερον, Luc. XVIII. 10. f. εις פרהדרין, i. c. Parhedrin war, so ward gegenwärtig Paulus von einer starken Wache, unter Kommando des Obersten selbst, um das Prætorium durch den hohen Markt in den Pallast des Hohenpriesters hinabgebracht. Allein, wie kann damit l. c. ὄλον το συνηδριον αυτων verei-



niget werden? Sehr gut. Ganz ohne Zweifel machten *ὄλον το συνέδριον*, wenn nicht die Versammlung in der ordentlichen Gerichtsstube, sondern nur daselbst in einer angezeigten besondern Religionsfache geschah, die Archonten, oder nach dem Joseph l. VII. de b. l. c. 10 die *πρωτευοντες της γερασιας* aus. Man pflegte den Nasi und Präsident, in einer solchen einzelnen Untersuchung auf die Religion und das Gesetz, nicht dazu zu ziehen. Und obgleich der Hohenpriester, nie der *נשיב* selbst, der in bürgerlichen Sachen das Oberhaupt blieb, und wo möglich aus dem Stamme David seyn mußte, seyn und werden konnte, so bekleidete er dabey das Ansehen und die Gewalt des erstern *ΑΡΧΟΝΤΟΣ*, und darum zog er die *αεχιεγεις*, oder vorhergehenden Hohenpriester mit dazu, welche auf das Gesetz und die Religion in dem Kollegio allemal Sitz und Stimme behielten. Die *δεκαπρωτοι* hatten wohl das kanonische Recht der Juden mit studirt, welches man bey allen Obersten des Synedrums nicht fand, indem die Schriftgelehrten um der Obersten willen da waren. Daher bediente sich der Hohenpriester bloß jener in den Vorfällen, wo nach dem göttlichen und kirchlichen Gesetze ein Rechtschluß abzufassen war, und die waren es wohl auch allein, deren Gewalt und Jurisdiktion sich sogar über den Hohenpriester

ster erstreckte, und ohne weitere Appellation gel-  
 ten mußte. Weil es also nur ein Privatconfeß  
 war, so findet man auch, wie Apstg. VI. 15,  
 den Umstand nicht: *οἱ καθεζόμενοι ἐν τῷ συνέ-  
 δῳ.* Denn wenn die Obersten in dem benann-  
 ten Konklav die Session mit hielten, so saßen sie  
 alle nach dem Koder סנהדרין auf Stühlen, in  
 der Gestalt und Form eines Amphitheaters, wie  
 M. Moses Mikkozi in סנהדרין die Figur um-  
 ständlicher beschreibt. Daraus muß man dann  
 die Ursache herleiten, warum Paulus bey dem  
 Verhöre selbst in dem Pallaste den Hohenpriester  
 nicht gekannt. Kap. XXIII. 5. In der Ge-  
 mara Hierosolymitana, im Talmud f. 19.  
 ad tit. Sanhedrin c. l. c. 3, heißt es, daß der  
 סנהדרין so in der Mitte gesessen habe, daß sie ihn  
 alle sehen und seine Stimme vernehmen können.  
 Wenn nun der Hohenpriester und die *δευατηρωται*  
 der Schriftgelehrten, sammt den vorhergegan-  
 genen Hohenpriestern, die eben nicht, wie der Nasi,  
 aus dem Stamme Juda gewesen sind, eine Pri-  
 vatconferenz über im Tumult und Aufruhr des  
 Volks zufällig entstandene Religionsirrung hiel-  
 ten, so fiel die Cäremonie und der Pomp weg,  
 und man stand nur um den Beklagten herum,  
 zumal, so ferne selbiger durch ein Kommando  
 heidnischer Soldaten dahin gebracht worden.  
 Der Fall existirte hier, folglich war es nicht zu  
 ver-

verwundern, daß ihn Paulus an seinem Range und Plaze nicht erkannte. Wie hat man aber die Schwierigkeit zu heben, die sich wegen des Hohenpriesters in den Geschichten hervor thut? Doddridge führet uns auf den Ananiam, der von dem syrischen Landvogt Quadratus zum Kaiser Claudius gesendet worden, von seinem Verhalten in den Streitigkeiten mit den Juden und Samaritanern Rechenschaft zu geben. Er wird von dem Josephus A. XX. 9. 2 ausdrücklich *ἀρχιερεὺς* genannt, und besaß bey seinem Volke viele Gunst und Ehrfurcht. Der obbenannte van Leeuwen vermengt ihn l. c. mit dem jüngern Ananias, dem Josephus l. c. XX. 9 *τὴν διαδοχὴν τῆς ἀρχῆς* zugeschrieben, und als einen Freund *τῶν Saddουκαίων* geschildert hat. Wie wollte der aber verstanden werden, da er nach dem Tode des Festus erst zum Hohenpriestertume gelangte? Krebs erinnert es in seinen schönen obseruat. in N. T. e F. Iosepho ad h. l. wohl, und es ist kein Zweifel, daß er unter dem Quadratus, dem Vorfahren des Felix, zwar nach Rom in die Gefangenschaft gekommen, allein aus selbiger allerdings wiederum befrehet worden sey. Die Beweise fallen davon sehr genau ins Auge, wenn sie nur wohl aussondert werden. Der Streit, welchen sich die Juden durch Beytritt *Κομῆς τῆς Γινναίος λεγομένης*

μενς Σαμαρειας, wie die Nachrichten des Josephus l. XX. A. und de B. l. XI. c. 12, nach dem Hudson und Havercamp verbessert, zu verstehen sind, war durch Ausspruch des Kaisers ganz beendiget, da er den Felix zum Procurator von Judäa und Syrien bestellte. Der Hohepriester Ananias kam mit dem Ananus, dem Präsekt des Tempels, wiederum nach Jerusalem zurück, und hatte zu der Zeit, da Paulus in seinen Pallast hinab gebracht ward, sein Amt mit allen vorigen Privilegien, Würden und Rechten angetreten, so er erst unter der Landpflegerschaft des Ummidius oder Quadratus geführt. Mehr brauchet man zur Erklärung der Begebenheit beym Lucas, als Kritiker und Schriftforscher, nicht zu wissen.

§. XVII.

Es traf dannenher die Vorherverkündigung Jesu: παραδωσθη υμας εις συνεδριον, Matth. X. 17, an dem Paulus hier wahrhaftig ein. Unter seinen Richtern fanden sich auch sowohl λυκοι αερωγυς, i. e. lupi rapaces, als nicht minder λυκοι βαρεις, i. e. lupi admodum noxii. In die erstere Klasse gehörte der Hohepriester selbst. Paulus fängt seine Bertheidigungsrede mit großer Bescheidenheit an: Αυδες αδελφοι.

ἀδελφοί. Er nennt sie nach ihrem Charakter und Berufe nicht allein in der Beziehung Avides, da sie von einer Religionsgesellschaft waren, sondern auch vorzüglich darum, weil man sich von ihrem Gerichte, worinne sie als Kollegen in einer gemeinschaftlichen Gerechtigkeitsliebe zu handeln, einen männlichen Ausspruch des Rechts, nach dem Gesetze und der Religion, versprechen sollte. Denn ein jedes Mitglied von den ἀρχιερεῦσι καὶ ὅλῳ τῷ συνέδριῳ war im Gerichte יְהוָה וְיִשְׂרָאֵל, und blieb höchst verbindlich, in möglichster Gleichförmigkeit und mit übereinstimmenden Gesinnungen, nur bloß nach der Richtschnur, dem Willen Gottes gemäß, zu entscheiden. Der Zusatz ἀδελφοί, i. e. qui per natales mihi sunt cognati, konnte die ganze Versammlung des jüdischen Gerichts hinlänglich belehren, daß er, als ein geborner Hebräer, wohl wisse und verstehe, wie פִּי הַדָּבָר, 5 B. Mos. XVII. 11, i. e. κατὰ τὸν νόμον, mußte gesprochen werden. Aus der Ursache druckt das Wort in der mehrern Zahl lauter Juden auf gut Ebräisch aus, die als Mitbürger eines Volks und Geschlechts gleiche Rechte und Freyheiten, nach den göttlichen Verordnungen ihres Gerichts, genießen. Auf alle die Prärogativen heißen sie 3 B. Mos. XIX. 18 בְּנֵי יִשְׂרָאֵל, und פְּרִי, i. e. ὁ πλεονεκτησιμὸς, ist gleichbedeutend.

deutender Sinn. Denn die Morgenländer nannten bloß den  $\Pi\Delta$ , *s. αδελφον*, wie die Araber  $\mathcal{Z}$ , welcher mit ihnen von einer Nation und Religionsparthey war. Es mußte daher freylich ein solcher  $\Pi\Delta$ , von einem Juden, wie von dem andern, in allen Stücken als  $\Upsilon$ . (dies ist, *πλησιος*) behandelt werden, weil Niemand, als ein Abrahamite, so erhabene Ansprüche der Geburt, der Religion und der Gerechtigkeit machen konnte. So nehmen die pharisäischen Juden noch im N. T. das Wort *πλησιος* in der engeren Bedeutung, und bezeichnen damit den eingebornen Juden. 5 B. Mos. XVIII. 15. Indem aber nun Paulus die jüdischen Gerichtsmänner als *αδελφοι* anredet, so erinnert er sie damit nicht nur an die Nation und Geburt, sondern auch, und zwar vielmehr, an das göttliche Gesetz auf das bevorstehende Gerichte:  $\text{קצב}$ , *εν δικαιοσυνη*, *s. κατα νομον ηηηη*, *κρινεις τον πλησιον* σ. 3 B. Mos. XIX. 15. Und darauf gab er den Richtern schon im Voraus die Versicherung, daß er bis igt mit der besten Gewissenhaftigkeit *κατα Κυριον*, oder nach dem göttlichen Ausspruche seines Gesetzes, gelebt, 2 Kor. XI. 17, folglich sich nie an den mosaischen Gesetzen und den Vorschriften derselben, in seinem Verhalten ver-sündigt habe. Ananias war aber ein hoffärtiger



ger Mann, der zu dem Gerichte, nach dem Gesetze und der Religion, nicht die erforderlichen Talente und Wissenschaften besaß, sondern aus vorgefaßtem Vorurtheil seines Charakters und Ansehens verfuhr. Paulus hub seine Rede als ein wahrer תורפס תורה, s. tractator legis an, und er hätte wohl daraus schließen können, daß man ihn als einen Mann von jüdischer Gelehrsamkeit (i. e. סופר חכר) desto regelmäßiger zu richten halten sollte, da seine Intimation von der rechten Art der Kenntnisse in den Gesetzen einen unstreitigen Beweis darlegte. Allein, die γωσις, i. e. הכמה, oder Weisheit im Vortrage des Gesetzes und seiner Rechte, machte keinen Eindruck auf den Ananias. Er mochte vielmehr eine Anrede voll Ehrentitel auf seine Person, und kriechende Schmeicheley auf seine tragende Macht, erwartet haben. Er griff daher zu Gewaltthätigkeiten, und ließ den Paulus durch einen von den εαβδοφοροι, die allezeit um den Oberrichter standen, und vom Johannes R. XVIII. 22 ὀρηγοται genannt werden, auf den Mund schlagen. B. 2. Die Chaldäer hießen die Leute sowohl סרכין, i. e. vindices, als auch פדרענין, s. executores, und die griechischen Juden blieben absonderlich beym letztern Begriff; daher sie es chaldäischartig durch εαβδοφοροι übersetzten. Es waren die untern Gerichtsdiener, die zu Befolgung

gung der befohlnen Execution an den Delinquenten im Gerichte, allezeit Stock und Geißel bey sich führten. Allein, hier fragt sich, ob das *τυπτειν αυτη το σομα*, so der *εις των υπηρετων παρρησιας* verrichtet, eben die Art der Strafe betroffen habe, die l. c. so bemerkt worden ist: *εδωκε ραπισμα τω Ιησα*? Ein großer Kritiker unserer Zeit glaubt es. Ich kann mich aber davon noch nicht völlig überzeugen; weil eine Verschiedenheit der Sache und des Ausdrucks die Erklärung verhindert. Der Hohepriester fühlte es, daß Paulus alle *γραμματα*, Joh. VII. 15, oder den ganzen Inhalt des mosaischen Gesetzes und Gerichts, wohl gefasset habe, und selbst in seiner Vertheidigung als *νομοδιδασκαλος*, *יהוה אלהינו*, i. e. *σομα κατα σομα*, 4 B. Mos. XII. 8, l. ore ad os, über Recht und Unrecht disputiren wolle. Es ist wahr, unter den *δεκαπρωτοις*, die vorzüglich das berufene Synedrium mit ausmachten, befanden sich solche Schriftgelehrte, so das kanonische Recht Moses erklärten, Aussprüche darüber durch die Stimme und Feder gaben, und auch andere Privaturtheil abfaßten. Allein der *הגביר* war und blieb in Kirchen-Religions- und Gesetzesachen immer der oberste willkührliche Richter, welcher sich nur ihres Raths und Unterrichts darinnen bediente, wenn er es

R

für

für nöthig erachtete. Weil er nun seine schwache Seite darinne kennen mochte, und sich nicht getraute, die הלכות למשה, oder die Religionsconstitutionen des jüdischen Volks nach dem Moses, als der ריש, dies ist, als der Rector und Direktor des Synedrums, im Gange des Rechts, *σομα κατα σομα* zu entwickeln und zu vertheidigen, so sahe er das τυπτεν αυτε το σομα für das nächste Mittel an, den Paulus durch die Castigation zum Stillschweigen zu bringen. Denn Ananias war als Hoherpriester kein איש גדול, i. e. sapiens Doctor; weil selbiger die תחבורה, i. e. *κυβερνησις*, Spr. Sal. XI. 14, oder die Kenntniß, den Wissenschaften und den Rechtsbefreten des mosaischen Rechts vorzustehen, nicht besaß, sondern sein Hohepriesterthum wohl erst durch Gelderkauf erlangt hatte. Man muß es ihm also immer noch als politische Klugheit in Verstopfung der erstern Anfangsgründe des mosaischen Rechts, welche die Hebräer durch בינה in der Procebur ausdrücken, wirklich anrechnen, daß er seine mangelnden Erkenntnisse wider das den κριταις, 5 B. Mos. I. 16, auf immer gegebene Gesetz: διαμαρτε αναμεισον των αδελφων υμων, και κρινατε δικαως αναμεισον ανδρος, בין איש, ובין אחיו, i. e. *αναμεισον αδελφας*, vor den  
heidni-

heidnischen Obersten zu verbergen wußte. Die *γραμματαίς τῆς μερὸς τῶν Φαρισαίων*, B. 9, aus welchen die *δεκαπρωτοί*, oder kanonistischen Rechtsgelehrten, bey dem Synedrio vorzüglich bestanden, mochten die Gewaltthätigkeit, wie er als *ἀνθρώπος ἀγροαμματος*, Apstg. IV. 13, i. e. *איש ללא תורה*, oder Vir sine lege, 2 Chron. XV. 3, ganz sachkundig handelte, zuverläßig einsehen und mißbilligen. Anfanglich, ehe der Apostel in das Synedrium herabgebracht wurde, waren sie wohl *λυκοί βαρῆς* gegen seine Person auf die Religion Jesu. Die allgemeine Ursache lag darinne, weil derselbe nicht *κατὰ τὴν ὁδόν*, Apstg. XXIV. 14. (i. e. 1 B. Mos. VI. 12. *דרך*, und 1 Kön. XXII. 43, die Phrase: *בכתב-דרך*), die mosaische Religion (*γράμμα* *כתב*, 2 Kor. III. 6) und die ihrer Sekte ganz eignen Traditionen lehrte. Es kam aber noch eine ganz besondere Veranlassung dazu, die man aus Apstg. XXI. 17. 18 beurtheilen kann. Die neubekehrten Christen, worunter auch Jacobus und viele andre waren, lebten zu Jerusalem darum ganz ruhig und ohne alle Turbation der Juden, weil sie die äußerliche Religionsverfassung derselben mitmachten. Besonders hiengen sie dem *νομῷ* an, und empfahlen dessen Beobachtung auch dem Paulus, B. 24.



Dagegen predigte er ohne alle Zurückhaltung: *κατηργηθημεν απο τς νομς.* Röm. VII. 6. Und da die judaizirenden Christen zu Jerusalem gar nicht einsehen wollten, *οτι εν Χριστω καταργεται, sc. η παλαια διαθηκη,* 2 Kor. III. 14, so entstand zuerst allda vieler Haß gegen Paulum. Man bediente sich verschiedener Klänke, daß er die *δογματα τα κεκριμενα* - - *καυ των απο Πρεσβυτερων των εν Ιερουσαλημ,* Apstg. XVI. 4, auch *καταπερ Μωσης,* 2 Kor. III. 13, oder nach dem verhüllten Religionsgeschmacke vortragen sollte. Vielleicht glaubten zuerst die Schriftgelehrten aus den Pharisäern, welchen ohne Zweifel die Gesinnungen der Glieder von der neuen Christusreligion nicht unbekannt waren, daß einige von den *αδελφοις* im Synedrio auftreten, und wider Paulum Zeugen abgeben würden, weil er das Gesetz Moses abschaffen wollte. Nach dem Gesetze sollte die Aussage von zwey oder drey Zeugen allen Rechtshandel im Gerichte ein Ende machen. 5 B. Mos. XIX. 15. Wir ersehen es aus dem Briefe des Iustias, den er sehr klüglich an den Felix nach Cäsarien schickte, daß der Apostel *περι ζητηματων τς νομς αυτων* angeklagt worden sey. B. 29. Die Klage selbst befindet sich K. XXI. 28, und es erregten sie Juden aus Asien, die alle pharisäisch gesinnt

sinn waren. Die verfolgten unstreitig Paulum durch alle Gemeinen. Es verdient aber dabei mit angemerkt zu werden, daß die meisten falschen Anklagen wider ihn ausgesprengt worden, als er nach Apstg. XVIII. 21 selbst für nöthig erachtete, daß er das Fest zu Jerusalem halte, um dadurch die Calumnien seiner Widersacher zu vereiteln. Die pharisäischen Juden suchten auch hier wiederum Zerrüttung anzurichten, und den Paulus sowohl als einen Bestreiter der Vorzüge des Volks und des Gesetzes Moses anzuschwärzen, als auch als einen freventlichen Entheiliger des Tempels, anzugeben. Ananias war als Hoherpriester verbunden, da es vor sein Synedrium zum Entscheide kam, drey Zeugen von den pharisäisch gesinnten Juden einzuladen, um ἐν σοματος, ἡ ἑν, dies ist, nach der Aussage zweyer und dreyer Personen von denselben, die Rechtsache zur erforderlichen Gewisheit zu bringen, und dem Streite selbst ein Ende zu machen. Paulus hat daher vollkommen Recht, daß er ihm die Ungerechtigkeit seines Gerichts also unter Augen stellet: *συ καθη κριων — και κελευεις με τυπτεισαι.* Erstlich bemerkt er durch *καθη κριων*, wie er in dem Streite über Gegenstände der Religion und des Gesetzes untersuchen und beurtheilen solle, was an der gerügten Anklage sey.

sey. Denn καθίστημι ist im N. T. 1 Kor. VI. 4, das eigentliche rechte Wort von Richtern, die als der Sache und des Rechts kundige Leute, fragen, untersuchen und sprechen. In die Klasse gehörte der Hohepriester nicht, da er παρὰ (i. e. contra) νόμον verfuhr, Apstg. XVIII. 13, der ihn ganz als ἀγροαμματος καὶ ἰδιωτης, R. IV. 13, im mosaischen Rechte unverhört verurtheilt und bestrafte. Die Rabbinen nennen den Richter, der in einem Proceffe von der Execution anfängt, unterscheidend שׁוֹרֵט. Selbst Ihsias fand in dem Gerichte, nach den Vorzügen eines römischen Bürgers, gar keine Satisfaction, wie er l. c. B. 29 mit einer Aufrichtigkeit und Unpartheylichkeit des Herzens also anzeigt: μὴδὲν δεῖ αἴτιον ---- ἐγκλημα ἔχοντα. Er wollte damit den Felix veranlassen, accurater und geschnäuziger in dem Proceffe zu erkennen, als in dem Synedrio geschehen sey. Ananias mochte auch wohl den Schlag von seiner Ungerechtigkeit in dem Gewissen lebendig empfinden, und daher begab er sich μετὰ πέντε ἡμερας, dies ist, am 5ten Tage nach dem zerrissenen Synedrio, nicht bloß μετὰ τῶν πρεσβυτερῶν, sondern auch μετὰ ἐπιτοκοῦ Τερτυλλῆ τινος, nach Cäsarien, seine Klage wider Paulum bey dem römischen Procurator weiter fortzusetzen. Wer war aber der ἐπιτοκος,

entweg, und warum nahm selbigen der Hohepriester mit? Gewiß nicht ein bloßer magister dicendi, sondern ein rechtlicher Beystand, der bey den Juden ein רב על, i. e. Dominus litis hieß. Die Juden hatten überhaupt die Gewohnheit, daß sie in ihren Rechtsangelegenheiten, welche sie vor Königen, oder den Procuratorn des Kaisers, vertheidigen sollten, sich solcher rechtlichen Beystände bedienten, wie Otto in Spicileg. ex Fl. Ioseph. p. 325 aus dem jüdischen Geschichtschreiber darrhut. Pol verdient Beyfall, wenn er ad h. l. den Tertullus für einen Rechtsgelehrten ansieht, den die Juden, und absonderlich Ananias, gebinget hatten, den Paulus fernerweit anzuklagen, und deren Anzeigen wider ihn mit eindringender Kraft der Beredsamkeit zu vertheidigen, und genugthuendes Recht seinetwegen zu bewirken. Es nahm der Hohepriester nur blos die *πρεσβυτερος*, nicht aber die *γραμματεας τε μερες των Φαρισαων*, mit sich. Und warum? Weil diese kanonische Rechtsgelehrte waren, die endlich nach dem mosaischen Recht und der Religion den Ausspruch thun müssen: *εδεν κακον ευρισκομεν εν τω ανθρωπω τωτω*, l. c. B. 9. Dagegen bekleideten jene nur das Amt der jüdischen Senatoren, die man in der Sache wider Paulum ausgesondert.

bert. Lucas heißt sie K. XXV. 2, οἱ πρῶτοι τῶν Ἰσραηλινῶν, und es bezeichnet das Enunciat die erstern darunter, nach der langen Zeit ihres geführten Senatoramts; daher sie nie eine gewisse Zahl haben ausmachen können. Ohne Zweifel waren sie mit dem Hohenpriester einstimmig. Alle verließen sich auf den Tertullus, der als Cognitor ihre gegenwärtige Anklage bey dem Felix mit Lebhaftigkeit, und mit schmeichelndem Ausdruck der Worte, ganz ohnfehlbar durchsehen würde.

Das Uebrige im folgenden Bändgen.



ling. IA 167

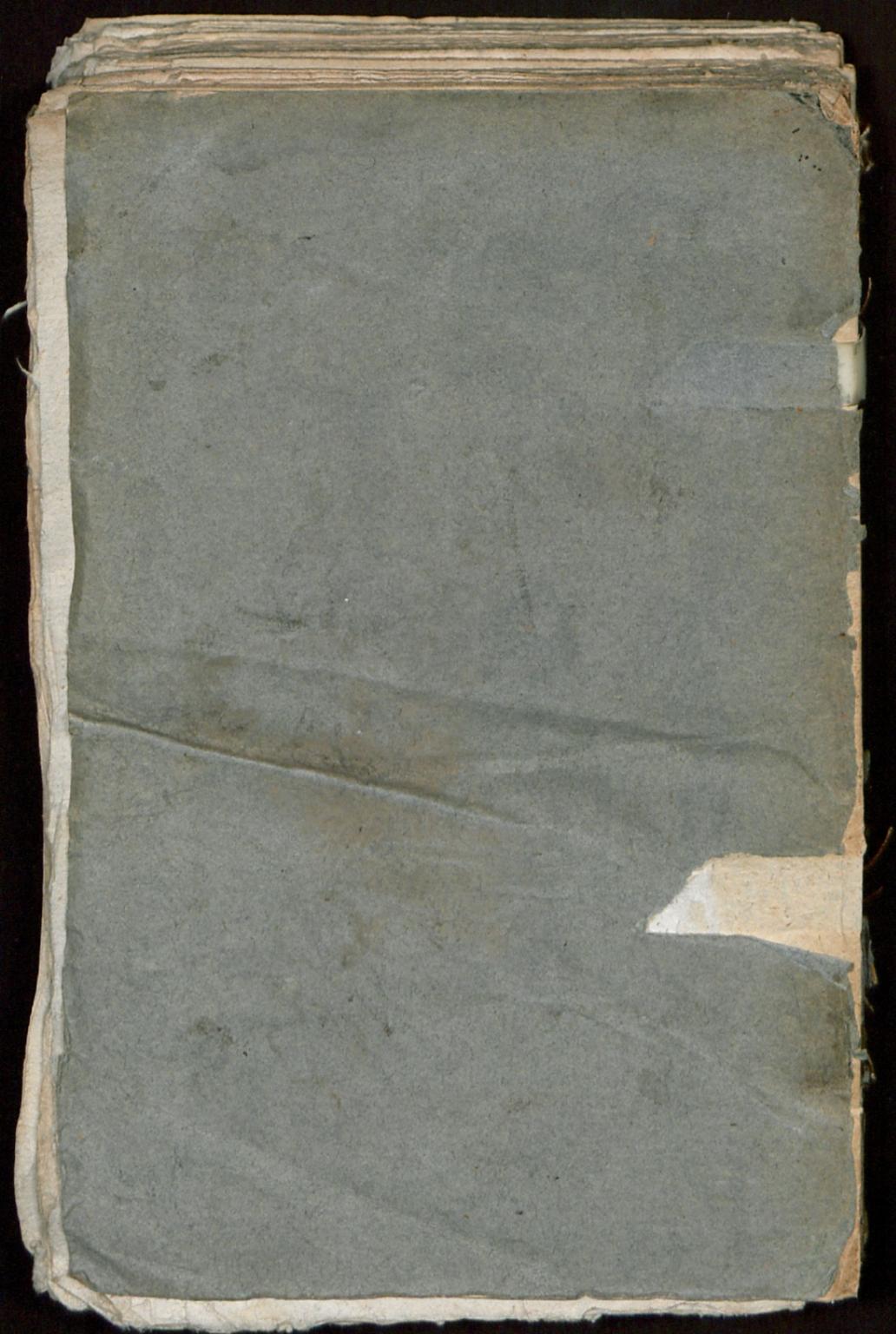
ULB Halle  
006 300 456

3



Handwritten initials or mark.







Philologische  
**Excursionen**  
zur Erklärung  
des  
**neuen Testaments**  
aus den  
gerichtlichen Alterthümern  
des alten Bundes  
und sonderlich  
des Osterlammes

herausgegeben

von

**M. Johann Karl Götzinger**

Pfarrer in Sebnitz, der Churfürstl. Sächs. Societät.  
der Liebe und Wissenschaften zu Dresden, und der  
Hochst. Anhalt-deutschen gelehrten Gesellschaft  
zu Verenburg ordentl. Mitglied.

---

Zweytes Bändgen.

---

Freyberg

in der Erazischen Buchhandlung. 1787.